Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/0361(COD)

10.6.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 52 - 269

Entwurf eines Berichts
Gerben-Jan Gerbrandy
(PE787.886v01-00)

Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0841 – 2025/0361(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 52
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In der Mitteilung zum europäischen Grünen Deal[6] wurde erneut darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, private Finanzmittel zu mobilisieren, da „die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist“. Bei den im Rahmen des Grünen Deals ergriffenen Maßnahmen wurde stets bekräftigt, welchen wichtigen Beitrag private Finanzierungen dazu leisten können, gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen sowie spezifische sektorale Nachhaltigkeitsziele in diesem Zusammenhang[8] und die Ziele des REPowerEU-Plans[9] zur Beschleunigung der Entwicklung sicherer und nachhaltiger Energie in der Union und zur Verringerung der Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen zu verwirklichen. In Analysen der Kommission wurde stets das Ausmaß der Investitionen hervorgehoben, die erforderlich sind, um die Klimaziele der EU zu erreichen: Im Zeitraum von 2030 bis 2050 müssen jährlich etwa 650 Mrd. EUR (in Werten von 2023) allein für die Umstellung des Energiesystems in verschiedenen Szenarien bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist es für die Union von entscheidender Bedeutung, nachhaltigkeitsorientierte private Finanzierungsquellen zu	(2) In der Mitteilung zum europäischen Grünen Deal[6] wurde erneut darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, private Finanzmittel zu mobilisieren, da „die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist“. Bei den im Rahmen des Grünen Deals ergriffenen Maßnahmen wurde stets bekräftigt, welchen wichtigen Beitrag private Finanzierungen dazu leisten können, gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen sowie spezifische sektorale Nachhaltigkeitsziele in diesem Zusammenhang[8] und die Ziele des REPowerEU-Plans[9] zur Beschleunigung der Entwicklung sicherer und nachhaltiger Energie in der Union und zur Verringerung der Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen zu verwirklichen. ***Die Risiken, die solche Abhängigkeiten sowohl für die Sicherheit der Union als auch für ihre wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit mit sich bringen, sind durch den starken Anstieg der Energiepreise aufgrund des Iran-Kriegs einmal mehr deutlich geworden.*** In Analysen der Kommission wurde stets das Ausmaß der Investitionen hervorgehoben, die erforderlich sind, um die Klimaziele der EU zu erreichen: Im Zeitraum von 2030 bis 2050 müssen jährlich etwa

erschließen und zu fördern, um einen angemessenen finanziellen Beitrag zum neuen gemeinsamen quantifizierten Ziel der COP 29 und zum zusätzlichen Ziel für die Finanzierung von Klimamaßnahmen zu leisten, ab 2035 jährlich 1,3 Billionen USD zu mobilisieren, seine Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu stärken[10] und den Plan für die Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung der EU (Deal für eine saubere Industrie)[11] zu unterstützen. Er steht auch im Einklang mit den Bemühungen zur Stärkung der Verteidigungsindustrie der Union[12], indem sichergestellt wird, dass der Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen nicht verhindert, dass Kapital in verteidigungsbezogene Tätigkeiten fließt; außerdem trägt er zur Schaffung eines stärker integrierten Binnenmarktes für Spar- und Anlageprodukte bei, um das Wirtschaftswachstum, die Innovation und die Wettbewerbsfähigkeit in der Union zu fördern[13].

650 Mrd. EUR (in Werten von 2023) allein für die Umstellung des Energiesystems in verschiedenen Szenarien bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist es für die Union von entscheidender Bedeutung, nachhaltigkeitsorientierte private Finanzierungsquellen zu erschließen und zu fördern, um einen angemessenen finanziellen Beitrag zum neuen gemeinsamen quantifizierten Ziel der COP 29 und zum zusätzlichen Ziel für die Finanzierung von Klimamaßnahmen zu leisten, ab 2035 jährlich 1,3 Billionen USD zu mobilisieren, seine Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu stärken[10] und den Plan für die Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung der EU (Deal für eine saubere Industrie)[11] zu unterstützen. ***Die Mobilisierung von Finanzmitteln für nachhaltige Investitionen kann auch dabei helfen, der äußerst besorgniserregenden Krise der Erschwinglichkeit von Energie entgegenzuwirken, indem dazu beigetragen wird, die Energiepreise niedrig zu halten und die strategische Autonomie zu fördern.*** Er steht auch im Einklang mit den Bemühungen zur Stärkung der Verteidigungsindustrie der Union[12], indem sichergestellt wird, dass der Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen nicht verhindert, dass Kapital in verteidigungsbezogene Tätigkeiten fließt; außerdem trägt er zur Schaffung eines stärker integrierten Binnenmarktes für Spar- und Anlageprodukte bei, um das Wirtschaftswachstum, die Innovation und die Wettbewerbsfähigkeit in der Union zu fördern[13].

[6] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 — Der europäische

[6] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 — Der europäische

Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

[7] Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz"), ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj).

[8] Folgenabschätzung zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 14. Juli 2021 – „Fit für 55": auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030, (COM(2021) 550 final).

[9] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. Mai 2022, REPowerEU-Plan (COM(2022) 230 final).

[10] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 12. März 2024, „Bewältigung von Klimarisiken – Schutz der Menschen und des Wohlstands" (COM(2024) 91 final).

[11] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung" (COM(2025) 85 final).

[12] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und

Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

[7] Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz"), ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj).

[8] Folgenabschätzung zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 14. Juli 2021 – „Fit für 55": auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030, (COM(2021) 550 final).

[9] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. Mai 2022, REPowerEU-Plan (COM(2022) 230 final).

[10] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 12. März 2024, „Bewältigung von Klimarisiken – Schutz der Menschen und des Wohlstands" (COM(2024) 91 final).

[11] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung" (COM(2025) 85 final).

[12] Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und

Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 5. März 2024 – Eine neue europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich: Erreichen der Verteidigungsbereitschaft der EU durch eine reaktionsfähige und resiliente europäische Verteidigungsindustrie, JOIN(2024) 10 final.	Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 5. März 2024 – Eine neue europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich: Erreichen der Verteidigungsbereitschaft der EU durch eine reaktionsfähige und resiliente europäische Verteidigungsindustrie, JOIN(2024) 10 final.
[13] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Spar- und Investitionsunion – Eine Strategie zur Förderung von Wohlstand und wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit in der EU, COM(2025) 124 final und	[13] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Spar- und Investitionsunion – Eine Strategie zur Förderung von Wohlstand und wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit in der EU, COM(2025) 124 final und

Or. en

Änderungsantrag 53
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Bemühungen haben die Union zu einem Vorreiter im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens gemacht. Auf Europa entfällt heute mit rund 85 % der überwiegende Teil des nachhaltigen Fondsvermögens. Die europäischen Finanzmarktteilnehmer haben strengere Standards für die verantwortungsvolle Unternehmensführung beibehalten, während andere Länder – insbesondere die USA – bei sozialen und ökologischen Fragen von diesen Standards abgerückt sind. Ein starker Regulierungsrahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen ist vor diesem Hintergrund ein Gebot der strategischen Autonomie, da er Verfahren

in der gesamten Kapitalmarktunion unterstützt und harmonisiert und eine langfristige Wertschöpfung fördert, die mit ihren wirtschaftlichen Zielen und ihrem Sozialmodell im Einklang steht. Diese Bemühungen haben die Union zu einem Vorreiter im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens gemacht. Auf Europa entfällt heute mit rund 85 % der überwiegende Teil des nachhaltigen Fondsvermögens. Die europäischen Finanzmarktteilnehmer haben strengere Standards für die verantwortungsvolle Unternehmensführung beibehalten, während andere Länder – insbesondere die USA – bei sozialen und ökologischen Fragen von diesen Standards abgerückt sind. Ein starker Regulierungsrahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen ist vor diesem Hintergrund ein Gebot der strategischen Autonomie, da er Verfahren in der gesamten Kapitalmarktunion unterstützt und harmonisiert und eine langfristige Wertschöpfung fördert, die mit ihren wirtschaftlichen Zielen und ihrem Sozialmodell im Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 54
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín, Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Durch die Vorschriften zur Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen sollte der Übergang der Realwirtschaft unterstützt werden, wobei die Verhältnismäßigkeit, die Technologieneutralität und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union gewahrt bleiben sollten,

insbesondere im Energiesektor, in der landwirtschaftlichen Erzeugung und in der Schwerindustrie. Diese Vorschriften sollten nicht zu unverhältnismäßigen Ausschlusseffekten für Unternehmen führen, die nach Unionsrecht rechtmäßige wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, insbesondere für solche Unternehmen, die glaubwürdige Anstrengungen zum Übergang unternehmen und in den Mitgliedstaaten Millionen von Arbeitsplätzen bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 55
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Verordnung (EU) 2019/2088 ist Teil des umfassenderen Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen***, dessen Elemente derzeit gezielt geändert werden, um nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen und Anforderungen für Unternehmen in der Union zu vereinfachen, zu straffen und zu verringern***. ***Diese Änderungen sollten eine kosteneffizientere Verwirklichung der allgemeinen Ziele des europäischen Grünen Deals gewährleisten, ohne die vereinbarten politischen Ziele zu untergraben[15].*** Als Teil dieses umfassenderen Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen sollte ***auch*** die Verordnung (EU) 2019/2088 entsprechend überprüft werden. Aus diesem Grund wurde ihre Überarbeitung in die Vereinfachungsinitiativen der Kommission im Mandatsschreiben an das Kommissionsmitglied für Finanzdienstleistungen und die Spar- und	(5) Die Verordnung (EU) 2019/2088 ist Teil des umfassenderen Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen. Als Teil dieses umfassenderen Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen sollte die Verordnung (EU) 2019/2088 entsprechend überprüft werden. Aus diesem Grund wurde ihre Überarbeitung in die Vereinfachungsinitiativen der Kommission im Mandatsschreiben an das Kommissionsmitglied für Finanzdienstleistungen und die Spar- und Investitionsunion[16] sowie in das Arbeitsprogramm der Kommission für 2025[17] aufgenommen. Ziel der Überarbeitung ist es, die Mängel im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 zu beheben, den Verwaltungsaufwand in kohärenter Weise mit dem übrigen Unionsrahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen erheblich zu vereinfachen**,** Anlegern dabei zu helfen, nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte

Investitionsunion[16] sowie in das Arbeitsprogramm der Kommission für 2025[17] aufgenommen. Ziel der Überarbeitung ist es, die Mängel im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2088 zu beheben, den Verwaltungsaufwand in kohärenter Weise mit dem übrigen Unionsrahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen erheblich zu vereinfachen ***und*** Anlegern dabei zu helfen, nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte effizient zu verstehen und zu vergleichen.

effizient zu verstehen und zu vergleichen***, sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen europäischen Vorreiterunternehmen, die sich ernsthaft für ein nachhaltiges Finanzwesen engagieren, und Wettbewerbern sicherzustellen, die schwächere Standards anwenden und nicht belegte Behauptungen zu ihrer Umweltfreundlichkeit äußern***.

[15] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 vom 26. Februar 2025 bezüglich der Termine, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (COM(2025) 80 final).

[16] Mandatsschreiben der Präsidentin der Europäischen Kommission vom 17. September 2024, ac06a896-2645-4857-9958-467d2ce6f221_de.

[17] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Februar 2025, Arbeitsprogramm der Kommission 2025 – Gemeinsam voran: Eine mutigere, unkompliziertere und schnellere Union, (COM(2025) 45 final).

[16] Mandatsschreiben der Präsidentin der Europäischen Kommission vom 17. September 2024, ac06a896-2645-4857-9958-467d2ce6f221_de.

[17] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Februar 2025, Arbeitsprogramm der Kommission 2025 – Gemeinsam voran: Eine mutigere, unkompliziertere und schnellere Union, (COM(2025) 45 final).

Or. en

Änderungsantrag 56
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7) Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2088 und bestimmte darin enthaltene Begriffsbestimmungen müssen angepasst werden, um diesen Zielen Rechnung zu tragen. In der Verordnung (EU) 2019/2088 sollte von den Finanzmarktteilnehmern weiterhin die Angabe verlangt werden, wie sie die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Finanzprodukte, die sie Anlegern anbieten, berücksichtigen. Über diese Elemente hinaus sollten in der Verordnung (EU) 2019/2088 jedoch ausschließlich die spezifischen Anforderungen und die damit verbundenen Offenlegungen thematisiert werden, die für Finanzmarktteilnehmer gelten, die nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte herstellen, verwalten oder bereitstellen, insbesondere solche, die in ihren Namen oder in ihren Marketingunterlagen auf nachhaltigkeitsbezogene Elemente verweisen. Finanzberater, die Anlageberatung anbieten, erstellen oder verwalten weder nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte noch stellen sie Anlegern solche Produkte zur Verfügung. Aus diesem Grund sollten Finanzberater, die Anlageberatung anbieten, vollständig aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2088 ausgenommen werden. Ihre Rolle besteht vielmehr darin, als Vertreiber die von den Finanzmarktteilnehmern angebotenen Produkte zu suchen, die den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden entsprechen. Die Vorschriften für Vertreiber sollten daher den mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen, insbesondere der Regelung für die Einstufung von Finanzprodukten, die nachhaltigkeitsbezogene Aussagen enthalten, gebührend Rechnung tragen. Gleiches gilt für die Dienstleistung der Portfolioverwaltung, die darin besteht,	7) Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2088 und bestimmte darin enthaltene Begriffsbestimmungen müssen angepasst werden, um diesen Zielen Rechnung zu tragen. In der Verordnung (EU) 2019/2088 sollte von den Finanzmarktteilnehmern weiterhin die Angabe verlangt werden, wie sie die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Finanzprodukte, die sie Anlegern anbieten, berücksichtigen. Über diese Elemente hinaus sollten in der Verordnung (EU) 2019/2088 jedoch ausschließlich die spezifischen Anforderungen und die damit verbundenen Offenlegungen thematisiert werden, die für Finanzmarktteilnehmer gelten, die nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte herstellen, verwalten oder bereitstellen, insbesondere solche, die in ihren Namen oder in ihren Marketingunterlagen auf nachhaltigkeitsbezogene Elemente verweisen. Finanzberater, die Anlageberatung anbieten, erstellen oder verwalten weder nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte noch stellen sie Anlegern solche Produkte zur Verfügung. Aus diesem Grund sollten Finanzberater, die Anlageberatung anbieten, vollständig aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2088 ausgenommen werden. Ihre Rolle besteht vielmehr darin, als Vertreiber die von den Finanzmarktteilnehmern angebotenen Produkte zu suchen, die den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden entsprechen. Die Vorschriften für Vertreiber sollten daher den mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen, insbesondere der Regelung für die Einstufung von Finanzprodukten, die nachhaltigkeitsbezogene Aussagen enthalten, gebührend Rechnung tragen. Gleiches gilt für die Dienstleistung der Portfolioverwaltung, die darin besteht,

Portfolios von Finanzinstrumenten gemäß den Aufträgen der Kunden auf diskretionärer Einzelkundenbasis zu verwalten, und die daher nicht auf die gleiche Weise konzipiert und vermarktet wird wie Produkte für bestimmte Zielmärkte.	Portfolios von Finanzinstrumenten gemäß den Aufträgen der Kunden auf diskretionärer Einzelkundenbasis zu verwalten, und die daher nicht auf die gleiche Weise konzipiert und vermarktet wird wie Produkte für bestimmte Zielmärkte. ***Anbieter von Vermögensverwaltungslösungen, die mit nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen oder Zielen vermarktet werden oder die von ihren Kunden beauftragt werden, diese Merkmale oder Ziele zu berücksichtigen, sollten jedoch in der Lage sein, diese Lösungen auf freiwilliger Basis oder auf Ersuchen des Kunden an die Anforderungen der in dieser Verordnung festgelegten Kategorien anzupassen und gegebenenfalls die geltenden Kategorisierungs- und Offenlegungspflichten zu erfüllen. Dies dürfte die Vergleichbarkeit konkurrierender Anlagelösungen verbessern, die einheitliche Anwendung der Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden im Rahmen der Vertriebsregeln der Union fördern und für mehr Rechtssicherheit bei der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung über solche Lösungen sorgen.***

Or. it

Änderungsantrag 57
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2088 und bestimmte darin enthaltene Begriffsbestimmungen müssen angepasst werden, um diesen Zielen Rechnung zu	(7) Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2088 und bestimmte darin enthaltene Begriffsbestimmungen müssen angepasst werden, um diesen Zielen Rechnung zu

tragen. In der Verordnung (EU) 2019/2088 sollte von den Finanzmarktteilnehmern weiterhin die Angabe verlangt werden, wie sie die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Finanzprodukte, die sie Anlegern anbieten, berücksichtigen. Über diese Elemente hinaus sollten in der Verordnung (EU) 2019/2088 jedoch ***ausschließlich*** die spezifischen Anforderungen und die damit verbundenen Offenlegungen thematisiert werden, die für Finanzmarktteilnehmer gelten, die nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte herstellen, verwalten oder bereitstellen, insbesondere solche, die in ihren Namen oder in ihren Marketingunterlagen auf nachhaltigkeitsbezogene Elemente verweisen. Finanzberater, die Anlageberatung anbieten, erstellen oder verwalten weder nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte noch stellen sie Anlegern solche Produkte zur Verfügung. Aus diesem Grund sollten Finanzberater, die Anlageberatung anbieten, vollständig aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2088 ausgenommen werden. Ihre Rolle besteht vielmehr darin, als Vertreiber die von den Finanzmarktteilnehmern angebotenen Produkte zu suchen, die den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden entsprechen. Die Vorschriften für Vertreiber sollten daher den mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen, insbesondere der Regelung für die Einstufung von Finanzprodukten, die nachhaltigkeitsbezogene Aussagen enthalten, gebührend Rechnung tragen. Gleiches gilt für die Dienstleistung der Portfolioverwaltung, die darin besteht, Portfolios von Finanzinstrumenten gemäß den Aufträgen der Kunden auf diskretionärer Einzelkundenbasis zu verwalten, und die daher nicht auf die gleiche Weise konzipiert und vermarktet wird wie Produkte für bestimmte Zielmärkte.

tragen. In der Verordnung (EU) 2019/2088 sollte von den Finanzmarktteilnehmern weiterhin die Angabe verlangt werden, wie sie die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Finanzprodukte, die sie Anlegern anbieten, berücksichtigen. ***Ferner sollten die Finanzmarktteilnehmer verpflichtet werden, eine eng begrenzte Reihe von Angaben zu machen, die für die Endanleger von besonderer Relevanz sind.*** Über diese Elemente hinaus sollten in der Verordnung (EU) 2019/2088 jedoch ***vorrangig*** die spezifischen Anforderungen und die damit verbundenen Offenlegungen thematisiert werden, die für Finanzmarktteilnehmer gelten, die nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte herstellen, verwalten oder bereitstellen, insbesondere solche, die in ihren Namen oder in ihren Marketingunterlagen auf nachhaltigkeitsbezogene Elemente verweisen. Finanzberater, die Anlageberatung anbieten, erstellen oder verwalten weder nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte noch stellen sie Anlegern solche Produkte zur Verfügung. Aus diesem Grund sollten Finanzberater, die Anlageberatung anbieten, vollständig aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2088 ausgenommen werden. Ihre Rolle besteht vielmehr darin, als Vertreiber die von den Finanzmarktteilnehmern angebotenen Produkte zu suchen, die den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden entsprechen. Die Vorschriften für Vertreiber sollten daher den mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen, insbesondere der Regelung für die Einstufung von Finanzprodukten, die nachhaltigkeitsbezogene Aussagen enthalten, gebührend Rechnung tragen. Gleiches gilt für die Dienstleistung der Portfolioverwaltung, die darin besteht, Portfolios von Finanzinstrumenten gemäß den Aufträgen der Kunden auf diskretionärer Einzelkundenbasis zu verwalten, und die daher nicht auf die

gleiche Weise konzipiert und vermarktet wird wie Produkte für bestimmte Zielmärkte.

Or. en

Änderungsantrag 58
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Der Ausschluss von Anlageberatung und individuellem Portfoliomanagement aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte die Fähigkeit von Wertpapierfirmen, Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen anzubieten, zu empfehlen oder zu erbringen, die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, um den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden gerecht zu werden, nicht beeinträchtigen. Wertpapierfirmen sind daher weiterhin berechtigt, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU und den dazugehörigen delegierten Rechtsakten alle Finanzinstrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C jener Richtlinie zu berücksichtigen, die Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien einbeziehen, einschließlich Finanzinstrumente, die nicht als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte im Sinne der vorliegenden Verordnung eingestuft sind. Um für Kohärenz zwischen den Vertriebsvorschriften und der überarbeiteten Regelung für die Einstufung zu sorgen, überprüft die Kommission die einschlägigen delegierten Rechtsakte gemäß der Richtlinie 2014/65/EU und der Richtlinie (EU) 2016/97 zeitnah und stimmt ihr Inkrafttreten auf den Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieser Verordnung ab.

Or. en

Änderungsantrag 59
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Der Ausschluss von Finanzberatern und der Dienstleistung „Portfoliomanagement“ aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte die Möglichkeit von Wertpapierfirmen unberührt lassen, Finanzdienstleistungen zu erbringen oder Finanzinstrumente zu empfehlen, die Nachhaltigkeitsfaktoren im Einklang mit den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden einbeziehen. Dementsprechend sollten Wertpapierfirmen weiterhin uneingeschränkt berechtigt sein, Finanzinstrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU zu berücksichtigen, die Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien einbeziehen, um sicherzustellen, dass administrative Ausnahmeregelungen die Verfügbarkeit nachhaltiger Anlageoptionen nicht einschränken.

Or. en

Änderungsantrag 60
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Der Ausschluss von

Anlageberatung und Portfoliomanagement aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung schränkt die Möglichkeit von Wertpapierfirmen nicht ein, Finanzinstrumente anzubieten und zu empfehlen, die Nachhaltigkeitsfaktoren einbeziehen, um den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden zu entsprechen. Wertpapierfirmen sind bei der Erbringung von Dienstleistungen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU weiterhin berechtigt, Finanzinstrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C dieser Richtlinie zu berücksichtigen, die Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien einbeziehen, unabhängig davon, ob diese Instrumente Finanzprodukte im Sinne dieser Verordnung darstellen.

Or. en

Begründung

Dass die Anlageberatung aus dem Anwendungsbereich der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten ausgenommen wird, darf nicht zu Unklarheiten hinsichtlich der Verpflichtungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß MiFID II führen. Finanzinstrumente wie strukturierte Wertpapiere und Anleihen können ESG-Kriterien einbeziehen, ohne als Finanzprodukte im Sinne der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten eingestuft zu werden. Ohne eine ausdrückliche Klarstellung besteht die Gefahr, dass aufgrund einer Regulierungslücke die Fähigkeit der Berater beeinträchtigt wird, die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden im Hinblick auf das gesamte Produktspektrum zu berücksichtigen. Durch diesen Erwägungsgrund soll die Kohärenz zwischen der überarbeiteten Fassung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten und dem Eignungsrahmen gemäß MiFID II sichergestellt werden.

Änderungsantrag 61
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Die den zuständigen Behörden im Rahmen dieser Verordnung übertragenen

Aufsichtsbefugnisse dienen der Sicherstellung der Einhaltung der darin festgelegten Offenlegungs- und Einstufungsvorschriften. Die zuständigen Behörden sind nicht dazu verpflichtet und es sollte auch nicht von ihnen erwartet werden, dass sie die sachliche Richtigkeit der ESG-Daten und der nachhaltigkeitsbezogenen Informationen, die von Finanzmarktteilnehmern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung veröffentlicht werden, unabhängig überprüfen. Die Aufgabe der Aufsicht im Rahmen dieser Verordnung besteht darin, zu prüfen, ob die Finanzmarktteilnehmer ihren Verfahrenspflichten nachgekommen sind – einschließlich der Verwendung formalisierter Datenvereinbarungen und dokumentierter Methoden gemäß Artikel 12a – und ob die offengelegten Informationen mit den geltenden Einstufungskriterien und Offenlegungspflichten im Einklang stehen. Jede über diesen Rahmen hinausgehende Ausweitung der Erwartungen an die Aufsichtsbehörden, insbesondere in Richtung einer faktischen Zertifizierung von ESG-Daten oder einer Prüfung der zugrunde liegenden Nachhaltigkeitsangaben, wäre unverhältnismäßig, stünde im Widerspruch zu dem auf Transparenz basierenden Charakter dieses Rahmens und würde sowohl den zuständigen Behörden als auch den Marktteilnehmern Kosten auferlegen, die durch die Ziele dieser Verordnung nicht gerechtfertigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 62
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Die mit dieser Verordnung eingeführten standardisierten Anforderungen hinsichtlich Produktkategorisierung und Offenlegung dienen in erster Linie dem Schutz von Kleinanlegern und sollten eine aussagekräftige Vergleichbarkeit der für die breite Öffentlichkeit vertriebenen Produkte ermöglichen. Professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU verfügen über das Fachwissen, die Ressourcen und die Verhandlungsfähigkeit, um Nachhaltigkeitsmerkmale eigenständig zu bewerten und ihre Anforderungen vertraglich festzulegen. Die Anwendung der Regelung zur Einstufung auf Finanzprodukte, die ausschließlich solchen Anlegern angeboten werden, ist daher unverhältnismäßig und verursacht Befolgungskosten ohne entsprechenden Nutzen. Den Finanzmarktteilnehmern sollte es daher gestattet sein, die Artikel 6a, 7, 8 und 9 in Bezug auf solche Produkte nicht anzuwenden.

Or. en

Begründung

Professionelle Anleger in alternative Investmentfonds verfügen über das Fachwissen und die Ressourcen, um ihre Nachhaltigkeitsanforderungen selbst zu definieren und vertraglich zu vereinbaren. Obligatorische Mindeststandards, die zum Schutz von Kleinanlegern gedacht sind, sind in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig und verursachen Befolgungskosten ohne entsprechenden Nutzen für die Anleger. Durch die Zulassung einer Nichtanwendung wird die Verhältnismäßigkeit gewahrt und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Märkte für alternative Anlagen gestärkt.

Änderungsantrag 63
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Begriffsbestimmung „nachhaltige Investition“ in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 hat zu einer beträchtlichen Anzahl praktischer Herausforderungen und Bedenken bei der Durchführung, zu Anfragen an die Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Auslegung und ihrer Erwartungen sowie zu großen Unterschieden bei der praktischen Anwendung geführt. Die Anwender stellen außerdem Überschneidungen und Kohärenzprobleme mit vergleichbaren Konzepten fest, die an anderer Stelle im Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen festgelegt sind, allerdings mit einer leicht abweichenden Bedeutung verwendet werden, darunter auch solche gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[18], sowie unangemessene Beschränkungen für Investitionen, die auf die Umstellung der Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeit auf Nachhaltigkeit gemäß der in der Empfehlung der Kommission (EU) 2023/1435 aus dem Jahr 2023[19] dargelegten Politik abzielen. Gleichzeitig wird die Definition des Begriffs „nachhaltige Investition“ in der Verordnung (EU) 2019/2088 von Finanzmarktteilnehmern bei der Gestaltung von Finanzprodukten und der Kommunikation mit Endanlegern verwendet. Die praktische Anwendung des Begriffs sollte daher erleichtert werden, indem die Begriffsbestimmung „nachhaltige Investition“ gestrichen wird, wodurch die Unsicherheit bei der Ausrichtung der Praktiken auf sie beseitigt wird, und stattdessen die zugrunde liegenden Konzepte in vereinfachter Form in die konkreten Anforderungen für die zugehörige Kategorie nachhaltigkeitsbezogener Finanzprodukte eingebettet werden. Dies würde Kontinuität, vereinfachte Anwendung und	(8) Die Begriffsbestimmung „nachhaltige Investition“ in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 hat zu einer beträchtlichen Anzahl praktischer Herausforderungen und Bedenken bei der Durchführung, zu Anfragen an die Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Auslegung und ihrer Erwartungen sowie zu großen Unterschieden bei der praktischen Anwendung geführt. Die Anwender stellen außerdem Überschneidungen und Kohärenzprobleme mit vergleichbaren Konzepten fest, die an anderer Stelle im Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen festgelegt sind, allerdings mit einer leicht abweichenden Bedeutung verwendet werden, darunter auch solche gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[18], sowie unangemessene Beschränkungen für Investitionen, die auf die Umstellung der Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeit auf Nachhaltigkeit gemäß der in der Empfehlung der Kommission (EU) 2023/1435 aus dem Jahr 2023[19] dargelegten Politik abzielen. Gleichzeitig wird die Definition des Begriffs „nachhaltige Investition“ in der Verordnung (EU) 2019/2088 von Finanzmarktteilnehmern bei der Gestaltung von Finanzprodukten und der Kommunikation mit Endanlegern verwendet. Die praktische Anwendung des Begriffs sollte daher erleichtert werden, indem die Begriffsbestimmung „nachhaltige Investition“ gestrichen wird, wodurch die Unsicherheit bei der Ausrichtung der Praktiken auf sie beseitigt wird, und stattdessen die zugrunde liegenden Konzepte in vereinfachter Form in die konkreten Anforderungen für die zugehörige Kategorie nachhaltigkeitsbezogener Finanzprodukte eingebettet werden. Dies würde Kontinuität, vereinfachte Anwendung und

mehr Sicherheit für die Finanzmarktteilnehmer gewährleisten. Daher sollten die Begriffe „Beitrag zu einem Umwelt- und sozialen Ziel“, „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und „Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung“ weiterhin in den Kriterien der einschlägigen Kategorien berücksichtigt werden.

mehr Sicherheit für die Finanzmarktteilnehmer gewährleisten. Daher sollten die Begriffe „Beitrag zu einem Umwelt- und sozialen Ziel“, „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und „Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung“ weiterhin in den Kriterien der einschlägigen Kategorien berücksichtigt werden. ***Um den vergleichsweise begrenzten Schutzmaßnahme Rechnung zu tragen, den die Ausnahmen in Bezug auf Sozial- und Governance-Standards bieten, sollte allerdings Artikel 2a dahingehend geändert werden, dass durch einen Verweis auf die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen[19a] und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen[19b] sichergestellt wird, dass Investoren den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Schäden in Bezug auf Sozial- und Governance-Standards einhalten.***

[18] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

[19] Empfehlung (EU) 2023/1425 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Vereinfachung der Finanzierung für die Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft, C/2023/3844 (ABl. L 174 vom 7.7.2023, S. 19).

[18] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

[19] Empfehlung (EU) 2023/1425 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Vereinfachung der Finanzierung für die Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft, C/2023/3844 (ABl. L 174 vom 7.7.2023, S. 19).

[19a]

https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2023/06/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct_a0b49990/81f92357-en.pdf

[19b]

https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2023/06/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct_a0b49990/81f92357-en.pdf

Or. en

Änderungsantrag 64
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Der Ausschluss von Anlageberatung und Portfoliomanagement aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte die Möglichkeit von Wertpapierfirmen nicht einschränken, Finanzinstrumente oder Finanzdienstleistungen anzubieten und zu empfehlen, die Nachhaltigkeitsfaktoren einbeziehen, um den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden zu entsprechen. Wertpapierfirmen sind daher weiterhin berechtigt, im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen wie Portfoliomanagement und Anlageberatung andere Finanzinstrumente, einschließlich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU, die Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien einbeziehen, angemessen zu berücksichtigen. Die Bezeichnung und die Werbung müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU, die keine „Finanzprodukte“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung 2019/2088

[oder neuer Verweis] sind, können dennoch Nachhaltigkeitsmerkmale gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 dieser Verordnung aufweisen. Darüber hinaus können sich Wertpapierfirmen und Finanzmarktteilnehmer auf die im Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 offengelegten Informationen stützen, um die Nachhaltigkeitsfaktoren des nachhaltigkeitsbezogenen Produkts zu bewerten. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn Finanzprodukte in verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte investieren, die Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen, aber nicht als Finanzprodukte im Sinne dieser Verordnung eingestuft sind.

Or. en

Änderungsantrag 65
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um Investitionen zu fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme beitragen, sollten Umweltziele für nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt werden. Die sozialen Ziele nachhaltigkeitsbezogener Finanzprodukte sollten so verstanden werden, dass sie ***die***	(9) Um Investitionen zu fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme beitragen, sollten Umweltziele für nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt werden. Die sozialen Ziele nachhaltigkeitsbezogener Finanzprodukte sollten so verstanden werden, dass sie

Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte[20] und die ***Ziele für nachhaltige Entwicklung umfassen***.	***soziale Faktoren betreffen, wie Arbeitsbedingungen, Einbeziehung der Sozialpartner, Tarifverhandlungen, Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Vielfalt und Inklusion sowie Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen zentralen Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen verankert sind, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die grundlegenden Übereinkommen der IAO, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Grundsätze der Europäischen Sozialcharta, die Europäische*** Säule sozialer Rechte und die ***Charta der Grundrechte der Europäischen Union***.

[20] Die europäische Säule sozialer Rechte in 20 Grundsätzen – Beschäftigung, Soziales und Integration.

Or. en

Änderungsantrag 66
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760[21] zielt auf eine allgemeine Vereinfachung und Verringerung des Aufwands bei den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen ab, wobei sich die Anforderungen auf die größten Unternehmen konzentrieren.	(10) Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760[21] zielt auf eine allgemeine Vereinfachung und Verringerung des Aufwands bei den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen ab, wobei sich die Anforderungen auf die größten Unternehmen konzentrieren.

Dieses Ziel rechtfertigt es, den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2088 auf nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte und auf die Finanzmarktteilnehmer auszurichten, die diese Produkte herstellen, verwalten oder Anlegern zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind in der Richtlinie (EU) 2022/2464 bereits horizontale Offenlegungen von Nachhaltigkeitsinformationen auf Unternehmensebene für alle Sektoren festgelegt. Daher ***wird durch die Streichung der spezifischen Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer, Angaben zu ihrer Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen in ihren Anlageentscheidungen auf Ebene des Unternehmens zu machen, sichergestellt, dass es bei den Offenlegungspflichten für Unternehmen, die auch in den*** Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2464 ***fallen, nicht zu Überschneidungen kommt***.

Dieses Ziel rechtfertigt es, den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2088 auf nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte und auf die Finanzmarktteilnehmer auszurichten, die diese Produkte herstellen, verwalten oder Anlegern zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind in der Richtlinie (EU) 2022/2464 bereits horizontale Offenlegungen von Nachhaltigkeitsinformationen auf Unternehmensebene für alle Sektoren festgelegt***, mit Ausnahme von Unternehmen, die Anlagen verwalten, die einer Treuhandpflicht unterliegen, wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt***. ***Dadurch wird die Mehrheit der Finanzmarktteilnehmer, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, faktisch von den horizontalen Offenlegungspflichten auf Unternehmensebene befreit.*** Daher ***stellt eine begrenzte Reihe gezielter Offenlegungen gegenüber Finanzmarktteilnehmern, die für den Endanleger von hoher Relevanz sind, eine wichtige Ergänzung zum begrenzten*** Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2464 ***dar***.

[21] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Termine, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (COM(2025) 80 final).

[21] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Termine, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (COM(2025) 80 final).

Or. en

Änderungsantrag 67
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Um Einheitlichkeit, Rechtssicherheit und Klarheit für Finanzmarktteilnehmer und Anleger sicherzustellen, ist es erforderlich, die bestehenden aufsichtsrechtlichen Leitlinien an den durch diese Verordnung geschaffenen Rahmen anzupassen. Da mit dieser Verordnung harmonisierte nachhaltigkeitsbezogene Produktkategorien sowie verbindliche Kriterien und Vorschriften für die Verwendung von nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen in den Bezeichnungen von Finanzprodukten eingeführt werden, werden die mit den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu Fondsbezeichnungen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe enthalten[21a], verfolgten Ziele durch diese Verordnung vollständig abgedeckt, wodurch ein angemessener Anlegerschutz sichergestellt wird. Da diese Leitlinien in Ermangelung einer solchen harmonisierten Kategorisierung festgelegt wurden, würde ihre weitere Anwendung die Gefahr von Überschneidungen, Unstimmigkeiten und Unsicherheiten mit sich bringen. Daher sollten diese Leitlinien aufgehoben werden, und die Kommission sollte gemeinsam mit der ESMA dafür Sorge tragen, dass die Finanzmarktteilnehmer und Anleger rechtzeitig und unmissverständlich über diese Aufhebung informiert werden.
	[21a] https://www.esma.europa.eu/sites/default/f

iles/2024-08/ESMA34-1592494965-657_Guidelines_on_funds_names_using_ESG_or_sustainability_related_terms.pdf

Or. en

Änderungsantrag 68
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11) Finanzmarktteilnehmern sollte es nicht untersagt sein, in den aufsichtsrechtlichen Offenlegungen im Zusammenhang mit Finanzprodukten auf ergänzende Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte Bezug zu nehmen, auch wenn sie nicht als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft werden. Diese Informationen sollten redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Zum Schutz der Anleger und zur klaren Unterscheidung zwischen nicht kategorisierten und kategorisierten Finanzprodukten sollten diese Informationen jedoch keinen wesentlichen Bestandteil dieser Offenlegungen darstellen und nicht im Namen oder in Marketingmitteilungen dieser Finanzprodukte enthalten sein. Darüber hinaus sollten Finanzmarktteilnehmer bei Finanzprodukten, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, sicherstellen, dass die Angaben in den regulatorischen Unterlagen, den Marketingunterlagen und den Bezeichnungen ihrer nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukte mit der Kategorie, zu der sie gehören, und ihren Strategien übereinstimmen.	11) Finanzmarktteilnehmern sollte es nicht untersagt sein, in den aufsichtsrechtlichen Offenlegungen im Zusammenhang mit Finanzprodukten auf ergänzende Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte Bezug zu nehmen, auch wenn sie nicht als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft werden. Diese Informationen sollten redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. ***Informationen über die Berücksichtigung oder Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren, gegebenenfalls einschließlich Informationen über Ausschlüsse, Strategien zur Förderung der Beteiligung oder andere nachhaltigkeitsbezogene Merkmale, sollten als solche nicht als Nachhaltigkeitserklärung im Sinne der Artikel 7, 8 oder 9 betrachtet werden, sofern sie begrenzt, sachlich und nicht werbewirksam bleiben. Die Unterscheidung zwischen eingestuften Finanzprodukten und nicht eingestuften Finanzprodukten sollte daher auf der Einhaltung der in dieser Verordnung und der zugehörigen Erklärung festgelegten Kriterien und nicht auf der Art der offengelegten nachhaltigkeitsbezogenen Informationen beruhen.*** Zum Schutz der Anleger und zur klaren Unterscheidung zwischen nicht kategorisierten und kategorisierten Finanzprodukten sollten

diese Informationen jedoch keinen wesentlichen Bestandteil dieser Offenlegungen darstellen und nicht im Namen oder in Marketingmitteilungen dieser Finanzprodukte enthalten sein. ***Werden solche Informationen in Bezug auf Finanzprodukte bereitgestellt, die nicht als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, so ist ihnen eine klare und deutlich sichtbare Erklärung beizufügen, dass das Produkt keiner Kategorie von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukten im Sinne dieser Verordnung angehört. Verweise auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Artikel 6a sind für sich genommen nicht als Nachhaltigkeitserklärungen anzusehen.*** Darüber hinaus sollten Finanzmarktteilnehmer bei Finanzprodukten, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, sicherstellen, dass die Angaben in den regulatorischen Unterlagen, den Marketingunterlagen und den Bezeichnungen ihrer nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukte mit der Kategorie, zu der sie gehören, und ihren Strategien übereinstimmen.

Or. it

Änderungsantrag 69
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Finanzmarktteilnehmern sollte es nicht untersagt sein, in den aufsichtsrechtlichen Offenlegungen im Zusammenhang mit Finanzprodukten auf ergänzende Informationen über	(11) Finanzmarktteilnehmern sollte es nicht untersagt sein, in den aufsichtsrechtlichen Offenlegungen im Zusammenhang mit Finanzprodukten auf ergänzende Informationen über

Nachhaltigkeitsaspekte Bezug zu nehmen, auch wenn sie nicht als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft werden. Diese Informationen sollten redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Zum Schutz der Anleger und zur klaren Unterscheidung zwischen nicht kategorisierten und kategorisierten Finanzprodukten sollten diese Informationen jedoch keinen wesentlichen Bestandteil dieser Offenlegungen darstellen und nicht im Namen oder in Marketingmitteilungen dieser Finanzprodukte enthalten sein. Darüber hinaus sollten Finanzmarktteilnehmer bei Finanzprodukten, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, sicherstellen, dass die Angaben in den regulatorischen Unterlagen, den Marketingunterlagen und den Bezeichnungen ihrer nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukte mit der Kategorie, zu der sie gehören, und ihren Strategien übereinstimmen.

Nachhaltigkeitsaspekte Bezug zu nehmen, auch wenn sie nicht als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft werden. Diese Informationen sollten redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Zum Schutz der Anleger und zur klaren Unterscheidung zwischen nicht kategorisierten und kategorisierten Finanzprodukten sollten diese Informationen jedoch keinen wesentlichen Bestandteil dieser Offenlegungen darstellen und nicht im Namen oder in Marketingmitteilungen dieser Finanzprodukte enthalten sein. ***Um eine angemessene Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen kategorisierten und nicht kategorisierten Produkten sicherzustellen, sollten Finanzmarktteilnehmer ihre nicht kategorisierten Produkte mit einem eindeutigen entsprechenden Hinweis versehen.*** Darüber hinaus sollten Finanzmarktteilnehmer bei Finanzprodukten, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, sicherstellen, dass die Angaben in den regulatorischen Unterlagen, den Marketingunterlagen und den Bezeichnungen ihrer nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukte mit der Kategorie, zu der sie gehören, und ihren Strategien übereinstimmen.

Or. en

Änderungsantrag 70
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Im Rahmen der Kennzeichnung von Finanzprodukten, die positive Nachhaltigkeitsaspekte oder -auswirkungen fördern und

Nachhaltigkeitsrisiken ausschließen, ist es für Anleger, insbesondere für Kleinanleger, ebenfalls wichtig zu wissen, ob Finanzprodukte Nachhaltigkeitsrisiken beinhalten. Daher müssen Finanzmarktteilnehmer, die für Finanzprodukte verantwortlich sind, sowohl in den Produktinformationen als auch in der Jahresberichterstattung Angaben zu einer fehlenden Nachhaltigkeitsbewertung oder zu möglichen ESG-Risiken im Zusammenhang mit den Produkten machen. Ein Warnhinweis auf Produktebene würde es Kleinanlegern und Verbrauchern ermöglichen, sich über die wesentlichen finanziellen Risiken im Zusammenhang mit gestrandeten Vermögenswerten sowie über die kumulativen Risiken im Zusammenhang mit Investitionen aufgrund nicht identifizierter Nachhaltigkeitsrisiken zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 71
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Rückmeldungen auf die gezielte und die öffentliche Konsultation, auf die Fachworkshops und Rundtischgespräche, auf die Berichte der Sachverständigengruppe der Kommission und auf die Aufforderung zur Stellungnahme sowie die Erkenntnisse, die bei verschiedenen Verbraucherstudien hinsichtlich der Anlegerpräferenzen gewonnen wurden, haben gezeigt, dass für Produkte, die mit Nachhaltigkeitsangaben beworben werden, EU-Kategorien festgelegt werden sollten. Solche	(12) Die Rückmeldungen auf die gezielte und die öffentliche Konsultation, auf die Fachworkshops und Rundtischgespräche, auf die Berichte der Sachverständigengruppe der Kommission und auf die Aufforderung zur Stellungnahme sowie die Erkenntnisse, die bei verschiedenen Verbraucherstudien hinsichtlich der Anlegerpräferenzen gewonnen wurden, haben gezeigt, dass für Produkte, die mit Nachhaltigkeitsangaben beworben werden, EU-Kategorien festgelegt werden sollten. Solche

Kategorien sind erforderlich, um den derzeitigen Falschangaben im Rahmen der Artikel 8 und 9 ein Ende zu setzen und die Umsetzung und Aufsichtspraktiken für Produkte, die mit Nachhaltigkeitsangaben beworben werden, auf EU-Ebene zu harmonisieren. Solche Kategorien sollten sich auf klare Kriterien stützen, um Greenwashing zu bekämpfen, den Endanlegern das Verständnis der Nachhaltigkeitsstrategien und -ziele der Produkte zu erleichtern und ein effizientes Vertriebssystem auf der Grundlage der Nachhaltigkeitspräferenzen der Anleger zu ermöglichen. Die Rückmeldungen sprechen für die Schaffung von drei Kategorien, die hinsichtlich ihrer Aussagen unterschieden werden sollten. Die Kategorie „Nachhaltigkeit“ sollte Produkte umfassen, die für sich beanspruchen, in Unternehmen, Vermögenswerte, Tätigkeiten oder Projekte zu investieren, die bereits nachhaltig sind oder ein bestimmtes Ziel im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich ökologischer oder sozialer Ziele, verfolgen. Die Kategorie „Übergang“ sollte Produkte umfassen, die für sich beanspruchen, in Unternehmen, Vermögenswerte, Tätigkeiten oder Projekte zu investieren, die sich auf einem glaubwürdigen Weg zur Nachhaltigkeit befinden oder mit denen bestimmte Umwelt- oder soziale Ziele im Zusammenhang mit dem Übergang verfolgt werden. Die Kategorie ***der „ESG-Grundlagen“*** sollte Produkte umfassen, die für sich beanspruchen, neben Nachhaltigkeitsrisiken auch andere Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Anlagestrategie zu integrieren. Dieser Ansatz stünde auch im Einklang mit den jüngsten regulatorischen Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde[22]. Diese Aussagen von Finanzprodukten stehen im Einklang mit dem Begriff „Umweltaussagen“ gemäß der Richtlinie 2005/29/EG[23] (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in der durch die Richtlinie (EU) 2024/825

Kategorien sind erforderlich, um den derzeitigen Falschangaben im Rahmen der Artikel 8 und 9 ein Ende zu setzen und die Umsetzung und Aufsichtspraktiken für Produkte, die mit Nachhaltigkeitsangaben beworben werden, auf EU-Ebene zu harmonisieren. Solche Kategorien sollten sich auf klare Kriterien stützen, um Greenwashing zu bekämpfen, den Endanlegern das Verständnis der Nachhaltigkeitsstrategien und -ziele der Produkte zu erleichtern und ein effizientes Vertriebssystem auf der Grundlage der Nachhaltigkeitspräferenzen der Anleger zu ermöglichen. Die Rückmeldungen sprechen für die Schaffung von drei Kategorien, die hinsichtlich ihrer Aussagen unterschieden werden sollten. Die Kategorie „Nachhaltigkeit“ sollte Produkte umfassen, die für sich beanspruchen, in Unternehmen, Vermögenswerte, Tätigkeiten oder Projekte zu investieren, die bereits nachhaltig sind oder ein bestimmtes Ziel im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich ökologischer oder sozialer Ziele, verfolgen. Die Kategorie „Übergang“ sollte Produkte umfassen, die für sich beanspruchen, in Unternehmen, Vermögenswerte, Tätigkeiten oder Projekte zu investieren, die sich auf einem glaubwürdigen Weg zur Nachhaltigkeit befinden oder mit denen bestimmte Umwelt- oder soziale Ziele im Zusammenhang mit dem Übergang verfolgt werden. Die Kategorie ***„ESG-Integration“*** sollte Produkte umfassen, die für sich beanspruchen, neben Nachhaltigkeitsrisiken auch andere Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Anlagestrategie zu integrieren. Dieser Ansatz stünde auch im Einklang mit den jüngsten regulatorischen Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde[22]. Diese Aussagen von Finanzprodukten stehen im Einklang mit dem Begriff „Umweltaussagen“ gemäß der Richtlinie 2005/29/EG[23] (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in der durch die Richtlinie (EU) 2024/825

geänderten Fassung im Hinblick auf die Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel[24]). Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2005/29/EG werden die Anforderungen dieser Richtlinie durch eine ordnungsgemäße Anwendung der Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

[22] ESMA, Leitlinien vom 21. August 2024 zu den Namen von Fonds, die ESG-bezogene oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, ESMA34-1592494965-657.

[23] Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2005/29/oj).

[24] Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (ABl. L, 2024/825 vom 6.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/825/oj).

geänderten Fassung im Hinblick auf die Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel[24]). Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2005/29/EG werden die Anforderungen dieser Richtlinie durch eine ordnungsgemäße Anwendung der Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

[22] ESMA, Leitlinien vom 21. August 2024 zu den Namen von Fonds, die ESG-bezogene oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, ESMA34-1592494965-657.

[23] Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2005/29/oj).

[24] Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (ABl. L, 2024/825 vom 6.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/825/oj).

Or. en

Begründung

Durch die Umbenennung der Kategorie von „ESG-Grundlagen“ in „ESG-Integration“ wird eine kommerziell unbefriedigende und potenziell abwertende Bezeichnung durch den weltweit etablierten Branchenstandardbegriff für diese Praxis ersetzt. Durch diese Änderung wird

sichergestellt, dass die Kategorie die professionelle, systematische Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die traditionelle Finanzanalyse genau widerspiegelt, ohne dass dadurch unbeabsichtigte Reputationsnachteile für die Produkthersteller entstehen.

Änderungsantrag 72
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12a) Der Ausschluss von Anlageberatung und Portfolioverwaltung aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte die Fähigkeit von Wertpapierfirmen unberührt lassen, Finanzinstrumente oder Finanzdienstleistungen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren anzubieten und zu empfehlen, um den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden gerecht zu werden. Wertpapierfirmen dürfen daher bei Wertpapierdienstleistungen wie Portfolioverwaltung und Anlageberatung weiterhin andere Finanzinstrumente, einschließlich handelbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU, in Betracht ziehen, die Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien berücksichtigen. Benennungen und die Vermarktung müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein.

Or. it

Änderungsantrag 73
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13) ***Solche*** Kategorien sollten den Vertreibern dabei helfen, die den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden entsprechenden Produkte zu identifizieren und ihre Zielmarktbewertung durchzuführen; sie sollten ***sich*** daher in den Vorschriften ***widerspiegeln***, die ***gemäß*** der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 ***der Kommission***[25], der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission[26] und den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358[27] und (EU) 2017/2359 der Kommission[28] gelten. Dies würde den Endanlegern ein klares Verständnis der wichtigsten Merkmale und Ambitionen ***nachhaltigkeitsbezogener*** Produkte vermitteln.	13) ***Diese*** Kategorien sollten den Vertreibern dabei helfen, die den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden entsprechenden Produkte zu identifizieren und ihre Zielmarktbewertung durchzuführen; sie sollten daher in den Vorschriften ***übernommen werden***, die ***im Sinne*** der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565[70], der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593[71] der Kommission und den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358[72] und (EU) 2017/2359[73] der Kommission gelten. Dies würde den Endanlegern ein klares Verständnis der wichtigsten Merkmale und ***der*** Ambitionen ***im Bereich nachhaltiger*** Produkte vermitteln. ***Darüber hinaus sollten die in diesen delegierten Rechtsakten enthaltenen Vertriebsregeln sicherstellen, dass die Unterscheidung zwischen eingestuften und nicht eingestuften Finanzprodukten bei der Bewertung der Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden und der Nachhaltigkeitsziele des Zielmarkts gebührend berücksichtigt wird.***

[25] Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/565/oj).

[26] Delegierte Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von

Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen (ABl. L 87 vom 31.3.2017, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir_del/2017/593/oj).

[27] Delegierte Verordnung (EU) 2017/2358 der Kommission vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber (ABl. L 341 vom 20.12.2017, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/2358/oj).

[28] Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln (ABl. L 341 vom 20.12.2017, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/2359/oj).

Or. it

Änderungsantrag 74
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Solche Kategorien sollten den Vertreibern dabei helfen, die den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden	(13) Solche Kategorien sollten den Vertreibern dabei helfen, die den Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden

entsprechenden Produkte zu identifizieren und ihre Zielmarktbewertung durchzuführen; sie sollten sich daher in den Vorschriften widerspiegeln, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565[25] der Kommission, der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593[26] der Kommission und den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358[27] und (EU) 2017/2359[28] der Kommission gelten. Dies würde den Endanlegern ein klares Verständnis der wichtigsten Merkmale und Ambitionen nachhaltigkeitsbezogener Produkte vermitteln.

[25] Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/565/oj).

[26] Delegierte Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen (ABl. L 87 vom 31.3.2017, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir_del/2017/593/oj).

entsprechenden Produkte zu identifizieren und ihre Zielmarktbewertung durchzuführen; sie sollten sich daher in den Vorschriften widerspiegeln, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565[25] der Kommission, der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593[26] der Kommission und den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358[27] und (EU) 2017/2359[28] der Kommission gelten. Dies würde den Endanlegern ein klares Verständnis der wichtigsten Merkmale und Ambitionen nachhaltigkeitsbezogener Produkte vermitteln***, ohne die Möglichkeit anderer Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen zu beeinträchtigen, nachhaltigkeitsbezogene Merkmale einzubeziehen***.

[25] Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/565/oj).

[26] Delegierte Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen (ABl. L 87 vom 31.3.2017, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir_del/2017/593/oj).

[27] Delegierte Verordnung (EU) 2017/2358 der Kommission vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber (ABl. L 341 vom 20.12.2017, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/2358/oj).

[28] Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln (ABl. L 341 vom 20.12.2017, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/2359/oj).

[27] Delegierte Verordnung (EU) 2017/2358 der Kommission vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber (ABl. L 341 vom 20.12.2017, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/2358/oj).

[28] Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln (ABl. L 341 vom 20.12.2017, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/2359/oj).

Or. en

Änderungsantrag 75
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um die Vergleichbarkeit zu verbessern und die Integrität zu stärken, sollte ein Mindestanteil von ***70*** % der Investitionen von Finanzprodukten jeder Kategorie in Übereinstimmung mit der nachhaltigkeitsbezogenen Aussage getätigt werden, d. h. dem verfolgten Ziel oder den angewandten Nachhaltigkeitsaspekten. Finanzmarktteilnehmern sollte es gestattet sein, die verbleibenden Investitionen auf der Grundlage von Diversifizierungs-, Absicherungs- oder Liquiditätserfordernissen frei zuzuweisen.	(14) Um die Vergleichbarkeit zu verbessern und die Integrität zu stärken, sollte ein Mindestanteil von ***50*** % der Investitionen von Finanzprodukten jeder Kategorie in Übereinstimmung mit der nachhaltigkeitsbezogenen Aussage getätigt werden, d. h. dem verfolgten Ziel oder den angewandten Nachhaltigkeitsaspekten. Finanzmarktteilnehmern sollte es gestattet sein, die verbleibenden Investitionen auf der Grundlage von Diversifizierungs-, Absicherungs- oder Liquiditätserfordernissen frei zuzuweisen.

Diese verbleibenden Investitionen sollten nicht im Widerspruch zu den nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen des Finanzprodukts stehen. Die vollständige Umsetzung einer Anlagestrategie für ein bestimmtes Finanzprodukt kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere bei alternativen oder privaten Vermögenswerten. Diese Frist wird in vorvertraglichen Dokumenten mitgeteilt. Der Prozentsatz der Investitionen, die erforderlich sind, um die Ziele des Produkts zu erreichen, kann während dieser Übergangszeit möglicherweise nicht sofort erreicht werden. Der Prozentsatz sollte spätestens bei Ablauf der Übergangszeit erreicht werden. Der Schwellenwert von ***70*** % ***würde eine ehrgeizigere Zielsetzung gegenüber dem Mindestanteil von 50 % an „nachhaltigen Investitionen“ bedeuten, der gemäß den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für Fonds erforderlich ist, die einen Begriff mit Bezug zur Nachhaltigkeit in ihrem Namen verwenden. Es wird auch erwogen, die Kontinuität in Bezug auf die Regel zu gewährleisten, dass 80 % der Investitionen gemäß den ESG-Kriterien getätigt werden, die mit dem Fondsnamen im Rahmen dieser Leitlinien verfolgt werden, da die Bedingungen für den Schwellenwert von 70 % strenger wären als die derzeitigen 80 % gemäß den ESMA-Leitlinien (d. h. neue Bedingungen für Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu Nachhaltigkeits- oder Übergangszielen beitragen oder Nachhaltigkeitsaspekte einbeziehen). Schließlich bietet dieses Konzept ausreichend Spielraum für Absicherungsinvestitionen und ist auf andere internationale Gütesiegel für Investitionen abgestimmt, was die internationale Konvergenz erleichtern würde.*** Um den Finanzmarktteilnehmern Orientierung zu geben und ihnen Sicherheit zu bieten, sollten für jede Kategorie spezifische Anlagekonzepte für

Diese verbleibenden Investitionen sollten nicht im Widerspruch zu den nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen des Finanzprodukts stehen. Die vollständige Umsetzung einer Anlagestrategie für ein bestimmtes Finanzprodukt kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere bei alternativen oder privaten Vermögenswerten. Diese Frist wird in vorvertraglichen Dokumenten mitgeteilt. Der Prozentsatz der Investitionen, die erforderlich sind, um die Ziele des Produkts zu erreichen, kann während dieser Übergangszeit möglicherweise nicht sofort erreicht werden. Der Prozentsatz sollte spätestens bei Ablauf der Übergangszeit erreicht werden. Der Schwellenwert von ***50*** % ***entspricht der großen Vielfalt an Anlageklassen, Anlagestrategien und geografischen Engagements, die das Einstufungssystem abdeckt, darunter Mandate mit mehreren Anlageklassen, Deckungsstock von Versicherungen sowie alternative und private Anlagestrategien, für die höhere Schwellenwerte angesichts der derzeitigen Datenverfügbarkeit und der Nichtanwendbarkeit der Nachhaltigkeitsberichtspflichten der Union auf Emittenten außerhalb der Union strukturell nicht erreichbar sind. Er bietet ausreichend Spielraum für Diversifizierung, Absicherung und Liquiditätsallokation und stellt gleichzeitig sicher, dass ein deutlicher Großteil der Anlagen jedes Produkts mit dessen Nachhaltigkeitsanspruch im Einklang steht. Der Schwellenwert unterliegt einer Überprüfung durch die Kommission gemäß Artikel 19, wobei die Daten zu den tatsächlich erzielten Konformitätsquoten der in der Union vertriebenen Finanzprodukte berücksichtigt werden.*** Um den Finanzmarktteilnehmern Orientierung zu geben und ihnen Sicherheit zu bieten, sollten für jede Kategorie spezifische Anlagekonzepte für Finanzprodukte festgelegt werden, ohne jedoch in jedem

Finanzprodukte festgelegt werden, ohne jedoch in jedem Fall andere mögliche Ansätze auszuschließen, sofern diese dasselbe Maß an nachhaltigkeitsbezogenen Zielen vorsehen. Die Ergebnisse aktueller Auswertungen zeigen, dass es keine allgemeingültige Lösung gibt, um detailliert festzulegen, was ein positiver Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel oder einem Übergang sein sollte. Dies ist vor allem auf die große Vielfalt an Vermögenswerten, Strategien, Nachhaltigkeitszielen oder Faktoren auf dem derzeitigen Markt zurückzuführen. ***Eine geschlossene Liste mit genauen Kriterien für Beiträge würde daher das Anlageuniversum zu sehr einschränken und könnte innovative Praktiken behindern. Stattdessen sollte die Liste der möglichen Ansätze darauf abzielen, solide bestehende Nachhaltigkeitsstandards zu ermitteln und deren Anwendung zu fördern. Der Schwellenwert von 70 % sollte darauf ausgerichtet sein, harmonisierte Beitragsniveaus sicherzustellen, anstatt die Art des Beitrags für jede Kategorie genau festzulegen. Den Endanlegern sollten spezifische Informationen über den gewählten Ansatz für den Beitrag zur Verfügung gestellt werden. Finanzmarktteilnehmer sollten ihren Beitrag, die Einhaltung der Strategie und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren messen und diese Indikatoren offenlegen. Zu diesem Zweck sollte eine Liste freiwilliger Indikatoren erstellt werden. Diese Indikatoren sollten auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission genannten Indikatoren sowie auf den von den Unternehmen offengelegten Informationen aufbauen, um, soweit angemessen, die Kontinuität mit den derzeitigen Marktpraktiken im Rahmen dieser Verordnung***

Fall andere mögliche Ansätze auszuschließen, sofern diese dasselbe Maß an nachhaltigkeitsbezogenen Zielen vorsehen. Die Ergebnisse aktueller Auswertungen zeigen, dass es keine allgemeingültige Lösung gibt, um detailliert festzulegen, was ein positiver Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel oder einem Übergang sein sollte. Dies ist vor allem auf die große Vielfalt an Vermögenswerten, Strategien, Nachhaltigkeitszielen oder Faktoren auf dem derzeitigen Markt zurückzuführen.

sicherzustellen. Dies würde die Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Art und Weise fördern, wie Finanzmarktteilnehmer ihren Beitrag zu einem Ziel messen und offenlegen.

Or. en

Begründung

Der Schwellenwert von 70 % ist für diversifizierte Mandate, Mandate mit mehreren Anlageklassen und Versicherungsmandate empirisch nicht erreichbar, da die derzeitige Datenverfügbarkeit begrenzt ist, der Anwendungsbereich der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen nach dem Inkrafttreten der Omnibus-Verordnung eingeschränkt ist und die Berichtspflichten gemäß der EU-Taxonomie für Emittenten außerhalb der EU nicht gelten. Ein Schwellenwert von 50 % in Verbindung mit der verpflichtenden Offenlegung des nicht qualifizierten Anteils und der Kategorieausschlüsse sorgt für ausreichende Marktintegrität, ohne glaubwürdige ESG-Strategien strukturell vom Einstufungssystem auszuschließen.

Änderungsantrag 76
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um die Vergleichbarkeit zu verbessern und die Integrität zu stärken, sollte ein Mindestanteil von 70 % der Investitionen von Finanzprodukten jeder Kategorie in Übereinstimmung mit der nachhaltigkeitsbezogenen Aussage getätigt werden, d. h. dem verfolgten Ziel oder den angewandten Nachhaltigkeitsaspekten. Finanzmarktteilnehmern sollte es gestattet sein, die verbleibenden Investitionen auf der Grundlage von Diversifizierungs-, Absicherungs- oder Liquiditätserfordernissen frei zuzuweisen. Diese verbleibenden Investitionen sollten nicht im Widerspruch zu den nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen des Finanzprodukts stehen. Die vollständige Umsetzung einer Anlagestrategie für ein bestimmtes Finanzprodukt kann eine	(14) Um die Vergleichbarkeit zu verbessern und die Integrität zu stärken, sollte ein Mindestanteil von 70 % der Investitionen von Finanzprodukten jeder Kategorie in Übereinstimmung mit der nachhaltigkeitsbezogenen Aussage getätigt werden, d. h. dem verfolgten Ziel oder den angewandten Nachhaltigkeitsaspekten. Finanzmarktteilnehmern sollte es gestattet sein, die verbleibenden Investitionen auf der Grundlage von Diversifizierungs-, Absicherungs- oder Liquiditätserfordernissen frei zuzuweisen. Diese verbleibenden Investitionen sollten nicht im Widerspruch zu den nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen des Finanzprodukts stehen. Die vollständige Umsetzung einer Anlagestrategie für ein bestimmtes Finanzprodukt kann eine

gewisse Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere bei alternativen oder privaten Vermögenswerten. Diese Frist wird in vorvertraglichen Dokumenten mitgeteilt. Der Prozentsatz der Investitionen, die erforderlich sind, um die Ziele des Produkts zu erreichen, kann während dieser Übergangszeit möglicherweise nicht sofort erreicht werden. Der Prozentsatz sollte spätestens bei Ablauf der Übergangszeit erreicht werden. Der Schwellenwert von 70 % würde eine ehrgeizigere Zielsetzung gegenüber dem Mindestanteil von 50 % an „nachhaltigen Investitionen“ bedeuten, der gemäß den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für Fonds erforderlich ist, die einen Begriff mit Bezug zur Nachhaltigkeit in ihrem Namen verwenden. Es wird auch erwogen, die Kontinuität in Bezug auf die Regel zu gewährleisten, dass 80 % der Investitionen gemäß den ESG-Kriterien getätigt werden, die mit dem Fondsnamen im Rahmen dieser Leitlinien verfolgt werden, da die Bedingungen für den Schwellenwert von 70 % strenger wären als die derzeitigen 80 % gemäß den ESMA-Leitlinien (d. h. neue Bedingungen für Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu Nachhaltigkeits- oder Übergangszielen beitragen oder Nachhaltigkeitsaspekte einbeziehen). Schließlich bietet dieses Konzept ausreichend Spielraum für Absicherungsinvestitionen und ist auf andere internationale Gütesiegel für Investitionen abgestimmt, was die internationale Konvergenz erleichtern würde. Um den Finanzmarktteilnehmern Orientierung zu geben und ihnen Sicherheit zu bieten, sollten für jede Kategorie spezifische Anlagekonzepte für Finanzprodukte festgelegt werden, ohne jedoch in jedem Fall andere mögliche Ansätze auszuschließen, sofern diese dasselbe Maß an nachhaltigkeitsbezogenen Zielen vorsehen. Die Ergebnisse aktueller Auswertungen zeigen, dass es keine allgemeingültige Lösung gibt, um detailliert festzulegen, was ein positiver

gewisse Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere bei alternativen oder privaten Vermögenswerten. Diese Frist wird in vorvertraglichen Dokumenten mitgeteilt. Der Prozentsatz der Investitionen, die erforderlich sind, um die Ziele des Produkts zu erreichen, kann während dieser Übergangszeit möglicherweise nicht sofort erreicht werden. Der Prozentsatz sollte spätestens bei Ablauf der Übergangszeit erreicht werden. Der Schwellenwert von 70 % würde eine ehrgeizigere Zielsetzung gegenüber dem Mindestanteil von 50 % an „nachhaltigen Investitionen“ bedeuten, der gemäß den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für Fonds erforderlich ist, die einen Begriff mit Bezug zur Nachhaltigkeit in ihrem Namen verwenden. Es wird auch erwogen, die Kontinuität in Bezug auf die Regel zu gewährleisten, dass 80 % der Investitionen gemäß den ESG-Kriterien getätigt werden, die mit dem Fondsnamen im Rahmen dieser Leitlinien verfolgt werden, da die Bedingungen für den Schwellenwert von 70 % strenger wären als die derzeitigen 80 % gemäß den ESMA-Leitlinien (d. h. neue Bedingungen für Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu Nachhaltigkeits- oder Übergangszielen beitragen oder Nachhaltigkeitsaspekte einbeziehen). Schließlich bietet dieses Konzept ausreichend Spielraum für Absicherungsinvestitionen und ist auf andere internationale Gütesiegel für Investitionen abgestimmt, was die internationale Konvergenz erleichtern würde. Um den Finanzmarktteilnehmern Orientierung zu geben und ihnen Sicherheit zu bieten, sollten für jede Kategorie spezifische Anlagekonzepte für Finanzprodukte festgelegt werden, ohne jedoch in jedem Fall andere mögliche Ansätze auszuschließen, sofern diese dasselbe Maß an nachhaltigkeitsbezogenen Zielen vorsehen. Die Ergebnisse aktueller Auswertungen zeigen, dass es keine allgemeingültige Lösung gibt, um detailliert festzulegen, was ein positiver

Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel oder einem Übergang sein sollte. Dies ist vor allem auf die große Vielfalt an Vermögenswerten, Strategien, Nachhaltigkeitszielen oder Faktoren auf dem derzeitigen Markt zurückzuführen. Eine geschlossene Liste mit genauen Kriterien für Beiträge würde daher das Anlageuniversum zu sehr einschränken und könnte innovative Praktiken behindern. Stattdessen sollte die Liste der möglichen Ansätze darauf abzielen, solide bestehende Nachhaltigkeitsstandards zu ermitteln und deren Anwendung zu fördern. Der Schwellenwert von 70 % sollte darauf ausgerichtet sein, harmonisierte Beitragsniveaus sicherzustellen, anstatt die Art des Beitrags für jede Kategorie genau festzulegen. Den Endanlegern sollten spezifische Informationen über den gewählten Ansatz für den Beitrag zur Verfügung gestellt werden. Finanzmarktteilnehmer sollten ihren Beitrag, die Einhaltung der Strategie und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren messen und diese Indikatoren offenlegen. Zu diesem Zweck sollte eine Liste freiwilliger Indikatoren erstellt werden. Diese Indikatoren sollten auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission genannten Indikatoren sowie auf den von den Unternehmen offengelegten Informationen aufbauen, um, soweit angemessen, die Kontinuität mit den derzeitigen Marktpraktiken im Rahmen dieser Verordnung sicherzustellen. Dies würde die Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Art und Weise fördern, wie Finanzmarktteilnehmer ihren Beitrag zu einem Ziel messen und offenlegen.

Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel oder einem Übergang sein sollte. Dies ist vor allem auf die große Vielfalt an Vermögenswerten, Strategien, Nachhaltigkeitszielen oder Faktoren auf dem derzeitigen Markt zurückzuführen. Eine geschlossene Liste mit genauen Kriterien für Beiträge würde daher das Anlageuniversum zu sehr einschränken und könnte innovative Praktiken behindern. Stattdessen sollte die Liste der möglichen Ansätze darauf abzielen, solide bestehende Nachhaltigkeitsstandards zu ermitteln und deren Anwendung zu fördern. Der Schwellenwert von 70 % sollte darauf ausgerichtet sein, harmonisierte Beitragsniveaus sicherzustellen, anstatt die Art des Beitrags für jede Kategorie genau festzulegen. Den Endanlegern sollten spezifische Informationen über den gewählten Ansatz für den Beitrag zur Verfügung gestellt werden. Finanzmarktteilnehmer sollten ihren Beitrag, die Einhaltung der Strategie und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren messen und diese Indikatoren offenlegen. ***Für die Zwecke der Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sollten Finanzmarktteilnehmer geeignete Nachhaltigkeitsindikatoren, einschließlich der gemäß dieser Verordnung festgelegten Indikatoren, ganz oder teilweise heranziehen können oder eine andere transparente Methode anwenden können, die der Anlagestrategie des Finanzprodukts angemessen ist und es den Anlegern ermöglicht, diese Auswirkungen nachzuvollziehen.*** Zu diesem Zweck sollte eine Liste freiwilliger Indikatoren erstellt werden. Diese Indikatoren sollten auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission genannten Indikatoren sowie auf den von den Unternehmen offengelegten Informationen aufbauen, um,

soweit angemessen, die Kontinuität mit den derzeitigen Marktpraktiken im Rahmen dieser Verordnung sicherzustellen. Dies würde die Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Art und Weise fördern, wie Finanzmarktteilnehmer ihren Beitrag zu einem Ziel messen und offenlegen.

Or. en

Änderungsantrag 77
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um die Vergleichbarkeit zu verbessern und die Integrität zu stärken, sollte ein Mindestanteil von ***70*** % der Investitionen von Finanzprodukten jeder Kategorie in Übereinstimmung mit der nachhaltigkeitsbezogenen Aussage getätigt werden, d. h. dem verfolgten Ziel oder den angewandten Nachhaltigkeitsaspekten. Finanzmarktteilnehmern sollte es gestattet sein, die verbleibenden Investitionen auf der Grundlage von Diversifizierungs-, Absicherungs- oder Liquiditätserfordernissen frei zuzuweisen. Diese verbleibenden Investitionen sollten nicht im Widerspruch zu den nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen des Finanzprodukts stehen. Die vollständige Umsetzung einer Anlagestrategie für ein bestimmtes Finanzprodukt kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere bei alternativen oder privaten Vermögenswerten. Diese Frist wird in vorvertraglichen Dokumenten mitgeteilt. Der Prozentsatz der Investitionen, die erforderlich sind, um die Ziele des Produkts zu erreichen, kann während dieser Übergangszeit möglicherweise nicht	(14) Um die Vergleichbarkeit zu verbessern und die Integrität zu stärken, sollte ein Mindestanteil von ***80*** % der Investitionen von Finanzprodukten jeder Kategorie in Übereinstimmung mit der nachhaltigkeitsbezogenen Aussage getätigt werden, d. h. dem verfolgten Ziel oder den angewandten Nachhaltigkeitsaspekten. Finanzmarktteilnehmern sollte es gestattet sein, die verbleibenden Investitionen auf der Grundlage von Diversifizierungs-, Absicherungs- oder Liquiditätserfordernissen frei zuzuweisen. Diese verbleibenden Investitionen sollten nicht im Widerspruch zu den nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen des Finanzprodukts stehen. Die vollständige Umsetzung einer Anlagestrategie für ein bestimmtes Finanzprodukt kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere bei alternativen oder privaten Vermögenswerten. Diese Frist wird in vorvertraglichen Dokumenten mitgeteilt. Der Prozentsatz der Investitionen, die erforderlich sind, um die Ziele des Produkts zu erreichen, kann während dieser Übergangszeit möglicherweise nicht

sofort erreicht werden. Der Prozentsatz sollte spätestens bei Ablauf der Übergangszeit erreicht werden. Der Schwellenwert von ***70*** % würde eine ehrgeizigere Zielsetzung gegenüber dem Mindestanteil von 50 % an „nachhaltigen Investitionen“ bedeuten, der gemäß den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für Fonds erforderlich ist, die einen Begriff mit Bezug zur Nachhaltigkeit in ihrem Namen verwenden. Es wird auch erwogen, die Kontinuität in Bezug auf die Regel zu gewährleisten, dass 80 % der Investitionen gemäß den ESG-Kriterien getätigt werden, die mit dem Fondsnamen im Rahmen dieser Leitlinien verfolgt werden***, da die Bedingungen für den Schwellenwert von 70 % strenger wären als die derzeitigen 80 % gemäß den ESMA-Leitlinien (d. h. neue Bedingungen für Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu Nachhaltigkeits- oder Übergangszielen beitragen oder Nachhaltigkeitsaspekte einbeziehen)***. Schließlich bietet dieses Konzept ausreichend Spielraum für Absicherungsinvestitionen und ist auf andere internationale Gütesiegel für Investitionen abgestimmt, was die internationale Konvergenz erleichtern würde. Um den Finanzmarktteilnehmern Orientierung zu geben und ihnen Sicherheit zu bieten, sollten für jede Kategorie spezifische Anlagekonzepte für Finanzprodukte festgelegt werden, ohne jedoch in jedem Fall andere mögliche Ansätze auszuschließen, sofern diese dasselbe Maß an nachhaltigkeitsbezogenen Zielen vorsehen. Die Ergebnisse aktueller Auswertungen zeigen, dass es keine allgemeingültige Lösung gibt, um detailliert festzulegen, was ein positiver Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel oder einem Übergang sein sollte. Dies ist vor allem auf die große Vielfalt an Vermögenswerten, Strategien, Nachhaltigkeitszielen oder Faktoren auf dem derzeitigen Markt zurückzuführen. Eine geschlossene Liste mit genauen Kriterien für Beiträge würde daher das

sofort erreicht werden. Der Prozentsatz sollte spätestens bei Ablauf der Übergangszeit erreicht werden. Der Schwellenwert von ***80*** % würde eine ehrgeizigere Zielsetzung gegenüber dem Mindestanteil von 50 % an „nachhaltigen Investitionen“ bedeuten, der gemäß den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für Fonds erforderlich ist, die einen Begriff mit Bezug zur Nachhaltigkeit in ihrem Namen verwenden. Es wird auch erwogen, die Kontinuität in Bezug auf die Regel zu gewährleisten, dass 80 % der Investitionen gemäß den ESG-Kriterien getätigt werden, die mit dem Fondsnamen im Rahmen dieser Leitlinien verfolgt werden. Schließlich bietet dieses Konzept ausreichend Spielraum für Absicherungsinvestitionen und ist auf andere internationale Gütesiegel für Investitionen abgestimmt, was die internationale Konvergenz erleichtern würde. Um den Finanzmarktteilnehmern Orientierung zu geben und ihnen Sicherheit zu bieten, sollten für jede Kategorie spezifische Anlagekonzepte für Finanzprodukte festgelegt werden, ohne jedoch in jedem Fall andere mögliche Ansätze auszuschließen, sofern diese dasselbe Maß an nachhaltigkeitsbezogenen Zielen vorsehen. Die Ergebnisse aktueller Auswertungen zeigen, dass es keine allgemeingültige Lösung gibt, um detailliert festzulegen, was ein positiver Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel oder einem Übergang sein sollte. Dies ist vor allem auf die große Vielfalt an Vermögenswerten, Strategien, Nachhaltigkeitszielen oder Faktoren auf dem derzeitigen Markt zurückzuführen. Eine geschlossene Liste mit genauen Kriterien für Beiträge würde daher das Anlageuniversum zu sehr einschränken und könnte innovative Praktiken behindern. Stattdessen sollte die Liste der möglichen Ansätze darauf abzielen, solide bestehende Nachhaltigkeitsstandards zu ermitteln und deren Anwendung zu fördern. Der Schwellenwert von 70 %

Anlageuniversum zu sehr einschränken und könnte innovative Praktiken behindern. Stattdessen sollte die Liste der möglichen Ansätze darauf abzielen, solide bestehende Nachhaltigkeitsstandards zu ermitteln und deren Anwendung zu fördern. Der Schwellenwert von 70 % sollte darauf ausgerichtet sein, harmonisierte Beitragsniveaus sicherzustellen, anstatt die Art des Beitrags für jede Kategorie genau festzulegen. Den Endanlegern sollten spezifische Informationen über den gewählten Ansatz für den Beitrag zur Verfügung gestellt werden. Finanzmarktteilnehmer sollten ihren Beitrag, die Einhaltung der Strategie und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren messen und diese Indikatoren offenlegen. Zu diesem Zweck sollte eine Liste ***freiwilliger*** Indikatoren erstellt werden. Diese Indikatoren sollten auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission genannten Indikatoren sowie auf den von den Unternehmen offengelegten Informationen aufbauen, um, soweit angemessen, die Kontinuität mit den derzeitigen Marktpraktiken im Rahmen dieser Verordnung sicherzustellen. Dies würde die Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Art und Weise fördern, wie Finanzmarktteilnehmer ihren Beitrag zu einem Ziel messen und offenlegen.

sollte darauf ausgerichtet sein, harmonisierte Beitragsniveaus sicherzustellen, anstatt die Art des Beitrags für jede Kategorie genau festzulegen. Den Endanlegern sollten spezifische Informationen über den gewählten Ansatz für den Beitrag zur Verfügung gestellt werden. Finanzmarktteilnehmer sollten ihren Beitrag, die Einhaltung der Strategie und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren messen und diese Indikatoren offenlegen. Zu diesem Zweck sollte eine Liste ***der obligatorischen Offenlegungen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen*** erstellt werden***, die einen Vergleich zwischen Finanzprodukten ermöglicht, ergänzt durch eine Liste wesentlicher Indikatoren***. Diese Indikatoren sollten auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission genannten Indikatoren sowie auf den von den Unternehmen offengelegten Informationen aufbauen, um, soweit angemessen, die Kontinuität mit den derzeitigen Marktpraktiken im Rahmen dieser Verordnung sicherzustellen. Dies würde die Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Art und Weise fördern, wie Finanzmarktteilnehmer ihren Beitrag zu einem Ziel messen und offenlegen.

Or. en

Änderungsantrag 78
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um die Vergleichbarkeit zu verbessern und die Integrität zu stärken, sollte ein Mindestanteil von 70 % der Investitionen von Finanzprodukten jeder Kategorie in Übereinstimmung mit der nachhaltigkeitsbezogenen Aussage getätigt werden, d. h. dem verfolgten Ziel oder den angewandten Nachhaltigkeitsaspekten. Finanzmarktteilnehmern sollte es gestattet sein, die verbleibenden Investitionen auf der Grundlage von Diversifizierungs-, Absicherungs- oder Liquiditätserfordernissen frei zuzuweisen. ***Diese verbleibenden Investitionen sollten nicht im Widerspruch zu den nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen des Finanzprodukts stehen.*** Die vollständige Umsetzung einer Anlagestrategie für ein bestimmtes Finanzprodukt kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere bei alternativen oder privaten Vermögenswerten. Diese Frist wird in vorvertraglichen Dokumenten mitgeteilt. Der Prozentsatz der Investitionen, die erforderlich sind, um die Ziele des Produkts zu erreichen, kann während dieser Übergangszeit möglicherweise nicht sofort erreicht werden. Der Prozentsatz sollte spätestens bei Ablauf der Übergangszeit erreicht werden. Der Schwellenwert von 70 % würde eine ehrgeizigere Zielsetzung gegenüber dem Mindestanteil von 50 % an „nachhaltigen Investitionen“ bedeuten, der gemäß den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für Fonds erforderlich ist, die einen Begriff mit Bezug zur Nachhaltigkeit in ihrem Namen verwenden. Es wird auch erwogen, die Kontinuität in Bezug auf die Regel zu gewährleisten, dass 80 % der Investitionen gemäß den ESG-Kriterien getätigt werden, die mit dem Fondsnamen im Rahmen dieser Leitlinien verfolgt werden, da die Bedingungen für den Schwellenwert von 70 % strenger wären als die derzeitigen 80 % gemäß den ESMA-Leitlinien (d. h. neue Bedingungen für Investitionen, bei	(14) Um die Vergleichbarkeit zu verbessern und die Integrität zu stärken, sollte ein Mindestanteil von 70 % der Investitionen von Finanzprodukten jeder Kategorie in Übereinstimmung mit der nachhaltigkeitsbezogenen Aussage getätigt werden, d. h. dem verfolgten Ziel oder den angewandten Nachhaltigkeitsaspekten. Finanzmarktteilnehmern sollte es gestattet sein, die verbleibenden Investitionen auf der Grundlage von Diversifizierungs-, Absicherungs- oder Liquiditätserfordernissen frei zuzuweisen. Die vollständige Umsetzung einer Anlagestrategie für ein bestimmtes Finanzprodukt kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere bei alternativen oder privaten Vermögenswerten. Diese Frist wird in vorvertraglichen Dokumenten mitgeteilt. Der Prozentsatz der Investitionen, die erforderlich sind, um die Ziele des Produkts zu erreichen, kann während dieser Übergangszeit möglicherweise nicht sofort erreicht werden. Der Prozentsatz sollte spätestens bei Ablauf der Übergangszeit erreicht werden. Der Schwellenwert von 70 % würde eine ehrgeizigere Zielsetzung gegenüber dem Mindestanteil von 50 % an „nachhaltigen Investitionen“ bedeuten, der gemäß den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für Fonds erforderlich ist, die einen Begriff mit Bezug zur Nachhaltigkeit in ihrem Namen verwenden. Es wird auch erwogen, die Kontinuität in Bezug auf die Regel zu gewährleisten, dass 80 % der Investitionen gemäß den ESG-Kriterien getätigt werden, die mit dem Fondsnamen im Rahmen dieser Leitlinien verfolgt werden, da die Bedingungen für den Schwellenwert von 70 % strenger wären als die derzeitigen 80 % gemäß den ESMA-Leitlinien (d. h. neue Bedingungen für Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu Nachhaltigkeits- oder Übergangszielen beitragen oder Nachhaltigkeitsaspekte

denen davon ausgegangen wird, dass sie zu Nachhaltigkeits- oder Übergangszielen beitragen oder Nachhaltigkeitsaspekte einbeziehen). Schließlich bietet dieses Konzept ausreichend Spielraum für Absicherungsinvestitionen und ist auf andere internationale Gütesiegel für Investitionen abgestimmt, was die internationale Konvergenz erleichtern würde. Um den Finanzmarktteilnehmern Orientierung zu geben und ihnen Sicherheit zu bieten, sollten für jede Kategorie spezifische Anlagekonzepte für Finanzprodukte festgelegt werden, ohne jedoch in jedem Fall andere mögliche Ansätze auszuschließen, sofern diese dasselbe Maß an nachhaltigkeitsbezogenen Zielen vorsehen. Die Ergebnisse aktueller Auswertungen zeigen, dass es keine allgemeingültige Lösung gibt, um detailliert festzulegen, was ein positiver Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel oder einem Übergang sein sollte. Dies ist vor allem auf die große Vielfalt an Vermögenswerten, Strategien, Nachhaltigkeitszielen oder Faktoren auf dem derzeitigen Markt zurückzuführen. Eine geschlossene Liste mit genauen Kriterien für Beiträge würde daher das Anlageuniversum zu sehr einschränken und könnte innovative Praktiken behindern. Stattdessen sollte die Liste der möglichen Ansätze darauf abzielen, solide bestehende Nachhaltigkeitsstandards zu ermitteln und deren Anwendung zu fördern. Der Schwellenwert von 70 % sollte darauf ausgerichtet sein, harmonisierte Beitragsniveaus sicherzustellen, anstatt die Art des Beitrags für jede Kategorie genau festzulegen. Den Endanlegern sollten spezifische Informationen über den gewählten Ansatz für den Beitrag zur Verfügung gestellt werden. Finanzmarktteilnehmer sollten ihren Beitrag, die Einhaltung der Strategie und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren messen und diese Indikatoren offenlegen.

einbeziehen). Schließlich bietet dieses Konzept ausreichend Spielraum für Absicherungsinvestitionen und ist auf andere internationale Gütesiegel für Investitionen abgestimmt, was die internationale Konvergenz erleichtern würde. Um den Finanzmarktteilnehmern Orientierung zu geben und ihnen Sicherheit zu bieten, sollten für jede Kategorie spezifische Anlagekonzepte für Finanzprodukte festgelegt werden, ohne jedoch in jedem Fall andere mögliche Ansätze auszuschließen, sofern diese dasselbe Maß an nachhaltigkeitsbezogenen Zielen vorsehen. Die Ergebnisse aktueller Auswertungen zeigen, dass es keine allgemeingültige Lösung gibt, um detailliert festzulegen, was ein positiver Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel oder einem Übergang sein sollte. Dies ist vor allem auf die große Vielfalt an Vermögenswerten, Strategien, Nachhaltigkeitszielen oder Faktoren auf dem derzeitigen Markt zurückzuführen. Eine geschlossene Liste mit genauen Kriterien für Beiträge würde daher das Anlageuniversum zu sehr einschränken und könnte innovative Praktiken behindern. Stattdessen sollte die Liste der möglichen Ansätze darauf abzielen, solide bestehende Nachhaltigkeitsstandards zu ermitteln und deren Anwendung zu fördern. Der Schwellenwert von 70 % sollte darauf ausgerichtet sein, harmonisierte Beitragsniveaus sicherzustellen, anstatt die Art des Beitrags für jede Kategorie genau festzulegen. Den Endanlegern sollten spezifische Informationen über den gewählten Ansatz für den Beitrag zur Verfügung gestellt werden. Finanzmarktteilnehmer sollten ihren Beitrag, die Einhaltung der Strategie und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren messen und diese Indikatoren offenlegen. Zu diesem Zweck sollte eine Liste freiwilliger Indikatoren erstellt werden. Diese Indikatoren sollten auf den in

Zu diesem Zweck sollte eine Liste freiwilliger Indikatoren erstellt werden. Diese Indikatoren sollten auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission genannten Indikatoren sowie auf den von den Unternehmen offengelegten Informationen aufbauen, um, soweit angemessen, die Kontinuität mit den derzeitigen Marktpraktiken im Rahmen dieser Verordnung sicherzustellen. Dies würde die Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Art und Weise fördern, wie Finanzmarktteilnehmer ihren Beitrag zu einem Ziel messen und offenlegen.	Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission genannten Indikatoren sowie auf den von den Unternehmen offengelegten Informationen aufbauen, um, soweit angemessen, die Kontinuität mit den derzeitigen Marktpraktiken im Rahmen dieser Verordnung sicherzustellen. Dies würde die Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Art und Weise fördern, wie Finanzmarktteilnehmer ihren Beitrag zu einem Ziel messen und offenlegen.

Or. en

Änderungsantrag 79
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Um die Vergleichbarkeit zu verbessern und die Integrität zu stärken, sollte ein Mindestanteil von 70 % der Investitionen von Finanzprodukten jeder Kategorie in Übereinstimmung mit der nachhaltigkeitsbezogenen Aussage getätigt werden, d. h. dem verfolgten Ziel oder den angewandten Nachhaltigkeitsaspekten. Finanzmarktteilnehmern sollte es gestattet sein, die verbleibenden Investitionen auf der Grundlage von Diversifizierungs-, Absicherungs- oder Liquiditätserfordernissen frei zuzuweisen. Diese verbleibenden Investitionen sollten nicht im Widerspruch zu den nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen des Finanzprodukts stehen. Die vollständige Umsetzung einer Anlagestrategie für ein

bestimmtes Finanzprodukt kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere bei alternativen oder privaten Vermögenswerten. Diese Frist wird in vorvertraglichen Dokumenten mitgeteilt. Der Prozentsatz der Investitionen, die erforderlich sind, um die Ziele des Produkts zu erreichen, kann während dieser Übergangszeit möglicherweise nicht sofort erreicht werden. Der Prozentsatz sollte spätestens bei Ablauf der Übergangszeit erreicht werden. Der Schwellenwert von 70 % würde eine ehrgeizigere Zielsetzung gegenüber dem Mindestanteil von 50 % an „nachhaltigen Investitionen“ bedeuten, der gemäß den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für Fonds erforderlich ist, die einen Begriff mit Bezug zur Nachhaltigkeit in ihrem Namen verwenden. Es wird auch erwogen, die Kontinuität in Bezug auf die Regel zu gewährleisten, dass 80 % der Investitionen gemäß den ESG-Kriterien getätigt werden, die mit dem Fondsnamen im Rahmen dieser Leitlinien verfolgt werden, da die Bedingungen für den Schwellenwert von 70 % strenger wären als die derzeitigen 80 % gemäß den ESMA-Leitlinien (d. h. neue Bedingungen für Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu Nachhaltigkeits- oder Übergangszielen beitragen oder Nachhaltigkeitsaspekte einbeziehen). Schließlich bietet dieses Konzept ausreichend Spielraum für Absicherungsinvestitionen und ist auf andere internationale Gütesiegel für Investitionen abgestimmt, was die internationale Konvergenz erleichtern würde. Um den Finanzmarktteilnehmern Orientierung zu geben und ihnen Sicherheit zu bieten, sollten für jede Kategorie spezifische Anlagekonzepte für Finanzprodukte festgelegt werden, ohne jedoch in jedem Fall andere mögliche Ansätze auszuschließen, sofern diese dasselbe Maß an nachhaltigkeitsbezogenen Zielen

vorsehen. Die Ergebnisse aktueller Auswertungen zeigen, dass es keine allgemeingültige Lösung gibt, um detailliert festzulegen, was ein positiver Beitrag zu einem Nachhaltigkeitsziel oder einem Übergang sein sollte. Dies ist vor allem auf die große Vielfalt an Vermögenswerten, Strategien, Nachhaltigkeitszielen oder Faktoren auf dem derzeitigen Markt zurückzuführen. Eine geschlossene Liste mit genauen Kriterien für Beiträge würde daher das Anlageuniversum zu sehr einschränken und könnte innovative Praktiken behindern. Stattdessen sollte die Liste der möglichen Ansätze darauf abzielen, solide bestehende Nachhaltigkeitsstandards zu ermitteln und deren Anwendung zu fördern. Der Schwellenwert von 70 % sollte darauf ausgerichtet sein, harmonisierte Beitragsniveaus sicherzustellen, anstatt die Art des Beitrags für jede Kategorie genau festzulegen. Den Endanlegern sollten spezifische Informationen über den gewählten Ansatz für den Beitrag zur Verfügung gestellt werden. Finanzmarktteilnehmer sollten ihren Beitrag, die Einhaltung der Strategie und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren messen und diese Indikatoren offenlegen. Zu diesem Zweck sollten Indikatoren entwickelt werden. Diese Indikatoren sollten auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission genannten Indikatoren sowie auf den von den Unternehmen offengelegten Informationen aufbauen, um, soweit angemessen, die Kontinuität mit den derzeitigen Marktpraktiken im Rahmen dieser Verordnung sicherzustellen. Dies würde die Harmonisierung und Vergleichbarkeit der Art und Weise fördern, wie Finanzmarktteilnehmer ihren Beitrag zu

einem Ziel messen und offenlegen.

Or. en

Änderungsantrag 80
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Finanzmarktteilnehmer wie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) und alternative Investmentfonds sind häufig aufgrund aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen, Grundsätzen der Verbindlichkeitsabstimmung oder Verfahren des soliden Portfoliomanagements verpflichtet, einen erheblichen Teil ihres Vermögens für Kassenmittel-, Hedging- oder Liquiditätsmanagementzwecke zu halten. Zu diesen Vermögenswerten gehören Barmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktfonds und Finanzderivate. Die Einbeziehung dieser strukturell bedingten und oft obligatorischen liquiden Mittel in die Berechnung der Mindestschwellenwerte für die Nachhaltigkeit würde zu einer ungerechtfertigten mathematischen Benachteiligung führen, die das tatsächliche Nachhaltigkeitsziel des Finanzprodukts nicht widerspiegelt. Die tatsächliche Beurteilung, ob ein Finanzprodukt den Schwellenwert von 70 % erreicht, sollte auf der Grundlage der tatsächlichen, aktiven Investitionen in die Realwirtschaft erfolgen. Um sicherzustellen, dass der Schwellenwert den tatsächlichen Übergang bzw. die Anstrengungen im Bereich nachhaltiger Investitionen genau misst, sollten Vermögenswerte, die ausschließlich zu Zwecken des Liquiditätsmanagements

und der Absicherung gehalten werden, bei der Berechnung des Anteils der Investitionen in den Kategorien „Übergang“ und „Nachhaltigkeit“ sowohl aus dem Zähler als auch aus dem Nenner vollständig ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 81
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Der in den Artikeln 7, 8 und 9 genannte Mindestanteil der Investitionen sollte auf der Grundlage des Netto-Anlageportfolios des Finanzprodukts berechnet werden. Anlagen, die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, Instrumente, die zu Absicherungszwecken gehalten werden, sowie Anlagen in allgemeine Staatsanleihen, die von Zentralregierungen oder Zentralbanken begeben werden, sollten sowohl aus dem Zähler als auch aus dem Nenner dieser Berechnung ausgeschlossen werden. Würden solche Anlagen im Nenner berücksichtigt, im Zähler jedoch unberücksichtigt gelassen, würde dies die effektive Mindestquote über den festgelegten Schwellenwert hinaus in die Höhe treiben, wodurch die Integrität des Einstufungssystems untergraben und ungerechtfertigte Teilnahmebarrieren für eine breite Palette von Anlagestrategien und Anlageklassen geschaffen würden.

Or. en

Begründung

In dem Vorschlag wird der Nenner für die Berechnung des Schwellenwerts nicht definiert. Vorgeschriebene Liquidität, Absicherungsinstrumente und Staatsanleihen können nicht in den Zähler einfließen, erhöhen jedoch den Nenner, wenn sie berücksichtigt werden, wodurch die effektive Mindestquote über den festgelegten Schwellenwert hinaus steigt. Mit diesem Erwägungsgrund wird der Grundsatz des Netto-Portfolios für Stufe 1 festgelegt.

Änderungsantrag 82
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Nach der Investition dürfen spätere Änderungen, die dazu führen, dass eine Investition die Eignungskriterien für die betreffende Produktkategorie nicht mehr erfüllt, und auf die der Finanzmarktteilnehmer keinen Einfluss hat, nicht zu einer Nichteinhaltung des Schwellenwerts von 70 % führen, sondern müssen den Anlegern als passive Ausfälle gemeldet werden. Dies sollte auch für Finanzprodukte gelten, die in nicht liquide Vermögenswerte investieren.

Or. es

Änderungsantrag 83
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Kriterien für diese Kategorien sollten auch die Art und Weise vereinfachen, wie Finanzprodukte, die heute die Definition für nachhaltige Investitionen verwenden, mit den	(15) Die Kriterien für diese Kategorien sollten auch die Art und Weise vereinfachen, wie Finanzprodukte, die heute die Definition für nachhaltige Investitionen verwenden, mit den

wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt- oder soziale Ziele umgehen müssen. Der derzeitige Ansatz verpflichtet die Finanzmarktteilnehmer, die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, was derzeit in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288[29] der Kommission festgelegt ist. Aus den Rückmeldungen der Interessenträger geht hervor, dass dieser Ansatz nicht zu einem zuverlässigen oder vergleichbaren Mechanismus zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geführt hat. Daher sollte der derzeitige Ansatz durch eine Verpflichtung der Finanzmarktteilnehmer ersetzt werden, eine Reihe klarer Ausschlusskriterien anzuwenden, die Praktiken und Sektoren abdecken, die allgemein als besonders schädlich angesehen werden, und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln und offenzulegen. Dazu gehören gegebenenfalls nachteilige Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Finanzmarktteilnehmer sollten auch alle Maßnahmen offenlegen, die zur Bewältigung der ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ergriffen wurden. Im spezifischen Kontext dieses Rahmens würde dies einen vergleichbaren und klaren Ansatz gewährleisten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Ein derartiger Ansatz wurde im Rahmen der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission als erfolgreich und wirksam angesehen. Durch solche Ausschlüsse sollte auch so weit wie möglich die Kontinuität mit dem bestehenden Rechtsrahmen gewährleistet

wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt- oder soziale Ziele umgehen müssen. Der derzeitige Ansatz verpflichtet die Finanzmarktteilnehmer, die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, was derzeit in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288[29] der Kommission festgelegt ist. Aus den Rückmeldungen der Interessenträger geht hervor, dass dieser Ansatz nicht zu einem zuverlässigen oder vergleichbaren Mechanismus zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geführt hat. Daher sollte der derzeitige Ansatz durch eine Verpflichtung der Finanzmarktteilnehmer ersetzt werden, eine Reihe klarer Ausschlusskriterien anzuwenden, die Praktiken und Sektoren abdecken, die allgemein als besonders schädlich angesehen werden, und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln und offenzulegen. Dazu gehören gegebenenfalls nachteilige Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Finanzmarktteilnehmer sollten auch alle Maßnahmen offenlegen, die zur Bewältigung der ermittelten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ergriffen wurden. Im spezifischen Kontext dieses Rahmens würde dies einen vergleichbaren und klaren Ansatz gewährleisten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Ein derartiger Ansatz wurde im Rahmen der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission als erfolgreich und wirksam angesehen. Durch solche Ausschlüsse sollte auch so weit wie möglich die Kontinuität mit dem bestehenden Rechtsrahmen gewährleistet

werden, einschließlich der Ausschlüsse, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission und in den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds festgelegt sind, und sich außerdem auf Daten stützen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, verfügbar sind oder von Finanzmarktteilnehmern sinnvoll abgeschätzt werden können. Derartige Ausschlüsse sollten politisch vereinbarte ökologische und soziale Ziele widerspiegeln.

werden, einschließlich der Ausschlüsse, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission und in den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds festgelegt sind, und sich außerdem auf Daten stützen, die von den Unternehmen, in die investiert wird, verfügbar sind oder von Finanzmarktteilnehmern sinnvoll abgeschätzt werden können. Derartige Ausschlüsse sollten politisch vereinbarte ökologische und soziale Ziele widerspiegeln. ***Um die Interoperabilität sicherzustellen, können Finanzmarktteilnehmer die Einhaltung solcher Ausnahmen durch Verweis auf allgemein anerkannte internationale Standards, einschließlich der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und der darin zitierten Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, sowie auf gleichwertige internationale Rahmenwerke wie die Leistungsstandards der International Finance Corporation (IFC), die Integritäts- und Compliance-Leitlinien der Weltbank und das Rahmenwerk der IFC zur Entwicklung der Unternehmensführung (Corporate Governance Development Framework) nachweisen.***

[29] Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und

[29] Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und

nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten (ABl. L 332 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/1288/oj).

nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten (ABl. L 332 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/1288/oj).

Or. en

Änderungsantrag 84
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Kategorie „Übergang“ sollte Finanzprodukte umfassen, die darauf abzielen, den Übergang von Unternehmen, der Wirtschaftstätigkeit und anderer Vermögenswerte zur Nachhaltigkeit zu unterstützen oder zu diesem Übergang beizutragen. Diese Kategorie zielt darauf ab, diesen Produkten Offenlegungen und Kriterien zur Verfügung zu stellen, die die Übergangsstrategien genau widerspiegeln und die aktuellen Herausforderungen bei der Umsetzung angehen, die sich aus der mangelnden Anerkennung von Übergangsfinanzierungen in der Definition nachhaltiger Investitionen in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 ergeben. Zu diesen Herausforderungen zählen Schwierigkeiten für Finanzmarktteilnehmer, die übergangsbezogene Strategien verfolgen und offenlegen möchten, sowie Verwirrung und ein Mangel an angemessenen Offenlegungen für Endanleger, die an Produkten mit Übergangszielen interessiert sind. Diese Kategorie sollte daher die	(16) Die Kategorie „Übergang“ sollte Finanzprodukte umfassen, die darauf abzielen, den Übergang von Unternehmen, der Wirtschaftstätigkeit und anderer Vermögenswerte zur Nachhaltigkeit zu unterstützen oder zu diesem Übergang beizutragen. Diese Kategorie zielt darauf ab, diesen Produkten Offenlegungen und Kriterien zur Verfügung zu stellen, die die Übergangsstrategien genau widerspiegeln und die aktuellen Herausforderungen bei der Umsetzung angehen, die sich aus der mangelnden Anerkennung von Übergangsfinanzierungen in der Definition nachhaltiger Investitionen in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 ergeben. Zu diesen Herausforderungen zählen Schwierigkeiten für Finanzmarktteilnehmer, die übergangsbezogene Strategien verfolgen und offenlegen möchten, sowie Verwirrung und ein Mangel an angemessenen Offenlegungen für Endanleger, die an Produkten mit Übergangszielen interessiert sind. Diese Kategorie sollte daher die

Sichtbarkeit, Transparenz und Integrität von Finanzprodukten fördern, die in den Übergang von Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder anderen Vermögenswerten hin zu einer besseren ökologischen oder sozialen Leistung investieren oder die zur ökologischen oder sozialen Wende beitragen. In diese Kategorie sollten aus diesem Grund Finanzprodukte mit einem hohen Ambitionsniveau im Hinblick auf den Übergang einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Nachbildung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (CTB) oder auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten (PAP) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates***[30]***, auf Investitionen in Übergangstätigkeiten oder in Unternehmen mit Investitionsausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 oder auf Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten, die sich durch glaubwürdige Übergangspläne oder wissenschaftlich fundierte Ziele zu künftigen Verbesserungen verpflichten, ausgerichtet sind. Diese Kategorie sollte auch Finanzprodukte umfassen, deren übergangsbezogene Leistung auf Portfolioebene festgelegt ist, beispielsweise die Reduzierung der durch das Portfolio finanzierten Emissionen im Laufe der Zeit, unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Investitionen mit dem übergangsbezogenen Ziel der Produkte im Einklang stehen. Um einen sinnvollen Beitrag zu den internationalen und europäischen Klimazielen zu gewährleisten, sollten Finanzprodukte, mit denen ein Klimaschutzziel verfolgt wird, ihre Ambition an den Zielen des Übereinkommens von Paris und der Verordnung (EU) 2021/1119 ausrichten; dies gilt insbesondere für

Sichtbarkeit, Transparenz und Integrität von Finanzprodukten fördern, die in den Übergang von Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder anderen Vermögenswerten hin zu einer besseren ökologischen oder sozialen Leistung investieren oder die zur ökologischen oder sozialen Wende beitragen. In diese Kategorie sollten aus diesem Grund Finanzprodukte mit einem hohen Ambitionsniveau im Hinblick auf den Übergang einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Nachbildung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (CTB) oder auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten (PAP) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, auf Investitionen in Übergangstätigkeiten oder in Unternehmen mit Investitionsausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 oder auf Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten, die sich durch glaubwürdige Übergangspläne oder wissenschaftlich fundierte Ziele zu künftigen Verbesserungen verpflichten, ausgerichtet sind. Diese Kategorie sollte auch Finanzprodukte umfassen, deren übergangsbezogene Leistung auf Portfolioebene festgelegt ist, beispielsweise die Reduzierung der durch das Portfolio finanzierten Emissionen im Laufe der Zeit, unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Investitionen mit dem übergangsbezogenen Ziel der Produkte im Einklang stehen. Um einen sinnvollen Beitrag zu den internationalen und europäischen Klimazielen zu gewährleisten, sollten Finanzprodukte, mit denen ein Klimaschutzziel verfolgt wird, ihre Ambition an den Zielen des Übereinkommens von Paris und der Verordnung (EU) 2021/1119 ausrichten; dies gilt insbesondere für

Finanzmarktteilnehmer, die sich auf Übergangspläne und wissenschaftlich fundierte Ziele von Unternehmen oder Projekten stützen oder eine nachhaltigkeitsbezogene Beteiligungsstrategie bei den Unternehmen verfolgen, in die sie investieren. ***Diese*** Kategorie ***sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und gleichzeitig Anlegern die Möglichkeit bieten, in Unternehmen zu investieren, die sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Umstellung befinden. Bei diesen Ausschlüssen sollte eine ausreichende Angleichung an die in den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz festgelegten Ausschlüsse gewährleistet sein, die durch die ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für alle Fonds eingeführt wurden, deren Namen bestimmte ESG-Begriffe enthalten, darunter auch Begriffe im Zusammenhang mit dem Übergang. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818[31], dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (OECD MNE) sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen. Diese*** Kategorie ***sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte im Zusammenhang mit Öl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die neue Projekte mit der Nutzung von Stein- oder Braunkohle entwickeln oder keinen Ausstieg aus der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen***. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen, ebenso wie Produkte,

Finanzmarktteilnehmer, die sich auf Übergangspläne und wissenschaftlich fundierte Ziele von Unternehmen oder Projekten stützen oder eine nachhaltigkeitsbezogene Beteiligungsstrategie bei den Unternehmen verfolgen, in die sie investieren. ***Finanzmarktteilnehmer, die Produkte der*** Kategorie ***„Übergang“ anbieten, sollten weiterhin die Möglichkeit haben, Ausschlüsse anzuwenden, die sie im Hinblick auf ihre Anlagestrategie für angemessen halten, und diese Ausschlüsse den Anlegern offenzulegen. Die Integrität der*** Kategorie ***„Übergang“ wird durch den in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Beitragsschwellenwert sichergestellt.*** Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen, ebenso wie Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden.

die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden.

[30] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).

[31] Delegierte Verordnung (EU) …/… der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf die Definition verbotener Waffen C(2025) 3801 Einzelheiten zum delegierten Rechtsakt – Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

Or. en

Begründung

Finanzmarktteilnehmer, die Produkte der Kategorie „Übergang“ anbieten, haben weiterhin die Möglichkeit, Ausschlüsse anzuwenden, die sie im Hinblick auf ihre Anlagestrategie für angemessen halten, und diese Ausschlüsse den Anlegern offenzulegen. Die Integrität der Kategorie „Übergang“ wird durch den in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Beitragsschwellenwert sichergestellt.

Änderungsantrag 85
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16) Die Kategorie „Übergang“ sollte Finanzprodukte umfassen, die darauf abzielen, den Übergang von Unternehmen, der Wirtschaftstätigkeit und anderer Vermögenswerte zur Nachhaltigkeit zu unterstützen oder zu diesem Übergang beizutragen. Diese Kategorie zielt darauf ab, diesen Produkten Offenlegungen und Kriterien zur Verfügung zu stellen, die die Übergangsstrategien genau widerspiegeln und die aktuellen Herausforderungen bei der Umsetzung angehen, die sich aus der mangelnden Anerkennung von Übergangsfinanzierungen in der Definition nachhaltiger Investitionen in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 ergeben. Zu diesen Herausforderungen zählen Schwierigkeiten für Finanzmarktteilnehmer, die übergangsbezogene Strategien verfolgen und offenlegen möchten, sowie Verwirrung und ein Mangel an angemessenen Offenlegungen für Endanleger, die an Produkten mit Übergangszielen interessiert sind. Diese Kategorie sollte daher die Sichtbarkeit, Transparenz und Integrität von Finanzprodukten fördern, die in den Übergang von Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder anderen Vermögenswerten hin zu einer besseren ökologischen oder sozialen Leistung investieren oder die zur ökologischen oder sozialen Wende beitragen. In diese Kategorie sollten aus diesem Grund Finanzprodukte mit einem hohen Ambitionsniveau im Hinblick auf den Übergang einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Nachbildung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (CTB) oder auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten (PAP) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des	16) Die Kategorie „Übergang“ sollte Finanzprodukte umfassen, die darauf abzielen, den Übergang von Unternehmen, der Wirtschaftstätigkeit und anderer Vermögenswerte zur Nachhaltigkeit zu unterstützen oder zu diesem Übergang beizutragen. Diese Kategorie zielt darauf ab, diesen Produkten Offenlegungen und Kriterien zur Verfügung zu stellen, die die Übergangsstrategien genau widerspiegeln und die aktuellen Herausforderungen bei der Umsetzung angehen, die sich aus der mangelnden Anerkennung von Übergangsfinanzierungen in der Definition nachhaltiger Investitionen in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 ergeben. Zu diesen Herausforderungen zählen Schwierigkeiten für Finanzmarktteilnehmer, die übergangsbezogene Strategien verfolgen und offenlegen möchten, sowie Verwirrung und ein Mangel an angemessenen Offenlegungen für Endanleger, die an Produkten mit Übergangszielen interessiert sind. Diese Kategorie sollte daher die Sichtbarkeit, Transparenz und Integrität von Finanzprodukten fördern, die in den Übergang von Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder anderen Vermögenswerten hin zu einer besseren ökologischen oder sozialen Leistung investieren oder die zur ökologischen oder sozialen Wende beitragen. In diese Kategorie sollten aus diesem Grund Finanzprodukte mit einem hohen Ambitionsniveau im Hinblick auf den Übergang einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Nachbildung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (CTB) oder auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten (PAP) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des

Rates[30], auf Investitionen in Übergangstätigkeiten oder in Unternehmen mit Investitionsausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 oder auf Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten, die sich durch glaubwürdige Übergangspläne oder wissenschaftlich fundierte Ziele zu künftigen Verbesserungen verpflichten, ausgerichtet sind. Diese Kategorie sollte auch Finanzprodukte umfassen, deren übergangsbezogene Leistung auf Portfolioebene festgelegt ist, beispielsweise die Reduzierung der durch das Portfolio finanzierten Emissionen im Laufe der Zeit, unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Investitionen mit dem übergangsbezogenen Ziel der Produkte im Einklang stehen. Um einen sinnvollen Beitrag zu den internationalen und europäischen Klimazielen zu gewährleisten, sollten Finanzprodukte, mit denen ein Klimaschutzziel verfolgt wird, ihre Ambition an den Zielen des Übereinkommens von Paris und der Verordnung (EU) 2021/1119 ausrichten; dies gilt insbesondere für Finanzmarktteilnehmer, die sich auf Übergangspläne und wissenschaftlich fundierte Ziele von Unternehmen oder Projekten stützen oder eine nachhaltigkeitsbezogene Beteiligungsstrategie bei den Unternehmen verfolgen, in die sie investieren. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und gleichzeitig Anlegern die Möglichkeit bieten, in Unternehmen zu investieren, die sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Umstellung befinden. Bei diesen Ausschlüssen sollte eine ***ausreichende*** Angleichung an die in den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz festgelegten Ausschlüsse gewährleistet sein, die durch die ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für alle Fonds eingeführt wurden, deren Namen bestimmte ESG-Begriffe enthalten,

Rates[30], auf Investitionen in Übergangstätigkeiten oder in Unternehmen mit Investitionsausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 oder auf Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten, die sich durch glaubwürdige Übergangspläne oder wissenschaftlich fundierte Ziele zu künftigen Verbesserungen verpflichten, ausgerichtet sind. Diese Kategorie sollte auch Finanzprodukte umfassen, deren übergangsbezogene Leistung auf Portfolioebene festgelegt ist, beispielsweise die Reduzierung der durch das Portfolio finanzierten Emissionen im Laufe der Zeit, unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Investitionen mit dem übergangsbezogenen Ziel der Produkte im Einklang stehen. Um einen sinnvollen Beitrag zu den internationalen und europäischen Klimazielen zu gewährleisten, sollten Finanzprodukte, mit denen ein Klimaschutzziel verfolgt wird, ihre Ambition an den Zielen des Übereinkommens von Paris und der Verordnung (EU) 2021/1119 ausrichten; dies gilt insbesondere für Finanzmarktteilnehmer, die sich auf Übergangspläne und wissenschaftlich fundierte Ziele von Unternehmen oder Projekten stützen oder eine nachhaltigkeitsbezogene Beteiligungsstrategie bei den Unternehmen verfolgen, in die sie investieren. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und gleichzeitig Anlegern die Möglichkeit bieten, in Unternehmen zu investieren, die sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Umstellung befinden. Bei diesen Ausschlüssen sollte eine Angleichung an die in den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz festgelegten Ausschlüsse gewährleistet sein, die durch die ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für alle Fonds eingeführt wurden, deren Namen bestimmte ESG-Begriffe enthalten,

darunter auch Begriffe im Zusammenhang mit dem Übergang. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818[31], dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ***für multinationale Unternehmen (OECD MNE) sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle*** umfassen. ***Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte im Zusammenhang mit Öl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die neue Projekte mit der Nutzung von Stein- oder Braunkohle entwickeln oder keinen Ausstieg aus der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen, ebenso wie Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden.***

[30] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).

[31] Delegierte Verordnung (EU) …/… der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf

darunter auch Begriffe im Zusammenhang mit dem Übergang. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818, dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) umfassen.

[30] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).

[31] Delegierte Verordnung (EU) …/… der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf

die Definition verbotener Waffen C(2025) 3801 Einzelheiten zum delegierten Rechtsakt – Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.	die Definition verbotener Waffen C(2025) 3801 Einzelheiten zum delegierten Rechtsakt – Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

Or. it

Änderungsantrag 86
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Kategorie „Übergang“ sollte Finanzprodukte umfassen, die darauf abzielen, den Übergang von Unternehmen, der Wirtschaftstätigkeit und anderer Vermögenswerte zur Nachhaltigkeit zu unterstützen oder zu diesem Übergang beizutragen. Diese Kategorie zielt darauf ab, diesen Produkten Offenlegungen und Kriterien zur Verfügung zu stellen, die die Übergangsstrategien genau widerspiegeln und die aktuellen Herausforderungen bei der Umsetzung angehen, die sich aus der mangelnden Anerkennung von Übergangsfinanzierungen in der Definition nachhaltiger Investitionen in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 ergeben. Zu diesen Herausforderungen zählen Schwierigkeiten für Finanzmarktteilnehmer, die übergangsbezogene Strategien verfolgen und offenlegen möchten, sowie Verwirrung und ein Mangel an angemessenen Offenlegungen für Endanleger, die an Produkten mit Übergangszielen interessiert sind. Diese Kategorie sollte daher die Sichtbarkeit, Transparenz und Integrität von Finanzprodukten fördern, die in den Übergang von Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder anderen Vermögenswerten hin zu einer besseren ökologischen oder sozialen Leistung	(16) Die Kategorie „Übergang“ sollte Finanzprodukte umfassen, die darauf abzielen, den Übergang von Unternehmen, der Wirtschaftstätigkeit und anderer Vermögenswerte zur Nachhaltigkeit zu ***fördern und zu*** unterstützen oder ***anderweitig*** zu diesem Übergang beizutragen. Diese Kategorie zielt darauf ab, diesen Produkten Offenlegungen und Kriterien zur Verfügung zu stellen, die die Übergangsstrategien genau widerspiegeln und die aktuellen Herausforderungen bei der Umsetzung angehen, die sich aus der mangelnden Anerkennung von Übergangsfinanzierungen in der Definition nachhaltiger Investitionen in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 ergeben. Zu diesen Herausforderungen zählen Schwierigkeiten für Finanzmarktteilnehmer, die übergangsbezogene Strategien verfolgen und offenlegen möchten, sowie Verwirrung und ein Mangel an angemessenen Offenlegungen für Endanleger, die an Produkten mit Übergangszielen interessiert sind. Diese Kategorie sollte daher die Sichtbarkeit, Transparenz und Integrität von Finanzprodukten fördern, die in den Übergang von Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder anderen Vermögenswerten hin zu einer besseren

investieren oder die zur ökologischen oder sozialen Wende beitragen. In diese Kategorie sollten aus diesem Grund Finanzprodukte mit einem hohen Ambitionsniveau im Hinblick auf den Übergang einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Nachbildung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (CTB) oder auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten (PAP) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[30], auf Investitionen in Übergangstätigkeiten oder in Unternehmen mit Investitionsausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 oder auf Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten, die sich durch glaubwürdige Übergangspläne oder wissenschaftlich fundierte Ziele zu künftigen Verbesserungen verpflichten, ausgerichtet sind. Diese Kategorie sollte auch Finanzprodukte umfassen, deren übergangsbezogene Leistung auf Portfolioebene festgelegt ist, beispielsweise die Reduzierung der durch das Portfolio finanzierten Emissionen im Laufe der Zeit, unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Investitionen mit dem übergangsbezogenen Ziel der Produkte im Einklang stehen. Um einen sinnvollen Beitrag zu den internationalen und europäischen Klimazielen zu gewährleisten, sollten Finanzprodukte, mit denen ein Klimaschutzziel verfolgt wird, ihre Ambition an den Zielen des Übereinkommens von Paris und der Verordnung (EU) 2021/1119 ausrichten; dies gilt insbesondere für Finanzmarktteilnehmer, die sich auf Übergangspläne und wissenschaftlich fundierte Ziele von Unternehmen oder Projekten stützen oder eine nachhaltigkeitsbezogene Beteiligungsstrategie bei den Unternehmen

ökologischen oder sozialen Leistung investieren oder die zur ökologischen oder sozialen Wende beitragen. In diese Kategorie sollten aus diesem Grund Finanzprodukte mit einem hohen Ambitionsniveau im Hinblick auf den Übergang einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Nachbildung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (CTB) oder auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten (PAP) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[30], auf Investitionen in Übergangstätigkeiten oder in Unternehmen mit Investitionsausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 oder auf Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten, die sich durch glaubwürdige Übergangspläne oder wissenschaftlich fundierte Ziele zu künftigen Verbesserungen verpflichten, ausgerichtet sind. Diese Kategorie sollte auch Finanzprodukte umfassen, deren übergangsbezogene Leistung auf Portfolioebene festgelegt ist, beispielsweise die Reduzierung der durch das Portfolio finanzierten Emissionen im Laufe der Zeit, unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Investitionen mit dem übergangsbezogenen Ziel der Produkte im Einklang stehen. Um einen sinnvollen Beitrag zu den internationalen und europäischen Klimazielen zu gewährleisten, sollten Finanzprodukte, mit denen ein Klimaschutzziel verfolgt wird, ihre Ambition an den Zielen des Übereinkommens von Paris und der Verordnung (EU) 2021/1119 ausrichten; dies gilt insbesondere für Finanzmarktteilnehmer, die sich auf Übergangspläne und wissenschaftlich fundierte Ziele von Unternehmen oder Projekten stützen oder eine nachhaltigkeitsbezogene

verfolgen, in die sie investieren. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und gleichzeitig Anlegern die Möglichkeit bieten, in Unternehmen zu investieren, die sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Umstellung befinden. Bei diesen Ausschlüssen sollte eine ausreichende Angleichung an die in den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz festgelegten Ausschlüsse gewährleistet sein, die durch die ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für alle Fonds eingeführt wurden, deren Namen bestimmte ESG-Begriffe enthalten, darunter auch Begriffe im Zusammenhang mit dem Übergang. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818[31], dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (OECD MNE) sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen. Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte ***im Zusammenhang mit Öl*** oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die ***neue Projekte mit der Nutzung von*** Stein- oder Braunkohle ***entwickeln oder*** keinen Ausstieg aus ***der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen***. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen, ebenso wie Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden.

Beteiligungsstrategie bei den Unternehmen verfolgen, in die sie investieren. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und gleichzeitig Anlegern die Möglichkeit bieten, in Unternehmen zu investieren, die sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Umstellung befinden. Bei diesen Ausschlüssen sollte eine ausreichende Angleichung an die in den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz festgelegten Ausschlüsse gewährleistet sein, die durch die ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für alle Fonds eingeführt wurden, deren Namen bestimmte ESG-Begriffe enthalten, darunter auch Begriffe im Zusammenhang mit dem Übergang. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818[31], dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (OECD MNE) sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen. Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte ***für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl*** oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die Stein- oder Braunkohle ***zur Stromerzeugung nutzen und über*** keinen ***mit Fristen versehenen und messbaren Plan für den*** Ausstieg aus ***dieser Tätigkeit verfügen*** . ***Unternehmen, die Einnahmen aus der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl- oder Erdgasbrennstoffen erzielen, sollten ausgeschlossen werden, es sei denn, sie weisen eine glaubwürdige Verlagerung ihrer Investitionsausgaben hin zu Tätigkeiten nach, die den Energiewandel unterstützen –***

insbesondere zu taxonomiekonformen Tätigkeiten –, und verfügen über eine mit Fristen versehene und messbare Strategie zur Reduzierung ihrer direkten und indirekten Treibhausgasemissionen. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen, ebenso wie Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden.

[30] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).

[31] Delegierte Verordnung (EU) …/… der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf die Definition verbotener Waffen C(2025) 3801 Einzelheiten zum delegierten Rechtsakt – Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

[30] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).

[31] Delegierte Verordnung (EU) …/… der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf die Definition verbotener Waffen C(2025) 3801 Einzelheiten zum delegierten Rechtsakt – Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

Or. en

Änderungsantrag 87
Pascal Canfin, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Kategorie „Übergang“ sollte	(16) Die Kategorie „Übergang“ sollte

Finanzprodukte umfassen, die darauf abzielen, den Übergang von Unternehmen, der Wirtschaftstätigkeit und anderer Vermögenswerte zur Nachhaltigkeit zu unterstützen oder zu diesem Übergang beizutragen. Diese Kategorie zielt darauf ab, diesen Produkten Offenlegungen und Kriterien zur Verfügung zu stellen, die die Übergangsstrategien genau widerspiegeln und die aktuellen Herausforderungen bei der Umsetzung angehen, die sich aus der mangelnden Anerkennung von Übergangsfinanzierungen in der Definition nachhaltiger Investitionen in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 ergeben. Zu diesen Herausforderungen zählen Schwierigkeiten für Finanzmarktteilnehmer, die übergangsbezogene Strategien verfolgen und offenlegen möchten, sowie Verwirrung und ein Mangel an angemessenen Offenlegungen für Endanleger, die an Produkten mit Übergangszielen interessiert sind. Diese Kategorie sollte daher die Sichtbarkeit, Transparenz und Integrität von Finanzprodukten fördern, die in den Übergang von Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder anderen Vermögenswerten hin zu einer besseren ökologischen oder sozialen Leistung investieren oder die zur ökologischen oder sozialen Wende beitragen. In diese Kategorie sollten aus diesem Grund Finanzprodukte mit einem hohen Ambitionsniveau im Hinblick auf den Übergang einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Nachbildung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (CTB) oder auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten (PAP) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates***[30]***, auf Investitionen in Übergangstätigkeiten oder in Unternehmen mit Investitionsausgaben gemäß der

Finanzprodukte umfassen, die darauf abzielen, den Übergang von Unternehmen, der Wirtschaftstätigkeit und anderer Vermögenswerte zur Nachhaltigkeit zu unterstützen oder zu diesem Übergang beizutragen. Diese Kategorie zielt darauf ab, diesen Produkten Offenlegungen und Kriterien zur Verfügung zu stellen, die die Übergangsstrategien genau widerspiegeln und die aktuellen Herausforderungen bei der Umsetzung angehen, die sich aus der mangelnden Anerkennung von Übergangsfinanzierungen in der Definition nachhaltiger Investitionen in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 ergeben. Zu diesen Herausforderungen zählen Schwierigkeiten für Finanzmarktteilnehmer, die übergangsbezogene Strategien verfolgen und offenlegen möchten, sowie Verwirrung und ein Mangel an angemessenen Offenlegungen für Endanleger, die an Produkten mit Übergangszielen interessiert sind. Diese Kategorie sollte daher die Sichtbarkeit, Transparenz und Integrität von Finanzprodukten fördern, die in den Übergang von Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder anderen Vermögenswerten hin zu einer besseren ökologischen oder sozialen Leistung investieren oder die zur ökologischen oder sozialen Wende beitragen. In diese Kategorie sollten aus diesem Grund Finanzprodukte mit einem hohen Ambitionsniveau im Hinblick auf den Übergang einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Nachbildung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (CTB) oder auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten (PAP) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, auf Investitionen in Übergangstätigkeiten oder in Unternehmen mit Investitionsausgaben gemäß der

Verordnung (EU) 2020/852 oder auf Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten, die sich durch glaubwürdige Übergangspläne oder wissenschaftlich fundierte Ziele zu künftigen Verbesserungen verpflichten, ausgerichtet sind. Diese Kategorie sollte auch Finanzprodukte umfassen, deren übergangsbezogene Leistung auf Portfolioebene festgelegt ist, beispielsweise die Reduzierung der durch das Portfolio finanzierten Emissionen im Laufe der Zeit, unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Investitionen mit dem übergangsbezogenen Ziel der Produkte im Einklang stehen. Um einen sinnvollen Beitrag zu den internationalen und europäischen Klimazielen zu gewährleisten, sollten Finanzprodukte, mit denen ein Klimaschutzziel verfolgt wird, ihre Ambition an den Zielen des Übereinkommens von Paris und der Verordnung (EU) 2021/1119 ausrichten; dies gilt insbesondere für Finanzmarktteilnehmer, die sich auf Übergangspläne und wissenschaftlich fundierte Ziele von Unternehmen oder Projekten stützen oder eine nachhaltigkeitsbezogene Beteiligungsstrategie bei den Unternehmen verfolgen, in die sie investieren. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und gleichzeitig Anlegern die Möglichkeit bieten, in Unternehmen zu investieren, die sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Umstellung befinden. Bei diesen Ausschlüssen sollte eine ausreichende Angleichung an die in den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz festgelegten Ausschlüsse gewährleistet sein, die durch die ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für alle Fonds eingeführt wurden, deren Namen bestimmte ESG-Begriffe enthalten, darunter auch Begriffe im Zusammenhang mit dem Übergang. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen

Verordnung (EU) 2020/852 oder auf Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten, die sich durch glaubwürdige Übergangspläne***, wie beispielsweise die in der Verordnung (EU) 2013/34 dargelegten Pläne,*** oder wissenschaftlich fundierte Ziele zu künftigen Verbesserungen verpflichten, ausgerichtet sind. Diese Kategorie sollte auch Finanzprodukte umfassen, deren übergangsbezogene Leistung auf Portfolioebene festgelegt ist, beispielsweise die Reduzierung der durch das Portfolio finanzierten Emissionen im Laufe der Zeit, unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Investitionen mit dem übergangsbezogenen Ziel der Produkte im Einklang stehen. Um einen sinnvollen Beitrag zu den internationalen und europäischen Klimazielen zu gewährleisten, sollten Finanzprodukte, mit denen ein Klimaschutzziel verfolgt wird, ihre Ambition an den Zielen des Übereinkommens von Paris und der Verordnung (EU) 2021/1119 ausrichten; dies gilt insbesondere für Finanzmarktteilnehmer, die sich auf Übergangspläne und wissenschaftlich fundierte Ziele von Unternehmen oder Projekten stützen oder eine nachhaltigkeitsbezogene Beteiligungsstrategie bei den Unternehmen verfolgen, in die sie investieren. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und gleichzeitig Anlegern die Möglichkeit bieten, in Unternehmen zu investieren, die sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Umstellung befinden. Bei diesen Ausschlüssen sollte eine ausreichende Angleichung an die in den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz festgelegten Ausschlüsse gewährleistet sein, die durch die ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für alle Fonds eingeführt wurden, deren Namen bestimmte ESG-Begriffe enthalten, darunter auch Begriffe im Zusammenhang

im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818[31], dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (OECD MNE) sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen. Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte im Zusammenhang mit Öl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die neue Projekte mit der Nutzung von Stein- oder Braunkohle entwickeln oder keinen Ausstieg aus der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen, ebenso wie Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden.

mit dem Übergang. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818, dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (OECD MNE) sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen. Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte im Zusammenhang mit Öl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die neue Projekte mit der Nutzung von Stein- oder Braunkohle entwickeln oder keinen Ausstieg aus der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen, ebenso wie Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden.

[30] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).

[31] Delegierte Verordnung (EU) …/… der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818

in Bezug auf die Definition verbotener Waffen C(2025) 3801 Einzelheiten zum delegierten Rechtsakt – Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Verbindung zwischen dem glaubwürdigen Übergangsplan und den in der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen genannten Plänen gestärkt.

Änderungsantrag 88
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Kategorie „Übergang“ sollte Finanzprodukte umfassen, die darauf abzielen, den Übergang von Unternehmen, der Wirtschaftstätigkeit und anderer Vermögenswerte zur Nachhaltigkeit zu unterstützen oder zu diesem Übergang beizutragen. Diese Kategorie zielt darauf ab, diesen Produkten Offenlegungen und Kriterien zur Verfügung zu stellen, die die Übergangsstrategien genau widerspiegeln und die aktuellen Herausforderungen bei der Umsetzung angehen, die sich aus der mangelnden Anerkennung von Übergangsfinanzierungen in der Definition nachhaltiger Investitionen in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 ergeben. Zu diesen Herausforderungen zählen Schwierigkeiten für Finanzmarktteilnehmer, die übergangsbezogene Strategien verfolgen und offenlegen möchten, sowie Verwirrung und ein Mangel an angemessenen Offenlegungen für Endanleger, die an Produkten mit Übergangszielen interessiert	(16) Die Kategorie „Übergang“ sollte Finanzprodukte umfassen, die darauf abzielen, den Übergang von Unternehmen, der Wirtschaftstätigkeit und anderer Vermögenswerte zur Nachhaltigkeit zu unterstützen oder zu diesem Übergang beizutragen. Diese Kategorie zielt darauf ab, diesen Produkten Offenlegungen und Kriterien zur Verfügung zu stellen, die die Übergangsstrategien genau widerspiegeln und die aktuellen Herausforderungen bei der Umsetzung angehen, die sich aus der mangelnden Anerkennung von Übergangsfinanzierungen in der Definition nachhaltiger Investitionen in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 ergeben. Zu diesen Herausforderungen zählen Schwierigkeiten für Finanzmarktteilnehmer, die übergangsbezogene Strategien verfolgen und offenlegen möchten, sowie Verwirrung und ein Mangel an angemessenen Offenlegungen für Endanleger, die an Produkten mit Übergangszielen interessiert

sind. Diese Kategorie sollte daher die Sichtbarkeit, Transparenz und Integrität von Finanzprodukten fördern, die in den Übergang von Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder anderen Vermögenswerten hin zu einer besseren ökologischen oder sozialen Leistung investieren oder die zur ökologischen oder sozialen Wende beitragen. In diese Kategorie sollten aus diesem Grund Finanzprodukte mit einem hohen Ambitionsniveau im Hinblick auf den Übergang einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Nachbildung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (CTB) oder auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten (PAP) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[30], auf Investitionen in Übergangstätigkeiten oder in Unternehmen mit Investitionsausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 oder auf Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten, die sich durch glaubwürdige Übergangspläne oder wissenschaftlich fundierte Ziele zu künftigen Verbesserungen verpflichten, ausgerichtet sind. Diese Kategorie sollte auch Finanzprodukte umfassen, deren übergangsbezogene Leistung auf Portfolioebene festgelegt ist, beispielsweise die Reduzierung der durch das Portfolio finanzierten Emissionen im Laufe der Zeit, unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Investitionen mit dem übergangsbezogenen Ziel der Produkte im Einklang stehen. Um einen sinnvollen Beitrag zu den internationalen und europäischen Klimazielen zu gewährleisten, sollten Finanzprodukte, mit denen ein Klimaschutzziel verfolgt wird, ihre Ambition an den Zielen des Übereinkommens von Paris und der Verordnung (EU) 2021/1119 ausrichten;

sind. Diese Kategorie sollte daher die Sichtbarkeit, Transparenz und Integrität von Finanzprodukten fördern, die in den Übergang von Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder anderen Vermögenswerten hin zu einer besseren ökologischen oder sozialen Leistung investieren oder die zur ökologischen oder sozialen Wende beitragen. In diese Kategorie sollten aus diesem Grund Finanzprodukte mit einem hohen Ambitionsniveau im Hinblick auf den Übergang einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Nachbildung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (CTB) oder auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten (PAP) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[30], auf Investitionen in Übergangstätigkeiten oder in Unternehmen mit Investitionsausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 oder auf Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten, die sich durch glaubwürdige Übergangspläne oder wissenschaftlich fundierte Ziele zu künftigen Verbesserungen verpflichten, ausgerichtet sind. Diese Kategorie sollte auch Finanzprodukte umfassen, deren übergangsbezogene Leistung auf Portfolioebene festgelegt ist, beispielsweise die Reduzierung der durch das Portfolio finanzierten Emissionen im Laufe der Zeit, unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Investitionen mit dem übergangsbezogenen Ziel der Produkte im Einklang stehen. Um einen sinnvollen Beitrag zu den internationalen und europäischen Klimazielen zu gewährleisten, sollten Finanzprodukte, mit denen ein Klimaschutzziel verfolgt wird, ihre Ambition an den Zielen des Übereinkommens von Paris und der Verordnung (EU) 2021/1119 ausrichten;

dies gilt insbesondere für Finanzmarktteilnehmer, die sich auf Übergangspläne und wissenschaftlich fundierte Ziele von Unternehmen oder Projekten stützen oder eine nachhaltigkeitsbezogene Beteiligungsstrategie bei den Unternehmen verfolgen, in die sie investieren. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und gleichzeitig Anlegern die Möglichkeit bieten, in Unternehmen zu investieren, die sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Umstellung befinden. Bei diesen Ausschlüssen sollte eine ausreichende Angleichung an die in den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz festgelegten Ausschlüsse gewährleistet sein, die durch die ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für alle Fonds eingeführt wurden, deren Namen bestimmte ESG-Begriffe enthalten, darunter auch Begriffe im Zusammenhang mit dem Übergang. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818[31], dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen ***die Grundsätze des Globalen Pakts*** der Vereinten Nationen ***(UNGC)*** oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (OECD MNE) sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen. Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte im Zusammenhang mit Öl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die neue Projekte mit der Nutzung von Stein- oder Braunkohle entwickeln oder keinen Ausstieg aus der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen, ebenso wie Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, die wichtigsten nachteiligen

dies gilt insbesondere für Finanzmarktteilnehmer, die sich auf Übergangspläne und wissenschaftlich fundierte Ziele von Unternehmen oder Projekten stützen oder eine nachhaltigkeitsbezogene Beteiligungsstrategie bei den Unternehmen verfolgen, in die sie investieren. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und gleichzeitig Anlegern die Möglichkeit bieten, in Unternehmen zu investieren, die sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Umstellung befinden. Bei diesen Ausschlüssen sollte eine ausreichende Angleichung an die in den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz festgelegten Ausschlüsse gewährleistet sein, die durch die ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für alle Fonds eingeführt wurden, deren Namen bestimmte ESG-Begriffe enthalten, darunter auch Begriffe im Zusammenhang mit dem Übergang. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818[31], dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die ***Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*** der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (OECD MNE) sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen. Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte im Zusammenhang mit Öl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die neue Projekte mit der Nutzung von Stein- oder Braunkohle entwickeln oder keinen Ausstieg aus der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen, ebenso wie Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“

Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden.

fallen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden.

[30] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).

[31] Delegierte Verordnung (EU) …/… der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf die Definition verbotener Waffen C(2025) 3801 Einzelheiten zum delegierten Rechtsakt – Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

[30] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).

[31] Delegierte Verordnung (EU) …/… der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf die Definition verbotener Waffen C(2025) 3801 Einzelheiten zum delegierten Rechtsakt – Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

Or. en

Änderungsantrag 89
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Kategorie „Übergang“ sollte Finanzprodukte umfassen, die darauf abzielen, den Übergang von Unternehmen, der Wirtschaftstätigkeit und anderer Vermögenswerte zur Nachhaltigkeit zu unterstützen oder zu diesem Übergang beizutragen. Diese Kategorie zielt darauf ab, diesen Produkten Offenlegungen und Kriterien zur Verfügung zu stellen, die die	(16) Die Kategorie „Übergang“ sollte Finanzprodukte umfassen, die darauf abzielen, den Übergang von Unternehmen, der Wirtschaftstätigkeit und anderer Vermögenswerte zur Nachhaltigkeit zu unterstützen oder zu diesem Übergang beizutragen. Diese Kategorie zielt darauf ab, diesen Produkten Offenlegungen und Kriterien zur Verfügung zu stellen, die die

Übergangsstrategien genau widerspiegeln und die aktuellen Herausforderungen bei der Umsetzung angehen, die sich aus der mangelnden Anerkennung von Übergangsfinanzierungen in der Definition nachhaltiger Investitionen in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 ergeben. Zu diesen Herausforderungen zählen Schwierigkeiten für Finanzmarktteilnehmer, die übergangsbezogene Strategien verfolgen und offenlegen möchten, sowie Verwirrung und ein Mangel an angemessenen Offenlegungen für Endanleger, die an Produkten mit Übergangszielen interessiert sind. Diese Kategorie sollte daher die Sichtbarkeit, Transparenz und Integrität von Finanzprodukten fördern, die in den Übergang von Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder anderen Vermögenswerten hin zu einer besseren ökologischen oder sozialen Leistung investieren oder die zur ökologischen oder sozialen Wende beitragen. In diese Kategorie sollten aus diesem Grund Finanzprodukte mit einem hohen Ambitionsniveau im Hinblick auf den Übergang einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Nachbildung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (CTB) oder auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten (PAP) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[30], auf Investitionen in Übergangstätigkeiten oder in Unternehmen mit Investitionsausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 oder auf Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten, die sich durch glaubwürdige Übergangspläne oder wissenschaftlich fundierte Ziele zu künftigen Verbesserungen verpflichten, ausgerichtet sind. Diese Kategorie sollte auch Finanzprodukte umfassen, deren

Übergangsstrategien genau widerspiegeln und die aktuellen Herausforderungen bei der Umsetzung angehen, die sich aus der mangelnden Anerkennung von Übergangsfinanzierungen in der Definition nachhaltiger Investitionen in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 ergeben. Zu diesen Herausforderungen zählen Schwierigkeiten für Finanzmarktteilnehmer, die übergangsbezogene Strategien verfolgen und offenlegen möchten, sowie Verwirrung und ein Mangel an angemessenen Offenlegungen für Endanleger, die an Produkten mit Übergangszielen interessiert sind. Diese Kategorie sollte daher die Sichtbarkeit, Transparenz und Integrität von Finanzprodukten fördern, die in den Übergang von Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder anderen Vermögenswerten hin zu einer besseren ökologischen oder sozialen Leistung investieren oder die zur ökologischen oder sozialen Wende beitragen. In diese Kategorie sollten aus diesem Grund Finanzprodukte mit einem hohen Ambitionsniveau im Hinblick auf den Übergang einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Nachbildung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (CTB) oder auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten (PAP) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[30], auf Investitionen in Übergangstätigkeiten oder in Unternehmen mit Investitionsausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 oder auf Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten, die sich durch glaubwürdige Übergangspläne oder wissenschaftlich fundierte Ziele zu künftigen Verbesserungen verpflichten, ausgerichtet sind. Diese Kategorie sollte auch Finanzprodukte umfassen, deren

übergangsbezogene Leistung auf Portfolioebene festgelegt ist, beispielsweise die Reduzierung der durch das Portfolio finanzierten Emissionen im Laufe der Zeit, unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Investitionen mit dem übergangsbezogenen Ziel der Produkte im Einklang stehen. Um einen sinnvollen Beitrag zu den internationalen und europäischen Klimazielen zu gewährleisten, sollten Finanzprodukte, mit denen ein Klimaschutzziel verfolgt wird, ihre Ambition an den Zielen des Übereinkommens von Paris und der Verordnung (EU) 2021/1119 ausrichten; dies gilt insbesondere für Finanzmarktteilnehmer, die sich auf Übergangspläne und wissenschaftlich fundierte Ziele von Unternehmen oder Projekten stützen oder eine nachhaltigkeitsbezogene Beteiligungsstrategie bei den Unternehmen verfolgen, in die sie investieren. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und gleichzeitig Anlegern die Möglichkeit bieten, in Unternehmen zu investieren, die sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Umstellung befinden. Bei diesen Ausschlüssen sollte eine ausreichende Angleichung an die in den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz festgelegten Ausschlüsse gewährleistet sein, die durch die ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für alle Fonds eingeführt wurden, deren Namen bestimmte ESG-Begriffe enthalten, darunter auch Begriffe im Zusammenhang mit dem Übergang. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818[31], dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen ***die Grundsätze des Globalen Pakts*** der Vereinten Nationen ***(UNGC)*** oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale

übergangsbezogene Leistung auf Portfolioebene festgelegt ist, beispielsweise die Reduzierung der durch das Portfolio finanzierten Emissionen im Laufe der Zeit, unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Investitionen mit dem übergangsbezogenen Ziel der Produkte im Einklang stehen. Um einen sinnvollen Beitrag zu den internationalen und europäischen Klimazielen zu gewährleisten, sollten Finanzprodukte, mit denen ein Klimaschutzziel verfolgt wird, ihre Ambition an den Zielen des Übereinkommens von Paris und der Verordnung (EU) 2021/1119 ausrichten; dies gilt insbesondere für Finanzmarktteilnehmer, die sich auf Übergangspläne und wissenschaftlich fundierte Ziele von Unternehmen oder Projekten stützen oder eine nachhaltigkeitsbezogene Beteiligungsstrategie bei den Unternehmen verfolgen, in die sie investieren. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und gleichzeitig Anlegern die Möglichkeit bieten, in Unternehmen zu investieren, die sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Umstellung befinden. Bei diesen Ausschlüssen sollte eine ausreichende Angleichung an die in den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz festgelegten Ausschlüsse gewährleistet sein, die durch die ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für alle Fonds eingeführt wurden, deren Namen bestimmte ESG-Begriffe enthalten, darunter auch Begriffe im Zusammenhang mit dem Übergang. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818[31], dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die ***Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*** der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Unternehmen (OECD MNE) sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen. Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte im Zusammenhang mit Öl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die neue Projekte mit der Nutzung von Stein- oder Braunkohle entwickeln oder keinen Ausstieg aus der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen, ebenso wie Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden.	für multinationale Unternehmen (OECD MNE) sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen. Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte im Zusammenhang mit Öl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die neue Projekte mit der Nutzung von Stein- oder Braunkohle entwickeln oder keinen Ausstieg aus der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen, ebenso wie Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden.
[30] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).	[30] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).
[31] Delegierte Verordnung (EU) …/… der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf die Definition verbotener Waffen C(2025) 3801 Einzelheiten zum delegierten Rechtsakt – Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.	[31] Delegierte Verordnung (EU) …/… der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf die Definition verbotener Waffen C(2025) 3801 Einzelheiten zum delegierten Rechtsakt – Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.
	Or. en

Änderungsantrag 90

Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Kategorie „Übergang“ sollte Finanzprodukte umfassen, die darauf abzielen, den Übergang von Unternehmen, der Wirtschaftstätigkeit und anderer Vermögenswerte zur Nachhaltigkeit zu unterstützen oder zu diesem Übergang beizutragen. Diese Kategorie zielt darauf ab, diesen Produkten Offenlegungen und Kriterien zur Verfügung zu stellen, die die Übergangsstrategien genau widerspiegeln und die aktuellen Herausforderungen bei der Umsetzung angehen, die sich aus der mangelnden Anerkennung von Übergangsfinanzierungen in der Definition nachhaltiger Investitionen in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 ergeben. Zu diesen Herausforderungen zählen Schwierigkeiten für Finanzmarktteilnehmer, die übergangsbezogene Strategien verfolgen und offenlegen möchten, sowie Verwirrung und ein Mangel an angemessenen Offenlegungen für Endanleger, die an Produkten mit Übergangszielen interessiert sind. Diese Kategorie sollte daher die Sichtbarkeit, Transparenz und Integrität von Finanzprodukten fördern, die in den Übergang von Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder anderen Vermögenswerten hin zu einer besseren ökologischen oder sozialen Leistung investieren oder die zur ökologischen oder sozialen Wende beitragen. In diese Kategorie sollten aus diesem Grund Finanzprodukte mit einem hohen Ambitionsniveau im Hinblick auf den Übergang einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Nachbildung von EU-	(16) Die Kategorie „Übergang“ sollte Finanzprodukte umfassen, die darauf abzielen, den Übergang von Unternehmen, der Wirtschaftstätigkeit und anderer Vermögenswerte zur Nachhaltigkeit zu unterstützen oder zu diesem Übergang beizutragen. Diese Kategorie zielt darauf ab, diesen Produkten Offenlegungen und Kriterien zur Verfügung zu stellen, die die Übergangsstrategien genau widerspiegeln und die aktuellen Herausforderungen bei der Umsetzung angehen, die sich aus der mangelnden Anerkennung von Übergangsfinanzierungen in der Definition nachhaltiger Investitionen in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 ergeben. Zu diesen Herausforderungen zählen Schwierigkeiten für Finanzmarktteilnehmer, die übergangsbezogene Strategien verfolgen und offenlegen möchten, sowie Verwirrung und ein Mangel an angemessenen Offenlegungen für Endanleger, die an Produkten mit Übergangszielen interessiert sind. Diese Kategorie sollte daher die Sichtbarkeit, Transparenz und Integrität von Finanzprodukten fördern, die in den Übergang von Unternehmen, Wirtschaftstätigkeiten oder anderen Vermögenswerten hin zu einer besseren ökologischen oder sozialen Leistung investieren oder die zur ökologischen oder sozialen Wende beitragen. In diese Kategorie sollten aus diesem Grund Finanzprodukte mit einem hohen Ambitionsniveau im Hinblick auf den Übergang einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Nachbildung von EU-

Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (CTB) oder auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten (PAP) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[30], auf Investitionen in Übergangstätigkeiten oder in Unternehmen mit Investitionsausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 oder auf Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten, die sich durch glaubwürdige Übergangspläne oder wissenschaftlich fundierte Ziele zu künftigen Verbesserungen verpflichten, ausgerichtet sind. Diese Kategorie sollte auch Finanzprodukte umfassen, deren übergangsbezogene Leistung auf Portfolioebene festgelegt ist, beispielsweise die Reduzierung der durch das Portfolio finanzierten Emissionen im Laufe der Zeit, unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Investitionen mit dem übergangsbezogenen Ziel der Produkte im Einklang stehen. Um einen sinnvollen Beitrag zu den internationalen und europäischen Klimazielen zu gewährleisten, sollten Finanzprodukte, mit denen ein Klimaschutzziel verfolgt wird, ihre Ambition an den Zielen des Übereinkommens von Paris und der Verordnung (EU) 2021/1119 ausrichten; dies gilt insbesondere für Finanzmarktteilnehmer, die sich auf Übergangspläne und wissenschaftlich fundierte Ziele von Unternehmen oder Projekten stützen oder eine nachhaltigkeitsbezogene Beteiligungsstrategie bei den Unternehmen verfolgen, in die sie investieren. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und gleichzeitig Anlegern die Möglichkeit bieten, in Unternehmen zu investieren, die sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Umstellung befinden. Bei diesen Ausschlüssen sollte eine ausreichende Angleichung an die in den EU-Referenzwerten für den

Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (CTB) oder auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten (PAP) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[30], auf Investitionen in Übergangstätigkeiten oder in Unternehmen mit Investitionsausgaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 oder auf Investitionen in Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten, die sich durch glaubwürdige Übergangspläne oder wissenschaftlich fundierte Ziele zu künftigen Verbesserungen verpflichten, ausgerichtet sind. Diese Kategorie sollte auch Finanzprodukte umfassen, deren übergangsbezogene Leistung auf Portfolioebene festgelegt ist, beispielsweise die Reduzierung der durch das Portfolio finanzierten Emissionen im Laufe der Zeit, unter der Voraussetzung, dass die zugrunde liegenden Investitionen mit dem übergangsbezogenen Ziel der Produkte im Einklang stehen. Um einen sinnvollen Beitrag zu den internationalen und europäischen Klimazielen zu gewährleisten, sollten Finanzprodukte, mit denen ein Klimaschutzziel verfolgt wird, ihre Ambition an den Zielen des Übereinkommens von Paris und der Verordnung (EU) 2021/1119 ausrichten; dies gilt insbesondere für Finanzmarktteilnehmer, die sich auf Übergangspläne und wissenschaftlich fundierte Ziele von Unternehmen oder Projekten stützen oder eine nachhaltigkeitsbezogene Beteiligungsstrategie bei den Unternehmen verfolgen, in die sie investieren. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und gleichzeitig Anlegern die Möglichkeit bieten, in Unternehmen zu investieren, die sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Umstellung befinden. Bei diesen Ausschlüssen sollte eine ausreichende Angleichung an die in den EU-Referenzwerten für den

Klimaschutz festgelegten Ausschlüsse gewährleistet sein, die durch die ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für alle Fonds eingeführt wurden, deren Namen bestimmte ESG-Begriffe enthalten, darunter auch Begriffe im Zusammenhang mit dem Übergang. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818[31], ***dem Anbau und*** der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (OECD MNE) sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen. Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte im Zusammenhang mit Öl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die neue Projekte mit der Nutzung von Stein- oder Braunkohle entwickeln oder keinen Ausstieg aus der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen, ebenso wie Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden.

[30] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI:

Klimaschutz festgelegten Ausschlüsse gewährleistet sein, die durch die ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds für alle Fonds eingeführt wurden, deren Namen bestimmte ESG-Begriffe enthalten, darunter auch Begriffe im Zusammenhang mit dem Übergang. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818[31], der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (OECD MNE) sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen. Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte im Zusammenhang mit Öl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die neue Projekte mit der Nutzung von Stein- oder Braunkohle entwickeln oder keinen Ausstieg aus der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen, ebenso wie Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden.

[30] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).

[31] Delegierte Verordnung (EU) …/… der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf die Definition verbotener Waffen C(2025) 3801 Einzelheiten zum delegierten Rechtsakt – Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).

[31] Delegierte Verordnung (EU) …/… der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in Bezug auf die Definition verbotener Waffen C(2025) 3801 Einzelheiten zum delegierten Rechtsakt – Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.

Or. en

Änderungsantrag 91
Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Das Ziel der Kategorie „Übergang“ – nämlich die Förderung des Übergangs von Unternehmen, wirtschaftlichen Tätigkeiten oder anderen Vermögenswerten hin zu einer besseren ökologischen oder sozialen Leistung oder die Förderung von Tätigkeiten, die zum ökologischen oder sozialen Wandel beitragen – lässt sich am besten durch Kriterien erreichen, bei denen die Investitionssignale im Rahmen der Energiewende beibehalten werden. Zu diesem Zweck sollten die Ausschlusskriterien der Kategorie „Übergang“ auf dem Grundsatz beruhen, dass Projekte ausgeschlossen werden, die mit dem Übergang nicht vereinbar sind, und nicht die Unternehmen, die diese Projekte durchführen. Durch diesen Grundsatz wird das Risiko vermieden, dass es zu einer Abschreckung der Investitionen kommt, die von Unternehmen benötigt werden, die sich um diesen Übergang bemühen oder ihn gerade durchlaufen.

Or. en

Änderungsantrag 92
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Strategien für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement können einen relevanten Ansatz darstellen, wenn ein Finanzprodukt darauf basiert, um die geltenden Anforderungen der jeweiligen Kategorie zu erfüllen. Von den Finanzmarktteilnehmern sollte nicht verlangt werden, das Fehlen solcher Strategien nachzuverfolgen, offenzulegen oder zu begründen, wenn das Finanzprodukt diese Anforderungen durch andere Anlageansätze erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 93
Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) In der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sollte unter den Indikatoren für Investitionen in Beteiligungsunternehmen der Indikator 14 für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“ in „Engagement in verbotenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition,

chemische und biologische Waffen)“ umbenannt werden. Damit soll die Angleichung und Kohärenz der EU-Rechtsvorschriften hinsichtlich des Konzepts der verbotenen Waffen sichergestellt werden, wie es durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1775, die Teil des Omnibus-Pakets zur Verteidigungsbereitschaft ist, eingeführt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 94
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Kategorie „ESG-Grundlagen“ sollte aus Finanzprodukten bestehen, deren Strategie oder Gestaltung auf ausgewählten Nachhaltigkeitsfaktoren beruht. Die Rückmeldungen auf die gezielte und die öffentliche Konsultation, auf die Fachworkshops und Rundtischgespräche, auf die Berichte der Sachverständigengruppe der Kommission und auf die Aufforderung zur Stellungnahme sowie die Erkenntnisse, die bei verschiedenen Verbraucherstudien hinsichtlich der Anlegerpräferenzen gewonnen wurden, unterstreichen die Notwendigkeit, solche Finanzprodukte anzubieten, um innovative Nachhaltigkeitsansätze und die Präferenzen der Endanleger zu berücksichtigen, zu denen auch Produkte gehören, die schädliche Investitionen vermeiden. Die Kriterien sollten auch Investitionen ermöglichen, die nicht speziell auf ein Nachhaltigkeits- oder Übergangsziel ausgerichtet sind, sondern durch glaubwürdige Nachhaltigkeitsansätze	(17) Die Kategorie „ESG-Grundlagen“ sollte aus Finanzprodukten bestehen, deren Strategie oder Gestaltung auf ausgewählten Nachhaltigkeitsfaktoren beruht. Die Rückmeldungen auf die gezielte und die öffentliche Konsultation, auf die Fachworkshops und Rundtischgespräche, auf die Berichte der Sachverständigengruppe der Kommission und auf die Aufforderung zur Stellungnahme sowie die Erkenntnisse, die bei verschiedenen Verbraucherstudien hinsichtlich der Anlegerpräferenzen gewonnen wurden, unterstreichen die Notwendigkeit, solche Finanzprodukte anzubieten, um innovative Nachhaltigkeitsansätze und die Präferenzen der Endanleger zu berücksichtigen, zu denen auch Produkte gehören, die schädliche Investitionen vermeiden. Die Kriterien sollten auch Investitionen ermöglichen, die nicht speziell auf ein Nachhaltigkeits- oder Übergangsziel ausgerichtet sind, sondern durch glaubwürdige Nachhaltigkeitsansätze

Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Anlagestrategien einbeziehen. In den Kriterien sollten mehrere Ansätze aufgeführt werden, die von Finanzmarktteilnehmern verfolgt werden könnten, z. B. die durch ein ESG-Rating oder einen Nachhaltigkeitsindikator gemessene Outperformance des Anlageuniversums von Referenzwerten, eine Kombination von Nachhaltigkeits-***oder Übergangsstandards*** sowie Investitionen, die Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten begünstigen, die nachweislich positive Ergebnisse in Bezug auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren erzielt haben. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, in Übereinstimmung mit den unter den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz definierten und in den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds eingeführten Tätigkeiten für alle Fonds, die ESG-Begriffe verwenden, mit Ausnahme von „nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen“ oder „auswirkungsbezogenen Begriffen“. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818, dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die ***UNGC-Grundsätze*** oder OECD MNE sowie im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen.

Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Anlagestrategien einbeziehen. In den Kriterien sollten mehrere Ansätze aufgeführt werden, die von Finanzmarktteilnehmern verfolgt werden könnten, z. B. die durch ein ESG-Rating oder einen Nachhaltigkeitsindikator gemessene Outperformance des Anlageuniversums von Referenzwerten, eine Kombination von Nachhaltigkeits-***, Übergangs- oder Auswirkungsstandards*** sowie Investitionen, die Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten begünstigen, die nachweislich positive Ergebnisse in Bezug auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren erzielt haben. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, in Übereinstimmung mit den unter den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz definierten und in den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds eingeführten Tätigkeiten für alle Fonds, die ESG-Begriffe verwenden, mit Ausnahme von „nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen“ oder „auswirkungsbezogenen Begriffen“. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818, dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die ***Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen*** oder OECD MNE sowie im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen. ***Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte im Zusammenhang mit Öl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die neue Projekte mit der Nutzung von Stein- oder Braunkohle entwickeln oder keinen Ausstieg aus der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen. Bei diesen Produkten sollten die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt und***

offengelegt sowie sämtliche Maßnahmen erläutert werden, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern.

Or. en

Änderungsantrag 95
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Kategorie „ESG-Grundlagen“ sollte aus Finanzprodukten bestehen, deren Strategie oder Gestaltung auf ausgewählten Nachhaltigkeitsfaktoren beruht. Die Rückmeldungen auf die gezielte und die öffentliche Konsultation, auf die Fachworkshops und Rundtischgespräche, auf die Berichte der Sachverständigengruppe der Kommission und auf die Aufforderung zur Stellungnahme sowie die Erkenntnisse, die bei verschiedenen Verbraucherstudien hinsichtlich der Anlegerpräferenzen gewonnen wurden, unterstreichen die Notwendigkeit, solche Finanzprodukte anzubieten, um innovative Nachhaltigkeitsansätze und die Präferenzen der Endanleger zu berücksichtigen, zu denen auch Produkte gehören, die schädliche Investitionen vermeiden. Die Kriterien sollten auch Investitionen ermöglichen, die nicht speziell auf ein Nachhaltigkeits- oder Übergangsziel ausgerichtet sind, sondern durch glaubwürdige Nachhaltigkeitsansätze Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Anlagestrategien einbeziehen. In den Kriterien sollten mehrere Ansätze aufgeführt werden, die von Finanzmarktteilnehmern verfolgt werden könnten, z. B. die durch ein ESG-Rating oder einen Nachhaltigkeitsindikator gemessene Outperformance des	(17) Die Kategorie „ESG-Grundlagen“ sollte aus Finanzprodukten bestehen, deren Strategie oder Gestaltung auf ausgewählten Nachhaltigkeitsfaktoren beruht. Die Rückmeldungen auf die gezielte und die öffentliche Konsultation, auf die Fachworkshops und Rundtischgespräche, auf die Berichte der Sachverständigengruppe der Kommission und auf die Aufforderung zur Stellungnahme sowie die Erkenntnisse, die bei verschiedenen Verbraucherstudien hinsichtlich der Anlegerpräferenzen gewonnen wurden, unterstreichen die Notwendigkeit, solche Finanzprodukte anzubieten, um innovative Nachhaltigkeitsansätze und die Präferenzen der Endanleger zu berücksichtigen, zu denen auch Produkte gehören, die schädliche Investitionen vermeiden. Die Kriterien sollten auch Investitionen ermöglichen, die nicht speziell auf ein Nachhaltigkeits- oder Übergangsziel ausgerichtet sind, sondern durch glaubwürdige Nachhaltigkeitsansätze Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Anlagestrategien einbeziehen. In den Kriterien sollten mehrere Ansätze aufgeführt werden, die von Finanzmarktteilnehmern verfolgt werden könnten, z. B. die durch ein ESG-Rating oder einen Nachhaltigkeitsindikator gemessene Outperformance des

Anlageuniversums von Referenzwerten, eine Kombination von Nachhaltigkeits- oder Übergangsstandards sowie Investitionen, die Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten begünstigen, die nachweislich positive Ergebnisse in Bezug auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren erzielt haben. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, in Übereinstimmung mit den unter den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz definierten und in den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds eingeführten Tätigkeiten für alle Fonds, die ESG-Begriffe verwenden, mit Ausnahme von „nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen“ oder „auswirkungsbezogenen Begriffen“. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818, dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder OECD MNE sowie im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen.

Anlageuniversums von Referenzwerten, eine Kombination von Nachhaltigkeits- oder Übergangsstandards sowie Investitionen, die Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten begünstigen, die nachweislich positive Ergebnisse in Bezug auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren erzielt haben. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, in Übereinstimmung mit den unter den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz definierten und in den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds eingeführten Tätigkeiten für alle Fonds, die ESG-Begriffe verwenden, mit Ausnahme von „nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen“ oder „auswirkungsbezogenen Begriffen“. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818, dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder OECD MNE sowie im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen. ***Finanzprodukte der Kategorie „ESG-Grundlagen“ sollten weiterhin angemessenen Anforderungen unterliegen und es sollte keine Verpflichtung bestehen, als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu dieser Kategorie die wesentlichen negativen Auswirkungen ihrer Anlagen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln und offenzulegen oder die im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen ergriffenen Maßnahmen zu erläutern.***

Or. en

Änderungsantrag 96
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Kategorie „ESG-Grundlagen“ sollte aus Finanzprodukten bestehen, deren Strategie oder Gestaltung auf ausgewählten Nachhaltigkeitsfaktoren beruht. Die Rückmeldungen auf die gezielte und die öffentliche Konsultation, auf die Fachworkshops und Rundtischgespräche, auf die Berichte der Sachverständigengruppe der Kommission und auf die Aufforderung zur Stellungnahme sowie die Erkenntnisse, die bei verschiedenen Verbraucherstudien hinsichtlich der Anlegerpräferenzen gewonnen wurden, unterstreichen die Notwendigkeit, solche Finanzprodukte anzubieten, um innovative Nachhaltigkeitsansätze und die Präferenzen der Endanleger zu berücksichtigen, zu denen auch Produkte gehören, die schädliche Investitionen vermeiden. Die Kriterien sollten auch Investitionen ermöglichen, die nicht speziell auf ein Nachhaltigkeits- oder Übergangsziel ausgerichtet sind, sondern durch glaubwürdige Nachhaltigkeitsansätze Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Anlagestrategien einbeziehen. In den Kriterien sollten mehrere Ansätze aufgeführt werden, die von Finanzmarktteilnehmern verfolgt werden könnten, z. B. die durch ein ESG-Rating oder einen Nachhaltigkeitsindikator gemessene Outperformance des Anlageuniversums von Referenzwerten, eine Kombination von Nachhaltigkeits- oder Übergangsstandards sowie Investitionen, die Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten begünstigen, die nachweislich positive Ergebnisse in Bezug auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren erzielt haben. ***Diese*** Kategorie ***sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, in Übereinstimmung mit den unter den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz definierten und in den ESMA-Leitlinien***	(17) Die Kategorie „ESG-Grundlagen“ sollte aus Finanzprodukten bestehen, deren Strategie oder Gestaltung auf ausgewählten Nachhaltigkeitsfaktoren beruht. Die Rückmeldungen auf die gezielte und die öffentliche Konsultation, auf die Fachworkshops und Rundtischgespräche, auf die Berichte der Sachverständigengruppe der Kommission und auf die Aufforderung zur Stellungnahme sowie die Erkenntnisse, die bei verschiedenen Verbraucherstudien hinsichtlich der Anlegerpräferenzen gewonnen wurden, unterstreichen die Notwendigkeit, solche Finanzprodukte anzubieten, um innovative Nachhaltigkeitsansätze und die Präferenzen der Endanleger zu berücksichtigen, zu denen auch Produkte gehören, die schädliche Investitionen vermeiden. Die Kriterien sollten auch Investitionen ermöglichen, die nicht speziell auf ein Nachhaltigkeits- oder Übergangsziel ausgerichtet sind, sondern durch glaubwürdige Nachhaltigkeitsansätze Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Anlagestrategien einbeziehen. In den Kriterien sollten mehrere Ansätze aufgeführt werden, die von Finanzmarktteilnehmern verfolgt werden könnten, z. B. die durch ein ESG-Rating oder einen Nachhaltigkeitsindikator gemessene Outperformance des Anlageuniversums von Referenzwerten, eine Kombination von Nachhaltigkeits- oder Übergangsstandards sowie Investitionen, die Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten begünstigen, die nachweislich positive Ergebnisse in Bezug auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren erzielt haben. ***Finanzmarktteilnehmer, die Produkte der*** Kategorie ***„ESG-Grundlagen“ anbieten, sollten weiterhin die Möglichkeit haben, Ausschlüsse anzuwenden, die sie im Hinblick auf ihre Anlagestrategie für angemessen halten, und diese Ausschlüsse den Anlegern***

zu den Namen von Fonds eingeführten Tätigkeiten für alle Fonds, die ESG-Begriffe verwenden, mit Ausnahme von „nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen“ oder „auswirkungsbezogenen Begriffen“. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818, dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder OECD MNE sowie im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen.	***offenzulegen. Die Integrität der Kategorie „ESG-Grundlagen“ wird durch den in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Beitragsschwellenwert sichergestellt.***

Or. en

Änderungsantrag 97
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Kategorie ***„ESG-Grundlagen“*** sollte aus Finanzprodukten bestehen, deren Strategie oder Gestaltung auf ausgewählten Nachhaltigkeitsfaktoren beruht. Die Rückmeldungen auf die gezielte und die öffentliche Konsultation, auf die Fachworkshops und Rundtischgespräche, auf die Berichte der Sachverständigengruppe der Kommission und auf die Aufforderung zur Stellungnahme sowie die Erkenntnisse, die bei verschiedenen Verbraucherstudien hinsichtlich der Anlegerpräferenzen gewonnen wurden, unterstreichen die Notwendigkeit, solche Finanzprodukte anzubieten, um innovative Nachhaltigkeitsansätze und die Präferenzen der Endanleger zu berücksichtigen, zu denen auch Produkte gehören, die schädliche Investitionen vermeiden. Die Kriterien sollten auch Investitionen ermöglichen, die nicht speziell auf ein Nachhaltigkeits- oder Übergangsziel	(17) Die Kategorie ***„ESG-Integration“*** sollte aus Finanzprodukten bestehen, deren Strategie oder Gestaltung auf ausgewählten Nachhaltigkeitsfaktoren beruht. Die Rückmeldungen auf die gezielte und die öffentliche Konsultation, auf die Fachworkshops und Rundtischgespräche, auf die Berichte der Sachverständigengruppe der Kommission und auf die Aufforderung zur Stellungnahme sowie die Erkenntnisse, die bei verschiedenen Verbraucherstudien hinsichtlich der Anlegerpräferenzen gewonnen wurden, unterstreichen die Notwendigkeit, solche Finanzprodukte anzubieten, um innovative Nachhaltigkeitsansätze und die Präferenzen der Endanleger zu berücksichtigen, zu denen auch Produkte gehören, die schädliche Investitionen vermeiden. Die Kriterien sollten auch Investitionen ermöglichen, die nicht speziell auf ein Nachhaltigkeits- oder Übergangsziel

ausgerichtet sind, sondern durch glaubwürdige Nachhaltigkeitsansätze Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Anlagestrategien einbeziehen. In den Kriterien sollten mehrere Ansätze aufgeführt werden, die von Finanzmarktteilnehmern verfolgt werden könnten, z. B. die durch ein ESG-Rating oder einen Nachhaltigkeitsindikator gemessene Outperformance des Anlageuniversums von Referenzwerten, eine Kombination von Nachhaltigkeits- oder Übergangsstandards sowie Investitionen, die Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten begünstigen, die nachweislich positive Ergebnisse in Bezug auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren erzielt haben. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, in Übereinstimmung mit den unter den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz definierten und in den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds eingeführten Tätigkeiten für alle Fonds, die ESG-Begriffe verwenden, mit Ausnahme von „nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen“ oder „auswirkungsbezogenen Begriffen“. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818, dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder OECD MNE sowie im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen.

ausgerichtet sind, sondern durch glaubwürdige Nachhaltigkeitsansätze Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Anlagestrategien einbeziehen. In den Kriterien sollten mehrere Ansätze aufgeführt werden, die von Finanzmarktteilnehmern verfolgt werden könnten, z. B. die durch ein ESG-Rating oder einen Nachhaltigkeitsindikator gemessene Outperformance des Anlageuniversums von Referenzwerten, eine Kombination von Nachhaltigkeits- oder Übergangsstandards sowie Investitionen, die Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten begünstigen, die nachweislich positive Ergebnisse in Bezug auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren erzielt haben. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, in Übereinstimmung mit den unter den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz definierten und in den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds eingeführten Tätigkeiten für alle Fonds, die ESG-Begriffe verwenden, mit Ausnahme von „nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen“ oder „auswirkungsbezogenen Begriffen“. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818, dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder OECD MNE sowie im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen.

Or. en

Begründung

Durch die Umbenennung der Kategorie von „ESG-Grundlagen“ in „ESG-Integration“ wird eine kommerziell unbefriedigende und potenziell abwertende Bezeichnung durch den weltweit etablierten Branchenstandardbegriff für diese Praxis ersetzt. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die Kategorie die professionelle, systematische Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die traditionelle Finanzanalyse genau widerspiegelt, ohne dass dadurch unbeabsichtigte Reputationsnachteile für die Produkthersteller entstehen.

Änderungsantrag 98
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17) Die Kategorie „ESG-Grundlagen“ sollte aus Finanzprodukten bestehen, deren Strategie oder Gestaltung auf ausgewählten Nachhaltigkeitsfaktoren beruht. Die Rückmeldungen auf die gezielte und die öffentliche Konsultation, auf die Fachworkshops und Rundtischgespräche, auf die Berichte der Sachverständigengruppe der Kommission und auf die Aufforderung zur Stellungnahme sowie die Erkenntnisse, die bei verschiedenen Verbraucherstudien hinsichtlich der Anlegerpräferenzen gewonnen wurden, unterstreichen die Notwendigkeit, solche Finanzprodukte anzubieten, um innovative Nachhaltigkeitsansätze und die Präferenzen der Endanleger zu berücksichtigen, zu denen auch Produkte gehören, die schädliche Investitionen vermeiden. Die Kriterien sollten auch Investitionen ermöglichen, die nicht speziell auf ein Nachhaltigkeits- oder Übergangsziel ausgerichtet sind, sondern durch glaubwürdige Nachhaltigkeitsansätze Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Anlagestrategien einbeziehen. In den Kriterien sollten mehrere Ansätze aufgeführt werden, die von Finanzmarktteilnehmern verfolgt werden könnten, z. B. die durch ein ESG-Rating oder einen Nachhaltigkeitsindikator gemessene Outperformance des Anlageuniversums von Referenzwerten, eine Kombination von Nachhaltigkeits- oder Übergangsstandards sowie Investitionen, die Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten begünstigen, die nachweislich positive Ergebnisse in Bezug	17) Die Kategorie „ESG-Grundlagen“ sollte aus Finanzprodukten bestehen, deren Strategie oder Gestaltung auf ausgewählten Nachhaltigkeitsfaktoren beruht. Die Rückmeldungen auf die gezielte und die öffentliche Konsultation, auf die Fachworkshops und Rundtischgespräche, auf die Berichte der Sachverständigengruppe der Kommission und auf die Aufforderung zur Stellungnahme sowie die Erkenntnisse, die bei verschiedenen Verbraucherstudien hinsichtlich der Anlegerpräferenzen gewonnen wurden, unterstreichen die Notwendigkeit, solche Finanzprodukte anzubieten, um innovative Nachhaltigkeitsansätze und die Präferenzen der Endanleger zu berücksichtigen, zu denen auch Produkte gehören, die schädliche Investitionen vermeiden. Die Kriterien sollten auch Investitionen ermöglichen, die nicht speziell auf ein Nachhaltigkeits- oder Übergangsziel ausgerichtet sind, sondern durch glaubwürdige Nachhaltigkeitsansätze Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Anlagestrategien einbeziehen. In den Kriterien sollten mehrere Ansätze aufgeführt werden, die von Finanzmarktteilnehmern verfolgt werden könnten, z. B. die durch ein ESG-Rating oder einen Nachhaltigkeitsindikator gemessene Outperformance des Anlageuniversums von Referenzwerten, eine Kombination von Nachhaltigkeits- oder Übergangsstandards sowie Investitionen, die Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten begünstigen, die nachweislich positive Ergebnisse in Bezug

auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren erzielt haben. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, in Übereinstimmung mit den unter den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz definierten und in den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds eingeführten Tätigkeiten für alle Fonds, die ESG-Begriffe verwenden, mit Ausnahme von „nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen“ oder „auswirkungsbezogenen Begriffen“. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818, dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder OECD MNE ***sowie im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle*** umfassen.

auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren erzielt haben. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, in Übereinstimmung mit den unter den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz definierten und in den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds eingeführten Tätigkeiten für alle Fonds, die ESG-Begriffe verwenden, mit Ausnahme von „nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen“ oder „auswirkungsbezogenen Begriffen“. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818, dem Anbau und der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder OECD MNE umfassen.

Or. it

Änderungsantrag 99
Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Kategorie „ESG-Grundlagen“ sollte aus Finanzprodukten bestehen, deren Strategie oder Gestaltung auf ausgewählten Nachhaltigkeitsfaktoren beruht. Die Rückmeldungen auf die gezielte und die öffentliche Konsultation, auf die Fachworkshops und Rundtischgespräche, auf die Berichte der Sachverständigengruppe der Kommission und auf die Aufforderung zur Stellungnahme sowie die Erkenntnisse, die bei verschiedenen Verbraucherstudien hinsichtlich der Anlegerpräferenzen gewonnen wurden, unterstreichen die Notwendigkeit, solche Finanzprodukte	(17) Die Kategorie „ESG-Grundlagen“ sollte aus Finanzprodukten bestehen, deren Strategie oder Gestaltung auf ausgewählten Nachhaltigkeitsfaktoren beruht. Die Rückmeldungen auf die gezielte und die öffentliche Konsultation, auf die Fachworkshops und Rundtischgespräche, auf die Berichte der Sachverständigengruppe der Kommission und auf die Aufforderung zur Stellungnahme sowie die Erkenntnisse, die bei verschiedenen Verbraucherstudien hinsichtlich der Anlegerpräferenzen gewonnen wurden, unterstreichen die Notwendigkeit, solche Finanzprodukte

anzubieten, um innovative Nachhaltigkeitsansätze und die Präferenzen der Endanleger zu berücksichtigen, zu denen auch Produkte gehören, die schädliche Investitionen vermeiden. Die Kriterien sollten auch Investitionen ermöglichen, die nicht speziell auf ein Nachhaltigkeits- oder Übergangsziel ausgerichtet sind, sondern durch glaubwürdige Nachhaltigkeitsansätze Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Anlagestrategien einbeziehen. In den Kriterien sollten mehrere Ansätze aufgeführt werden, die von Finanzmarktteilnehmern verfolgt werden könnten, z. B. die durch ein ESG-Rating oder einen Nachhaltigkeitsindikator gemessene Outperformance des Anlageuniversums von Referenzwerten, eine Kombination von Nachhaltigkeits- oder Übergangsstandards sowie Investitionen, die Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten begünstigen, die nachweislich positive Ergebnisse in Bezug auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren erzielt haben. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, in Übereinstimmung mit den unter den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz definierten und in den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds eingeführten Tätigkeiten für alle Fonds, die ESG-Begriffe verwenden, mit Ausnahme von „nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen“ oder „auswirkungsbezogenen Begriffen“. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818, ***dem Anbau und*** der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder OECD MNE sowie im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen.

anzubieten, um innovative Nachhaltigkeitsansätze und die Präferenzen der Endanleger zu berücksichtigen, zu denen auch Produkte gehören, die schädliche Investitionen vermeiden. Die Kriterien sollten auch Investitionen ermöglichen, die nicht speziell auf ein Nachhaltigkeits- oder Übergangsziel ausgerichtet sind, sondern durch glaubwürdige Nachhaltigkeitsansätze Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Anlagestrategien einbeziehen. In den Kriterien sollten mehrere Ansätze aufgeführt werden, die von Finanzmarktteilnehmern verfolgt werden könnten, z. B. die durch ein ESG-Rating oder einen Nachhaltigkeitsindikator gemessene Outperformance des Anlageuniversums von Referenzwerten, eine Kombination von Nachhaltigkeits- oder Übergangsstandards sowie Investitionen, die Unternehmen oder Wirtschaftstätigkeiten begünstigen, die nachweislich positive Ergebnisse in Bezug auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren erzielt haben. Diese Kategorie sollte auch Tätigkeiten ausschließen, die allgemein als schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, in Übereinstimmung mit den unter den EU-Referenzwerten für den Klimaschutz definierten und in den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds eingeführten Tätigkeiten für alle Fonds, die ESG-Begriffe verwenden, mit Ausnahme von „nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen“ oder „auswirkungsbezogenen Begriffen“. Sie sollten Tätigkeiten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen im Sinne der anstehenden Änderung der Verordnung (EU) 2020/1818, der Produktion von Tabak, Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder OECD MNE sowie im Zusammenhang mit Stein- und Braunkohle umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 100
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Kategorie „Nachhaltigkeit“ sollte Finanzprodukte umfassen, die in Unternehmen, Vermögenswerte oder Tätigkeiten investieren, die nachhaltig sind oder Umwelt- und/oder soziale Ziele verfolgen oder positiv zu diesen beitragen. In diese Kategorie sollten Finanzprodukte mit hohen diesbezüglichen Ambitionen einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Replikation von auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[32], auf Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852, auf Investitionen in Instrumente, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates begeben wurden[33], und auf Investitionen im Zusammenhang mit Vorhaben, für die eine Haushaltsgarantie der Union oder Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Unionsprogrammen mit Umwelt- oder sozialen Zielen gewährt werden, ausgerichtet sind. Dementsprechend sollten die Ausschlüsse für Finanzprodukte in dieser Kategorie über die Ausschlüsse für die beiden anderen Kategorien hinausgehen und Tätigkeiten umfassen, bei denen die Wertschöpfungskette mit fossilen Brennstoffen verbunden ist, einschließlich des Ausbaus fossiler Brennstoffe. Die Ausschlüsse sollten insbesondere diejenigen der Kategorien „Übergang“ und „ESG-Grundlagen“ umfassen, zusätzlich zu Tätigkeiten im	(18) Die Kategorie „Nachhaltigkeit“ sollte Finanzprodukte umfassen, die in Unternehmen, Vermögenswerte oder Tätigkeiten investieren, die nachhaltig sind oder Umwelt- und/oder soziale Ziele verfolgen oder positiv zu diesen beitragen. In diese Kategorie sollten Finanzprodukte mit hohen diesbezüglichen Ambitionen einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Replikation von auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, auf Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852, auf Investitionen in Instrumente, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates begeben wurden, und auf Investitionen im Zusammenhang mit Vorhaben, für die eine Haushaltsgarantie der Union oder Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Unionsprogrammen mit Umwelt- oder sozialen Zielen gewährt werden, ausgerichtet sind. Dementsprechend sollten die Ausschlüsse für Finanzprodukte in dieser Kategorie über die Ausschlüsse für die beiden anderen Kategorien hinausgehen und Tätigkeiten umfassen, bei denen die Wertschöpfungskette mit fossilen Brennstoffen verbunden ist, einschließlich des Ausbaus fossiler Brennstoffe. Die Ausschlüsse sollten insbesondere diejenigen der Kategorien „Übergang“ und „ESG-Grundlagen“ umfassen, zusätzlich zu Tätigkeiten im

Zusammenhang mit ölhaltigen Brennstoffen, gasförmigen Brennstoffen und der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO_2 e/kWh. ***Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte im Zusammenhang mit Öl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die neue Projekte mit der Nutzung von Stein- oder Braunkohle entwickeln oder keinen Ausstieg aus der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen.*** Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, über diese Ausschlüsse hinaus die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden. Diese Anforderung würde die allgemeinen binären Ausschlüsse ergänzen und sicherstellen, dass alle anderen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt, offengelegt und möglicherweise angegangen werden. Dies würde eine genaue Transparenz in Bezug auf nachteilige Auswirkungen gewährleisten und es den Endanlegern ermöglichen, die potenziellen schädlichen Auswirkungen solcher Produkte zu verstehen; gleichzeitig würde dies mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Verpflichtungen der Finanzmarktteilnehmer schaffen als der derzeitige Grundsatz der „Berücksichtigung“ der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Es sollten Indikatoren entwickelt werden, die auf den derzeitigen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1888 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern freiwillig bei der Ermittlung und Offenlegung der

Zusammenhang mit ölhaltigen Brennstoffen, gasförmigen Brennstoffen und der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO_2 e/kWh. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, über diese Ausschlüsse hinaus die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden. Diese Anforderung würde die allgemeinen binären Ausschlüsse ergänzen und sicherstellen, dass alle anderen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt, offengelegt und möglicherweise angegangen werden. Dies würde eine genaue Transparenz in Bezug auf nachteilige Auswirkungen gewährleisten und es den Endanlegern ermöglichen, die potenziellen schädlichen Auswirkungen solcher Produkte zu verstehen; gleichzeitig würde dies mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Verpflichtungen der Finanzmarktteilnehmer schaffen als der derzeitige Grundsatz der „Berücksichtigung“ der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Es sollten Indikatoren entwickelt werden, die auf den derzeitigen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1888 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern freiwillig bei der Ermittlung und Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden können. Die Finanzmarktteilnehmer sollten jedoch die Flexibilität haben, diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unter Verwendung eines anderen Ansatzes offenzulegen, beispielsweise durch andere Indikatoren oder eine qualitative

wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden können. Die Finanzmarktteilnehmer sollten jedoch die Flexibilität haben, diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unter Verwendung eines anderen Ansatzes offenzulegen, beispielsweise durch andere Indikatoren oder eine qualitative Erläuterung dieser Auswirkungen und Maßnahmen, wenn dies der Art der festgestellten oder bekämpften Auswirkungen besser entspricht. Diese Flexibilität bei der Ermittlung der Auswirkungen sollte es ihnen ermöglichen, sich auf die Auswirkungen zu konzentrieren, die für ihre Produkte je nach den angestrebten Vermögenswerten, Strategien und Zielen tatsächlich relevant sind. Diese Anforderung würde bis zu einem gewissen Grad mit bestehenden Kriterien in anderen internationalen Rahmen in Einklang stehen und gleichzeitig sicherstellen, dass die EU-Vorschriften ehrgeiziger bleiben, unter anderem durch die Umsetzung allgemeiner binärer Ausschlüsse.

Erläuterung dieser Auswirkungen und Maßnahmen, wenn dies der Art der festgestellten oder bekämpften Auswirkungen besser entspricht. Diese Flexibilität bei der Ermittlung der Auswirkungen sollte es ihnen ermöglichen, sich auf die Auswirkungen zu konzentrieren, die für ihre Produkte je nach den angestrebten Vermögenswerten, Strategien und Zielen tatsächlich relevant sind. Diese Anforderung würde bis zu einem gewissen Grad mit bestehenden Kriterien in anderen internationalen Rahmen in Einklang stehen und gleichzeitig sicherstellen, dass die EU-Vorschriften ehrgeiziger bleiben, unter anderem durch die Umsetzung allgemeiner binärer Ausschlüsse.

[32] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).

[33] Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften

Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj).

Or. en

Änderungsantrag 101
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Kategorie „Nachhaltigkeit“ sollte Finanzprodukte umfassen, die in Unternehmen, Vermögenswerte oder Tätigkeiten investieren, die nachhaltig sind oder Umwelt- und/oder soziale Ziele verfolgen oder positiv zu diesen beitragen. In diese Kategorie sollten Finanzprodukte mit hohen diesbezüglichen Ambitionen einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Replikation von auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[32], auf Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852, auf Investitionen in Instrumente, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates begeben wurden[33], und auf Investitionen im Zusammenhang mit Vorhaben, für die eine Haushaltsgarantie der Union oder Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Unionsprogrammen mit Umwelt- oder sozialen Zielen gewährt werden, ausgerichtet sind. Dementsprechend sollten die Ausschlüsse für Finanzprodukte in	(18) Die Kategorie „Nachhaltigkeit“ sollte Finanzprodukte umfassen, die in Unternehmen, Vermögenswerte oder Tätigkeiten investieren, die nachhaltig sind oder Umwelt- und/oder soziale Ziele verfolgen oder positiv zu diesen beitragen. In diese Kategorie sollten Finanzprodukte mit hohen diesbezüglichen Ambitionen einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Replikation von auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[32], auf Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852, auf Investitionen in Instrumente, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates begeben wurden[33], und auf Investitionen im Zusammenhang mit Vorhaben, für die eine Haushaltsgarantie der Union oder Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Unionsprogrammen mit Umwelt- oder sozialen Zielen gewährt werden, ausgerichtet sind. Dementsprechend sollten die Ausschlüsse für Finanzprodukte in

dieser Kategorie über die Ausschlüsse für die beiden anderen Kategorien hinausgehen und Tätigkeiten umfassen, bei denen die Wertschöpfungskette mit fossilen Brennstoffen verbunden ist, einschließlich des Ausbaus fossiler Brennstoffe. Die Ausschlüsse sollten insbesondere diejenigen der Kategorien „Übergang“ und „ESG-Grundlagen“ umfassen, zusätzlich zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit ölhaltigen Brennstoffen, gasförmigen Brennstoffen und der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO_2 e/kWh. Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte im Zusammenhang mit Öl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die neue Projekte mit der Nutzung von Stein- oder Braunkohle entwickeln oder keinen Ausstieg aus der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, über diese Ausschlüsse hinaus ***die*** wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden. Diese Anforderung würde die allgemeinen binären Ausschlüsse ergänzen und sicherstellen, dass alle anderen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt, offengelegt und möglicherweise angegangen werden. Dies würde eine genaue Transparenz in Bezug auf nachteilige Auswirkungen gewährleisten und es den Endanlegern ermöglichen, die potenziellen schädlichen Auswirkungen ***solcher Produkte*** zu verstehen; gleichzeitig würde dies mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Verpflichtungen der Finanzmarktteilnehmer schaffen als der derzeitige Grundsatz der „Berücksichtigung“ der Indikatoren für die

dieser Kategorie über die Ausschlüsse für die beiden anderen Kategorien hinausgehen und Tätigkeiten umfassen, bei denen die Wertschöpfungskette mit fossilen Brennstoffen verbunden ist, einschließlich des Ausbaus fossiler Brennstoffe. Die Ausschlüsse sollten insbesondere diejenigen der Kategorien „Übergang“ und „ESG-Grundlagen“ umfassen, zusätzlich zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit ölhaltigen Brennstoffen, gasförmigen Brennstoffen und der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO_2 e/kWh. Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte im Zusammenhang mit Öl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die neue Projekte mit der Nutzung von Stein- oder Braunkohle entwickeln oder keinen Ausstieg aus der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, über diese Ausschlüsse hinaus ***eine obligatorische Reihe der*** wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden. Diese Anforderung würde die allgemeinen binären Ausschlüsse ergänzen und sicherstellen, dass alle anderen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt, offengelegt und möglicherweise angegangen werden***, während zugleich für Vergleichbarkeit zwischen Finanzprodukten gesorgt wird***. Dies würde eine genaue Transparenz in Bezug auf nachteilige Auswirkungen gewährleisten und es den Endanlegern ermöglichen, die potenziellen schädlichen Auswirkungen zu verstehen ***und verschiedene Produkte zu vergleichen***; gleichzeitig würde dies mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Verpflichtungen der

wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Es sollten Indikatoren entwickelt werden, die auf den derzeitigen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1888 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern ***freiwillig*** bei der Ermittlung und Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden ***können***. Die Finanzmarktteilnehmer sollten ***jedoch*** die Flexibilität haben, diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unter Verwendung eines anderen Ansatzes offenzulegen, beispielsweise durch andere Indikatoren oder eine qualitative Erläuterung dieser Auswirkungen und Maßnahmen, wenn dies der Art der festgestellten oder bekämpften Auswirkungen besser entspricht. Diese Flexibilität bei der Ermittlung der Auswirkungen sollte es ihnen ermöglichen, sich auf die Auswirkungen zu konzentrieren, die für ihre Produkte je nach den angestrebten Vermögenswerten, Strategien und Zielen ***tatsächlich relevant sind***. Diese Anforderung würde bis zu einem gewissen Grad mit bestehenden Kriterien in anderen internationalen Rahmen in Einklang stehen und gleichzeitig sicherstellen, dass die EU-Vorschriften ehrgeiziger bleiben, unter anderem durch die Umsetzung allgemeiner binärer Ausschlüsse.

Finanzmarktteilnehmer schaffen als der derzeitige Grundsatz der „Berücksichtigung“ der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Es sollten Indikatoren entwickelt werden, die auf den derzeitigen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1888 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern bei der Ermittlung und Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden. Die Finanzmarktteilnehmer sollten ***– über die Reihe der obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen hinaus –*** die Flexibilität haben, diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unter Verwendung eines anderen Ansatzes offenzulegen, beispielsweise durch andere Indikatoren oder eine qualitative Erläuterung dieser Auswirkungen und Maßnahmen, wenn dies der Art der festgestellten oder bekämpften Auswirkungen besser entspricht. Diese Flexibilität bei der Ermittlung der Auswirkungen sollte es ihnen ermöglichen, sich auf die Auswirkungen zu konzentrieren, die für ihre Produkte je nach den angestrebten Vermögenswerten, Strategien und Zielen ***die größte Relevanz aufweisen, während eine grundlegende Vergleichbarkeit gewahrt bleibt***. Diese Anforderung würde bis zu einem gewissen Grad mit bestehenden Kriterien in anderen internationalen Rahmen in Einklang stehen und gleichzeitig sicherstellen, dass die EU-Vorschriften ehrgeiziger bleiben, unter anderem durch die Umsetzung allgemeiner binärer Ausschlüsse.

[32] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der

[32] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der

Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).

[33] Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj).

Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).

[33] Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj).

Or. en

Änderungsantrag 102
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Kategorie „Nachhaltigkeit“ sollte Finanzprodukte umfassen, die in Unternehmen, Vermögenswerte oder Tätigkeiten investieren, die nachhaltig sind oder Umwelt- und/oder soziale Ziele verfolgen oder positiv zu diesen beitragen. In diese Kategorie sollten Finanzprodukte mit hohen diesbezüglichen Ambitionen einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Replikation von auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[32], auf Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der	(18) Die Kategorie „Nachhaltigkeit“ sollte Finanzprodukte umfassen, die in Unternehmen, Vermögenswerte oder Tätigkeiten investieren, die nachhaltig sind oder Umwelt- und/oder soziale Ziele verfolgen oder positiv zu diesen beitragen. In diese Kategorie sollten Finanzprodukte mit hohen diesbezüglichen Ambitionen einbezogen werden, wobei insbesondere Investitionen auf der Grundlage bewährter Standards und Instrumente ausgewählt werden sollten, einschließlich Produkte, die auf Strategien zur Verfolgung oder Replikation von auf Paris abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates[32], auf Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der

Verordnung (EU) 2020/852, auf Investitionen in Instrumente, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates begeben wurden[33], und auf Investitionen im Zusammenhang mit Vorhaben, für die eine Haushaltsgarantie der Union oder Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Unionsprogrammen mit Umwelt- oder sozialen Zielen gewährt werden, ausgerichtet sind. Dementsprechend sollten die Ausschlüsse für Finanzprodukte in dieser Kategorie über die Ausschlüsse für die beiden anderen Kategorien hinausgehen und Tätigkeiten umfassen, bei denen die Wertschöpfungskette mit fossilen Brennstoffen verbunden ist, einschließlich des Ausbaus fossiler Brennstoffe. Die Ausschlüsse sollten insbesondere diejenigen der Kategorien „Übergang“ und ***„ESG-Grundlagen“*** umfassen, zusätzlich zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit ölhaltigen Brennstoffen, gasförmigen Brennstoffen und der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO_2 e/kWh. Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte im Zusammenhang mit Öl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die neue Projekte mit der Nutzung von Stein- oder Braunkohle entwickeln oder keinen Ausstieg aus der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, über diese Ausschlüsse hinaus die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden. Diese Anforderung würde die allgemeinen binären Ausschlüsse ergänzen und sicherstellen, dass alle anderen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt, offengelegt und möglicherweise

Verordnung (EU) 2020/852, auf Investitionen in Instrumente, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates begeben wurden[33], und auf Investitionen im Zusammenhang mit Vorhaben, für die eine Haushaltsgarantie der Union oder Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Unionsprogrammen mit Umwelt- oder sozialen Zielen gewährt werden, ausgerichtet sind. Dementsprechend sollten die Ausschlüsse für Finanzprodukte in dieser Kategorie über die Ausschlüsse für die beiden anderen Kategorien hinausgehen und Tätigkeiten umfassen, bei denen die Wertschöpfungskette mit fossilen Brennstoffen verbunden ist, einschließlich des Ausbaus fossiler Brennstoffe. Die Ausschlüsse sollten insbesondere diejenigen der Kategorien „Übergang“ und ***„ESG-Integration“*** umfassen, zusätzlich zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit ölhaltigen Brennstoffen, gasförmigen Brennstoffen und der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO_2 e/kWh. Diese Kategorie sollte auch Unternehmen ausschließen, die neue Projekte im Zusammenhang mit Öl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, sowie Unternehmen, die neue Projekte mit der Nutzung von Stein- oder Braunkohle entwickeln oder keinen Ausstieg aus der Nutzung von Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung planen. Darüber hinaus sollten Produkte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ fallen, über diese Ausschlüsse hinaus die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermitteln und offenlegen und alle Maßnahmen erläutern, die zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergriffen wurden. Diese Anforderung würde die allgemeinen binären Ausschlüsse ergänzen und sicherstellen, dass alle anderen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermittelt, offengelegt und möglicherweise

angegangen werden. Dies würde eine genaue Transparenz in Bezug auf nachteilige Auswirkungen gewährleisten und es den Endanlegern ermöglichen, die potenziellen schädlichen Auswirkungen solcher Produkte zu verstehen; gleichzeitig würde dies mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Verpflichtungen der Finanzmarktteilnehmer schaffen als der derzeitige Grundsatz der „Berücksichtigung“ der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Es sollten Indikatoren entwickelt werden, die auf den derzeitigen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1888 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern freiwillig bei der Ermittlung und Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden können. Die Finanzmarktteilnehmer sollten jedoch die Flexibilität haben, diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unter Verwendung eines anderen Ansatzes offenzulegen, beispielsweise durch andere Indikatoren oder eine qualitative Erläuterung dieser Auswirkungen und Maßnahmen, wenn dies der Art der festgestellten oder bekämpften Auswirkungen besser entspricht. Diese Flexibilität bei der Ermittlung der Auswirkungen sollte es ihnen ermöglichen, sich auf die Auswirkungen zu konzentrieren, die für ihre Produkte je nach den angestrebten Vermögenswerten, Strategien und Zielen tatsächlich relevant sind. Diese Anforderung würde bis zu einem gewissen Grad mit bestehenden Kriterien in anderen internationalen Rahmen in Einklang stehen und gleichzeitig sicherstellen, dass die EU-Vorschriften ehrgeiziger bleiben, unter anderem durch die Umsetzung allgemeiner binärer Ausschlüsse.

angegangen werden. Dies würde eine genaue Transparenz in Bezug auf nachteilige Auswirkungen gewährleisten und es den Endanlegern ermöglichen, die potenziellen schädlichen Auswirkungen solcher Produkte zu verstehen; gleichzeitig würde dies mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Verpflichtungen der Finanzmarktteilnehmer schaffen als der derzeitige Grundsatz der „Berücksichtigung“ der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Es sollten Indikatoren entwickelt werden, die auf den derzeitigen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1888 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission aufbauen und von den Finanzmarktteilnehmern freiwillig bei der Ermittlung und Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden können. Die Finanzmarktteilnehmer sollten jedoch die Flexibilität haben, diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unter Verwendung eines anderen Ansatzes offenzulegen, beispielsweise durch andere Indikatoren oder eine qualitative Erläuterung dieser Auswirkungen und Maßnahmen, wenn dies der Art der festgestellten oder bekämpften Auswirkungen besser entspricht. Diese Flexibilität bei der Ermittlung der Auswirkungen sollte es ihnen ermöglichen, sich auf die Auswirkungen zu konzentrieren, die für ihre Produkte je nach den angestrebten Vermögenswerten, Strategien und Zielen tatsächlich relevant sind. Diese Anforderung würde bis zu einem gewissen Grad mit bestehenden Kriterien in anderen internationalen Rahmen in Einklang stehen und gleichzeitig sicherstellen, dass die EU-Vorschriften ehrgeiziger bleiben, unter anderem durch die Umsetzung allgemeiner binärer Ausschlüsse.

[32] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).

[33] Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj).

[32] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj).

[33] Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj).

Or. en

Begründung

Durch die Umbenennung der Kategorie von „ESG-Grundlagen“ in „ESG-Integration“ wird eine kommerziell unbefriedigende und potenziell abwertende Bezeichnung durch den weltweit etablierten Branchenstandardbegriff für diese Praxis ersetzt. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die Kategorie die professionelle, systematische Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die traditionelle Finanzanalyse genau widerspiegelt, ohne dass dadurch unbeabsichtigte Reputationsnachteile für die Produkthersteller entstehen.

Änderungsantrag 103
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Verwendung bewährter EU-Standards zu fördern, sollten die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ eine angemessene Behandlung	(19) Um die Verwendung bewährter EU-Standards zu fördern, sollten die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ eine angemessene Behandlung

und Rechtssicherheit für Produkte bieten, die sich auf die EU-Taxonomie und die EU-Referenzwerte für den Klimaschutz stützen. Produkte, die einen auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwert nachbilden oder in Bezug auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, sollten als Produkte betrachtet werden, die unter die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ fallen. Analog hierzu sollten Produkte, die einen EU-Referenzwert für den Klimaschutz nachbilden oder in Bezug auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, als Produkte betrachtet werden, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen. Darüber hinaus sollten Produkte mit einem Anteil an taxonomiekonformen Investitionen von mindestens ***15*** % als Produkte betrachtet werden, die die Beitragskriterien der Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ erfüllen. Letztere müssten weiterhin die Ausschlüsse anwenden, die für die Kategorie, die sie einhalten möchten, vorgeschrieben sind, und zwar auf den Teil des Portfolios, der nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang steht. ***Auf der Grundlage der Stellungnahme der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen bietet der*** Schwellenwert von ***15 % einen ausreichenden Anreiz für Produkte, einen ambitionierten Teil ihrer Investitionen in taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten zu tätigen, und entspricht gleichzeitig der aktuellen Marktlage. Konkret sollte dieser Schwellenwert für etwa die Hälfte der derzeitigen Investmentfonds erreichbar sein, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 Informationen offenlegen.*** Der Schwellenwert sollte 36 Monate nach dem Geltungsbeginn überprüft werden, um sicherzustellen, dass er weiterhin der allgemeinen Wirtschaftslage entspricht, und etwaige Entwicklungen im Rahmen der EU-Taxonomie zu berücksichtigen, damit er den richtigen Anreiz bietet. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die

und Rechtssicherheit für Produkte bieten, die sich auf die EU-Taxonomie und die EU-Referenzwerte für den Klimaschutz stützen. Produkte, die einen auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwert nachbilden oder in Bezug auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, sollten als Produkte betrachtet werden, die unter die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ fallen. Analog hierzu sollten Produkte, die einen EU-Referenzwert für den Klimaschutz nachbilden oder in Bezug auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, als Produkte betrachtet werden, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen. Darüber hinaus sollten Produkte mit einem Anteil an taxonomiekonformen Investitionen von mindestens ***10*** % als Produkte betrachtet werden, die die Beitragskriterien der Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ erfüllen. Letztere müssten weiterhin die Ausschlüsse anwenden, die für die Kategorie, die sie einhalten möchten, vorgeschrieben sind, und zwar auf den Teil des Portfolios, der nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang steht. ***Ein*** Schwellenwert von ***10 % entspricht der tatsächlichen Verteilung der Taxonomie-Konformitätsquoten bei den derzeit in der Union vertriebenen Finanzprodukten. Die Schwierigkeiten bei der Erreichung höherer Quoten sind struktureller Natur und nicht auf mangelnde Anstrengungen zurückzuführen: Emittenten außerhalb der Union unterliegen keiner Berichtspflicht gemäß der EU-Taxonomie, durch das „Omnibus“-Vereinfachungspaket ist der Anwendungsbereich der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen eingeschränkt worden und diversifizierte Mandate mit globalem geografischem Engagement, Beständen an Staatsanleihen oder einer Konzentration auf Emittenten aus dem Small- und Mid-Cap-Segment sehen sich mit inhärenten Datenbeschränkungen konfrontiert, die durch keine***

Umsetzung der Kategorien zu vereinfachen, die Kohärenz des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen zu verbessern und die Verwendung dieser EU-Kennzeichnungen und -Standards zu fördern, indem ihren Nutzern Sicherheit geboten wird.	***regulatorische Kalibrierung des Schwellenwerts behoben werden können. Ein Schwellenwert von 10 % ist ambitioniert genug, um Anreize für die Nutzung der Taxonomie zu schaffen, und bleibt gleichzeitig für einen erheblichen Anteil der auf dem Markt vertretenen Produkte mit verschiedenen Anlageklassen und geografischen Engagements erreichbar.*** Der Schwellenwert sollte 36 Monate nach dem Geltungsbeginn überprüft werden, um sicherzustellen, dass er weiterhin der allgemeinen Wirtschaftslage entspricht, und etwaige Entwicklungen im Rahmen der EU-Taxonomie zu berücksichtigen, damit er den richtigen Anreiz bietet. ***Jede Anhebung des Schwellenwerts im Anschluss an eine solche Überprüfung sollte auf öffentlich zugänglichen Daten über die tatsächlichen Quoten bei der Taxonomie-Konformität von Finanzprodukten basieren, die in der gesamten Union vertrieben werden, aufgeschlüsselt nach Anlageklassen und geografischen Engagements.*** Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die Umsetzung der Kategorien zu vereinfachen, die Kohärenz des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen zu verbessern und die Verwendung dieser EU-Kennzeichnungen und -Standards zu fördern, indem ihren Nutzern Sicherheit geboten wird.

Or. en

Begründung

Aus Marktdaten geht hervor, dass die überwiegende Mehrheit der europäischen Fonds eine Taxonomie-Konformität von unter 10 % ausweist. Angesichts des verringerten Anwendungsbereichs der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und fehlender Daten für Emittenten aus Nicht-EU-Ländern ist ein Schwellenwert von 10 % bereits ambitioniert.

Änderungsantrag 104
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Verwendung bewährter EU-Standards zu fördern, sollten die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ eine angemessene Behandlung und Rechtssicherheit für Produkte bieten, die sich auf die EU-Taxonomie und die EU-Referenzwerte für den Klimaschutz stützen. Produkte, die einen auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwert nachbilden oder in Bezug auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, sollten als Produkte betrachtet werden, die unter die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ fallen. Analog hierzu sollten Produkte, die einen EU-Referenzwert für den Klimaschutz nachbilden oder in Bezug auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, als Produkte betrachtet werden, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen. Darüber hinaus sollten Produkte mit einem Anteil an taxonomiekonformen Investitionen von mindestens 15 % als Produkte betrachtet werden, die die Beitragskriterien der Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ erfüllen. Letztere müssten weiterhin die Ausschlüsse anwenden, die für die Kategorie, die sie einhalten möchten, vorgeschrieben sind, und zwar auf den Teil des Portfolios, der nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang steht. Auf der Grundlage der Stellungnahme der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen bietet der Schwellenwert von 15 % einen ausreichenden Anreiz für Produkte, einen ambitionierten Teil ihrer Investitionen in taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten zu tätigen, und entspricht gleichzeitig der aktuellen Marktlage. Konkret sollte dieser Schwellenwert für etwa die Hälfte der derzeitigen Investmentfonds erreichbar sein, die gemäß Artikel 9 der Verordnung	(19) Um die Verwendung bewährter EU-Standards zu fördern, sollten die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ eine angemessene Behandlung und Rechtssicherheit für Produkte bieten, die sich auf die EU-Taxonomie und die EU-Referenzwerte für den Klimaschutz stützen. Produkte, die einen auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwert nachbilden oder in Bezug auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, sollten als Produkte betrachtet werden, die unter die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ fallen. Analog hierzu sollten Produkte, die einen EU-Referenzwert für den Klimaschutz nachbilden oder in Bezug auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, als Produkte betrachtet werden, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen. Darüber hinaus sollten Produkte mit einem Anteil an taxonomiekonformen Investitionen von mindestens 15 % als Produkte betrachtet werden, die die Beitragskriterien der Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ erfüllen. ***Bei der Kategorie „Übergang“ sollten Produkte, die den Anteil von 15 % an taxonomiekonformen Anlagen nicht erreichen, dennoch dazu angehalten werden, einen Teil ihres Portfolios in taxonomiekonforme wirtschaftliche Tätigkeiten zu investieren. Zu diesem Zweck sollte jeder Prozentpunkt solcher Anlagen bei der Beurteilung der Einhaltung des für diese Kategorie vorgeschriebenen Mindestanteils an Anlagen als vier Prozentpunkte gewertet werden.*** Letztere müssten weiterhin die Ausschlüsse anwenden, die für die Kategorie, die sie einhalten möchten, vorgeschrieben sind, und zwar auf den Teil des Portfolios, der nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang

(EU) 2019/2088 Informationen offenlegen. Der Schwellenwert sollte 36 Monate nach dem Geltungsbeginn überprüft werden, um sicherzustellen, dass er weiterhin der allgemeinen Wirtschaftslage entspricht, und etwaige Entwicklungen im Rahmen der EU-Taxonomie zu berücksichtigen, damit er den richtigen Anreiz bietet. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die Umsetzung der Kategorien zu vereinfachen, die Kohärenz des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen zu verbessern und die Verwendung dieser EU-Kennzeichnungen und -Standards zu fördern, indem ihren Nutzern Sicherheit geboten wird.

steht. Auf der Grundlage der Stellungnahme der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen bietet der Schwellenwert von 15 % einen ausreichenden Anreiz für Produkte, einen ambitionierten Teil ihrer Investitionen in taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten zu tätigen, und entspricht gleichzeitig der aktuellen Marktlage. Konkret sollte dieser Schwellenwert für etwa die Hälfte der derzeitigen Investmentfonds erreichbar sein, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 Informationen offenlegen. Der Schwellenwert sollte 36 Monate nach dem Geltungsbeginn überprüft werden, um sicherzustellen, dass er weiterhin der allgemeinen Wirtschaftslage entspricht, und etwaige Entwicklungen im Rahmen der EU-Taxonomie zu berücksichtigen, damit er den richtigen Anreiz bietet. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die Umsetzung der Kategorien zu vereinfachen, die Kohärenz des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen zu verbessern und die Verwendung dieser EU-Kennzeichnungen und -Standards zu fördern, indem ihren Nutzern Sicherheit geboten wird.

Or. en

Änderungsantrag 105
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Verwendung bewährter EU-Standards zu fördern, sollten die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ eine angemessene Behandlung und Rechtssicherheit für Produkte bieten, die sich auf die EU-Taxonomie und die	(19) Um die Verwendung bewährter EU-Standards zu fördern, sollten die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ eine angemessene Behandlung und Rechtssicherheit für Produkte bieten, die sich auf die EU-Taxonomie und die

EU-Referenzwerte für den Klimaschutz stützen. ***Produkte, die einen auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwert nachbilden oder in Bezug auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, sollten als Produkte betrachtet werden, die unter die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ fallen. Analog hierzu sollten Produkte, die einen EU-Referenzwert für den Klimaschutz nachbilden oder in Bezug auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, als Produkte betrachtet werden, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen.*** Darüber hinaus sollten Produkte mit einem Anteil an taxonomiekonformen Investitionen von mindestens ***15*** % als Produkte betrachtet werden, die die Beitragskriterien der Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ erfüllen. Letztere müssten weiterhin die Ausschlüsse anwenden, die für die Kategorie, die sie einhalten möchten, vorgeschrieben sind, und zwar auf den Teil des Portfolios, der nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang steht. Auf der Grundlage der Stellungnahme der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen bietet der Schwellenwert von ***15*** % einen ausreichenden Anreiz für Produkte, einen ambitionierten Teil ihrer Investitionen in taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten zu tätigen, und entspricht gleichzeitig der aktuellen Marktlage. Konkret sollte dieser Schwellenwert für ***etwa*** die Hälfte der derzeitigen Investmentfonds erreichbar sein, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 Informationen offenlegen. Der Schwellenwert sollte 36 Monate nach dem Geltungsbeginn überprüft werden, um sicherzustellen, dass er weiterhin der allgemeinen Wirtschaftslage entspricht, und etwaige Entwicklungen im Rahmen der EU-Taxonomie zu berücksichtigen, damit er den richtigen Anreiz bietet. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die Umsetzung der Kategorien zu vereinfachen, die Kohärenz des EU-

EU-Referenzwerte für den Klimaschutz stützen. Darüber hinaus sollten Produkte mit einem Anteil an taxonomiekonformen Investitionen von mindestens ***25*** % als Produkte betrachtet werden, die die Beitragskriterien der Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ erfüllen. Letztere müssten weiterhin die Ausschlüsse anwenden, die für die Kategorie, die sie einhalten möchten, vorgeschrieben sind, und zwar auf den Teil des Portfolios, der nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang steht. Auf der Grundlage der Stellungnahme der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen bietet der Schwellenwert von ***25*** % einen ausreichenden Anreiz für Produkte, einen ambitionierten Teil ihrer Investitionen in taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten zu tätigen, und entspricht gleichzeitig der aktuellen Marktlage. Konkret sollte dieser Schwellenwert für ***knapp*** die Hälfte der derzeitigen Investmentfonds erreichbar sein, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 Informationen offenlegen. Der Schwellenwert sollte 36 Monate nach dem Geltungsbeginn überprüft werden, um sicherzustellen, dass er weiterhin der allgemeinen Wirtschaftslage entspricht, und etwaige Entwicklungen im Rahmen der EU-Taxonomie zu berücksichtigen, damit er den richtigen Anreiz bietet. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die Umsetzung der Kategorien zu vereinfachen, die Kohärenz des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen zu verbessern und die Verwendung dieser EU-Kennzeichnungen und -Standards zu fördern, indem ihren Nutzern Sicherheit geboten wird.

Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen zu verbessern und die Verwendung dieser EU-Kennzeichnungen und -Standards zu fördern, indem ihren Nutzern Sicherheit geboten wird.

Or. en

Änderungsantrag 106
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Verwendung bewährter EU-Standards zu fördern, sollten die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ eine angemessene Behandlung und Rechtssicherheit für Produkte bieten, die sich auf die EU-Taxonomie und die EU-Referenzwerte für den Klimaschutz stützen. Produkte, die einen auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwert nachbilden oder in Bezug auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, sollten als Produkte betrachtet werden, die unter die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ fallen. Analog hierzu sollten Produkte, die einen EU-Referenzwert für den Klimaschutz nachbilden oder in Bezug auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, als Produkte betrachtet werden, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen. Darüber hinaus sollten Produkte mit einem Anteil an taxonomiekonformen Investitionen von mindestens ***15*** % als Produkte betrachtet werden, die die Beitragskriterien der Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ erfüllen. Letztere müssten weiterhin die Ausschlüsse anwenden, die für die Kategorie, die sie einhalten möchten, vorgeschrieben sind, und zwar auf den Teil des Portfolios, der nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang steht. Auf	(19) Um die Verwendung bewährter EU-Standards zu fördern, sollten die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ eine angemessene Behandlung und Rechtssicherheit für Produkte bieten, die sich auf die EU-Taxonomie und die EU-Referenzwerte für den Klimaschutz stützen. Produkte, die einen auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwert nachbilden oder in Bezug auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, sollten als Produkte betrachtet werden, die unter die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ fallen. Analog hierzu sollten Produkte, die einen EU-Referenzwert für den Klimaschutz nachbilden oder in Bezug auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, als Produkte betrachtet werden, die unter die Kategorie „Übergang“ fallen. Darüber hinaus sollten Produkte mit einem Anteil an taxonomiekonformen Investitionen von mindestens ***5*** % als Produkte betrachtet werden, die die Beitragskriterien der Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ erfüllen. Letztere müssten weiterhin die Ausschlüsse anwenden, die für die Kategorie, die sie einhalten möchten, vorgeschrieben sind, und zwar auf den Teil des Portfolios, der nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang steht. Auf

der Grundlage der Stellungnahme der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen bietet der Schwellenwert von ***15*** % einen ausreichenden Anreiz für Produkte, einen ambitionierten Teil ihrer Investitionen in taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten zu tätigen, und entspricht gleichzeitig der aktuellen Marktlage. Konkret sollte dieser Schwellenwert für etwa die Hälfte der derzeitigen Investmentfonds erreichbar sein, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 Informationen offenlegen. Der Schwellenwert sollte 36 Monate nach dem Geltungsbeginn überprüft werden, um sicherzustellen, dass er weiterhin der allgemeinen Wirtschaftslage entspricht, und etwaige Entwicklungen im Rahmen der EU-Taxonomie zu berücksichtigen, damit er den richtigen Anreiz bietet. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die Umsetzung der Kategorien zu vereinfachen, die Kohärenz des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen zu verbessern und die Verwendung dieser EU-Kennzeichnungen und -Standards zu fördern, indem ihren Nutzern Sicherheit geboten wird.

der Grundlage der Stellungnahme der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen bietet der Schwellenwert von ***5*** % einen ausreichenden Anreiz für Produkte, einen ambitionierten Teil ihrer Investitionen in taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten zu tätigen, und entspricht gleichzeitig der aktuellen Marktlage. Konkret sollte dieser Schwellenwert für etwa die Hälfte der derzeitigen Investmentfonds erreichbar sein, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 Informationen offenlegen. Der Schwellenwert sollte 36 Monate nach dem Geltungsbeginn überprüft werden, um sicherzustellen, dass er weiterhin der allgemeinen Wirtschaftslage entspricht, und etwaige Entwicklungen im Rahmen der EU-Taxonomie zu berücksichtigen, damit er den richtigen Anreiz bietet. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die Umsetzung der Kategorien zu vereinfachen, die Kohärenz des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen zu verbessern und die Verwendung dieser EU-Kennzeichnungen und -Standards zu fördern, indem ihren Nutzern Sicherheit geboten wird.

Or. en

Änderungsantrag 107
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Vorvertragliche und regelmäßige Offenlegungen für Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Produkte eingestuft werden, sollten alle einschlägigen Informationen über das Ziel, die Strategie und die Investitionsansätze zur Erfüllung der ***70***-%-Anforderung, die	(21) Vorvertragliche und regelmäßige Offenlegungen für Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Produkte eingestuft werden, sollten alle einschlägigen Informationen über das Ziel, die Strategie und die Investitionsansätze zur Erfüllung der ***80***-%-Anforderung, die

gewählten Indikatoren für die Messung der Leistung, die Einhaltung der geltenden Ausschlüsse und einschlägige Datenquellen enthalten, die als Grundlage für die Gestaltung, Einhaltung und Messung der für das Finanzprodukt geltenden Kriterien verwendet werden. Finanzprodukte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ fallen und ein Umweltziel verfolgen, sollten offenlegen, ***ob und*** in welchem Umfang sie die EU-Taxonomie als einen ihrer Investitionsansätze nutzen, um die ***70*** %-Anforderung zu erfüllen. Diese Offenlegungspflicht hinsichtlich der Anwendung der EU-Taxonomie wird die Vergleichbarkeit zwischen Finanzprodukten mit Umweltzielen verbessern. Darüber hinaus sollten Offenlegungen zu ESG-Ratings, die in den Marktdokumentationen für nachhaltigkeitsbezogene Produkte enthalten sind, gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/3005 in die Offenlegungen auf Websites aufgenommen werden. Diese Offenlegungen sollten es Endanlegern ermöglichen, die spezifischen Merkmale der einzelnen nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukte zu verstehen, sie zu vergleichen und zu beurteilen, ob sie ihren Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen, und die Erbringung von Finanz- und Versicherungsberatung erleichtern.

gewählten Indikatoren für die Messung der Leistung, die Einhaltung der geltenden Ausschlüsse und einschlägige Datenquellen enthalten, die als Grundlage für die Gestaltung, Einhaltung und Messung der für das Finanzprodukt geltenden Kriterien verwendet werden. Finanzprodukte, die unter die Kategorie „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ fallen und ein Umweltziel verfolgen, sollten offenlegen, in welchem Umfang sie die EU-Taxonomie als einen ihrer Investitionsansätze nutzen, um die ***80*** %-Anforderung zu erfüllen. Diese Offenlegungspflicht hinsichtlich der Anwendung der EU-Taxonomie wird die Vergleichbarkeit zwischen Finanzprodukten mit Umweltzielen verbessern. Darüber hinaus sollten Offenlegungen zu ESG-Ratings, die in den Marktdokumentationen für nachhaltigkeitsbezogene Produkte enthalten sind, gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/3005 in die Offenlegungen auf Websites aufgenommen werden. Diese Offenlegungen sollten es Endanlegern ermöglichen, die spezifischen Merkmale der einzelnen nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukte zu verstehen, sie zu vergleichen und zu beurteilen, ob sie ihren Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen, und die Erbringung von Finanz- und Versicherungsberatung erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 108
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	21a) Eine Vereinfachung der vorvertraglichen Offenlegungen

hinsichtlich der Nachhaltigkeit ist zwar notwendig, reicht aber allein nicht aus, um sicherzustellen, dass Kleinanleger diese Informationen verstehen. Die Erfahrungen mit den PEPP-Basisinformationsblättern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung) zeigen, dass ein standardisiertes Format in Textform zwar nützlich ist, aber kein sofortiges Verständnis sicherstellt. Stattdessen wurde durch das mit der Verordnung (EU) 2017/1369 eingeführte Energielabel der Union anhand zuverlässiger wissenschaftlicher Erkenntnisse gezeigt, dass farbcodierte visuelle Systeme die Fähigkeit der Verbraucher, Produkte zu vergleichen und fundierte Entscheidungen zu treffen, erheblich verbessern. Daher ist es angezeigt, auf der ersten Seite der in Artikel 19b genannten vorvertraglichen Offenlegungen ein standardisiertes, für alle Finanzprodukte einheitliches visuelles Panel einzuführen, das es den Anlegern ermöglicht, die Produktkategorie, den tatsächlichen Grad der Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele und die wichtigsten Merkmale in Bezug auf negative Auswirkungen sofort zu identifizieren. Bei Finanzprodukten, die nicht unter die Artikel 7, 8 oder 9 fallen, sollte der gleiche Bereich eine klare und deutliche Erklärung enthalten, dass das Produkt keiner Kategorie von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukten angehört. Die ESMA sollte mit der Festlegung des standardisierten grafischen Formats durch technische Durchführungsstandards beauftragt werden.

Or. it

Änderungsantrag 109
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Finanzmarktteilnehmer sollten nicht daran gehindert werden, freiwillig Transparenz hinsichtlich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei Finanzprodukten zu schaffen, die die Schwellenwerte für die Einstufung als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte gemäß den Artikeln 7, 8 oder 9 nicht erfüllen. Strenge quantitative Obergrenzen für den Umfang solcher Informationen oder ein Verbot, diese in angemessenem Umfang in die vorvertraglichen Unterlagen aufzunehmen, bergen allerdings die Gefahr, dass Finanzprodukte, die erhebliche und legitime Investitionen in Nachhaltigkeit tätigen, aber die Schwellenwerte für die Einstufung nicht erreichen, unangemessen benachteiligt werden. Wenn Produkte, die eine erhebliche, wenn auch unzureichende Übereinstimmung mit den Schwellenwerten für die Einstufung aufweisen, denselben strengen Offenlegungsbeschränkungen unterworfen werden wie Produkte, bei denen der Anteil solcher Anlagen nur marginal ist, entsteht ein unverhältnismäßiger „Klippeneffekt“. Wenn Produkte mit stark unterschiedlichen Anteilen an Investitionen der Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ gleich behandelt werden, wirkt dies als erheblicher negativer Anreiz für Finanzmarktteilnehmer, die Nachhaltigkeitszusammensetzung ihrer Portfolios im Laufe der Zeit schrittweise zu verbessern. Um diese Abschreckung und das Risiko von „Greenhushing“ zu vermeiden und gleichzeitig „Greenwashing“ zu verhindern, sollte ein prinzipienbasierter Ansatz verfolgt

	werden. Die Offenlegung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei nicht eingestuften Produkten sollte die tatsächliche Zusammensetzung des Portfolios genau widerspiegeln.

Or. en

Änderungsantrag 110
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 111
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Derzeit gibt es keine umfassenden Parameter zur Bewertung der Nachhaltigkeit von staatlichen, subnationalen und supranationalen Anleiheemissionen für allgemeine Zwecke. Investitionen in solche Schuldtitelemissionen sollten daher ***nicht auf den Beitrag von Finanzprodukten zu nachhaltigkeits- oder übergangsbezogenen Zielen angerechnet werden. Ohne die Behandlung oder Einbeziehung dieser Schuldtitelemissionen in die Investitionen von Finanzprodukten im Allgemeinen zu beeinträchtigen, sollten Investitionen in solche Schuldtitelemissionen von der Berechnung des Zählers des***	(22) Derzeit gibt es keine umfassenden Parameter zur Bewertung der Nachhaltigkeit von staatlichen, subnationalen und supranationalen Anleiheemissionen für allgemeine Zwecke. Anlagen in solche Schuldtitel sollten daher ***bei der Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Schwellenwerte sowohl im Zähler als auch*** im Nenner ***unberücksichtigt bleiben***.

Investitionsanteils ausgeschlossen werden, der von Finanzprodukten erreicht werden muss, die unter die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ fallen. Den Finanzmarktteilnehmern sollte es jedoch gestattet sein, diese Emissionen von Schuldtiteln in den Zähler von Finanzprodukten einzubeziehen, die unter die Kategorie „ESG-Grundlagen“ fallen, wobei sie auf verfügbare Methoden zurückgreifen können, die für die Bewertung der Nachhaltigkeit dieser Investitionen für diesen Zweck geeignet sind. Darüber hinaus gelten die Ausschlüsse hinsichtlich Investitionen, die Finanzprodukte, welche als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, nicht tätigen dürfen, für Unternehmen und nicht für Staaten sowie subnationale und supranationale Organisationen. Diese Ausschlüsse schränken daher Investitionen in Schuldtitel von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen nicht ein, die somit im Nenner ***dieser Finanzprodukte enthalten sein können, darunter insbesondere Schuldtitel von Mitgliedstaaten der Union, Einrichtungen auf Unionsebene und anderen öffentlichen Stellen, die keinen geltenden Finanzsanktionen auf Unionsebene unterliegen. Im Gegensatz dazu können Investitionen in Finanzinstrumente, die von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen mit bekannter Verwendung der Erlöse begeben werden, in den Zähler aller kategorisierten Finanzprodukte einbezogen werden, sofern diese Instrumente bestimmte Nachhaltigkeitsziele unterstützen und sofern diese Finanzinstrumente nicht direkt oder indirekt Aktivitäten finanzieren, die von Investitionen durch Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, ausgeschlossen sind. Dieser ausgewogene Ansatz sollte es ermöglichen, dass nachhaltige***

Finanzprodukte weiterhin öffentliche Projekte und Tätigkeiten im Bereich der Nachhaltigkeit finanzieren, während gleichzeitig Schutzmaßnahmen gegen potenzielle Greenwashing-Risiken getroffen werden. Finanzmarktteilnehmer sollten sicherstellen, dass Investitionen in öffentliche Schuldtitel durch kategorisierte Finanzprodukte mit dem angegebenen nachhaltigkeitsbezogenen Ziel oder der nachhaltigkeitsbezogenen Strategie dieser Produkte im Einklang stehen, um Greenwashing-Risiken zu vermeiden und den Erwartungen der Endanleger gerecht zu werden.

Or. en

Begründung

Da es keine umfassenden Nachhaltigkeitskennzahlen für Staatsanleihen gibt, führt die systematische Einbeziehung dieser Emissionen in den Nenner bei gleichzeitiger Ausklammerung aus dem Zähler zu einer Verzerrung der Schwellenwertberechnung zulasten von Versicherungs- und Rentenprodukten, deren Allokation in Staatsanleihen auf aufsichtsrechtlichen Vorgaben basiert. Durch den symmetrischen Ausschluss auf beiden Seiten der Quote werden gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet, ohne künftigen methodischen Entwicklungen vorzugreifen.

Änderungsantrag 112
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) ***Derzeit gibt es keine umfassenden Parameter zur Bewertung der Nachhaltigkeit von staatlichen, subnationalen und supranationalen Anleiheemissionen für allgemeine Zwecke. Investitionen in solche Schuldtitelemissionen sollten daher nicht auf den Beitrag von Finanzprodukten zu nachhaltigkeits- oder übergangsbezogenen Zielen angerechnet werden. Ohne die Behandlung oder***	(22) Den Finanzmarktteilnehmern sollte es gestattet sein, ***staatliche, subnationale und supranationale Anleiheemissionen*** in den Zähler ***aller eingestuften Finanzprodukte*** einzubeziehen, wobei sie auf verfügbare Methoden zurückgreifen können, die für die Bewertung der Nachhaltigkeit dieser Investitionen für diesen Zweck geeignet sind. Darüber hinaus gelten die Ausschlüsse hinsichtlich Investitionen, die Finanzprodukte, welche

Einbeziehung dieser Schuldtitelemissionen in die Investitionen von Finanzprodukten im Allgemeinen zu beeinträchtigen, sollten Investitionen in solche Schuldtitelemissionen von der Berechnung des Zählers des Investitionsanteils ausgeschlossen werden, der von Finanzprodukten erreicht werden muss, die unter die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ fallen. Den Finanzmarktteilnehmern sollte es ***jedoch*** gestattet sein, ***diese Emissionen von Schuldtiteln*** in den Zähler ***von Finanzprodukten*** einzubeziehen***, die unter die Kategorie „ESG-Grundlagen“ fallen***, wobei sie auf verfügbare Methoden zurückgreifen können, die für die Bewertung der Nachhaltigkeit dieser Investitionen für diesen Zweck geeignet sind. Darüber hinaus gelten die Ausschlüsse hinsichtlich Investitionen, die Finanzprodukte, welche als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, nicht tätigen dürfen, für Unternehmen und nicht für Staaten sowie subnationale und supranationale Organisationen. Diese Ausschlüsse schränken daher Investitionen in Schuldtitel von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen nicht ein, die somit im Nenner dieser Finanzprodukte enthalten sein können, darunter insbesondere Schuldtitel von Mitgliedstaaten der Union, Einrichtungen auf Unionsebene und anderen öffentlichen Stellen, die keinen geltenden Finanzsanktionen auf Unionsebene unterliegen. Im Gegensatz dazu können Investitionen in Finanzinstrumente, die von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen mit bekannter Verwendung der Erlöse begeben werden, in den Zähler aller kategorisierten Finanzprodukte einbezogen werden, sofern diese Instrumente bestimmte Nachhaltigkeitsziele unterstützen und sofern diese Finanzinstrumente nicht direkt oder indirekt Aktivitäten finanzieren, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, nicht tätigen dürfen, für Unternehmen und nicht für Staaten sowie subnationale und supranationale Organisationen. Diese Ausschlüsse schränken daher Investitionen in Schuldtitel von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen nicht ein, die somit im Nenner dieser Finanzprodukte enthalten sein können, darunter insbesondere Schuldtitel von Mitgliedstaaten der Union, Einrichtungen auf Unionsebene und anderen öffentlichen Stellen, die keinen geltenden Finanzsanktionen auf Unionsebene unterliegen. Im Gegensatz dazu können Investitionen in Finanzinstrumente, die von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen mit bekannter Verwendung der Erlöse begeben werden, in den Zähler aller kategorisierten Finanzprodukte einbezogen werden, sofern diese Instrumente bestimmte Nachhaltigkeitsziele unterstützen und sofern diese Finanzinstrumente nicht direkt oder indirekt Aktivitäten finanzieren, die von Investitionen durch Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, ausgeschlossen sind. Dieser ausgewogene Ansatz sollte es ermöglichen, dass nachhaltige Finanzprodukte weiterhin öffentliche Projekte und Tätigkeiten im Bereich der Nachhaltigkeit finanzieren, während gleichzeitig Schutzmaßnahmen gegen potenzielle Greenwashing-Risiken getroffen werden. Finanzmarktteilnehmer sollten sicherstellen, dass Investitionen in öffentliche Schuldtitel durch kategorisierte Finanzprodukte mit dem angegebenen nachhaltigkeitsbezogenen Ziel oder der nachhaltigkeitsbezogenen Strategie dieser Produkte im Einklang stehen, um Greenwashing-Risiken zu vermeiden und den Erwartungen der Endanleger gerecht zu werden.

von Investitionen durch Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, ausgeschlossen sind. Dieser ausgewogene Ansatz sollte es ermöglichen, dass nachhaltige Finanzprodukte weiterhin öffentliche Projekte und Tätigkeiten im Bereich der Nachhaltigkeit finanzieren, während gleichzeitig Schutzmaßnahmen gegen potenzielle Greenwashing-Risiken getroffen werden. Finanzmarktteilnehmer sollten sicherstellen, dass Investitionen in öffentliche Schuldtitel durch kategorisierte Finanzprodukte mit dem angegebenen nachhaltigkeitsbezogenen Ziel oder der nachhaltigkeitsbezogenen Strategie dieser Produkte im Einklang stehen, um Greenwashing-Risiken zu vermeiden und den Erwartungen der Endanleger gerecht zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 113
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Derzeit gibt es keine umfassenden Parameter zur Bewertung der Nachhaltigkeit von staatlichen, subnationalen und supranationalen Anleiheemissionen für allgemeine Zwecke. Investitionen in solche Schuldtitelemissionen sollten daher nicht auf den Beitrag von Finanzprodukten zu nachhaltigkeits- oder übergangsbezogenen Zielen angerechnet werden. Ohne die Behandlung oder Einbeziehung dieser Schuldtitelemissionen in die Investitionen von Finanzprodukten im Allgemeinen zu beeinträchtigen, sollten Investitionen in solche Schuldtitelemissionen von der	(22) Derzeit gibt es keine umfassenden Parameter zur Bewertung der Nachhaltigkeit von staatlichen, subnationalen und supranationalen Anleiheemissionen für allgemeine Zwecke. Investitionen in solche Schuldtitelemissionen sollten daher nicht auf den Beitrag von Finanzprodukten zu nachhaltigkeits- oder übergangsbezogenen Zielen angerechnet werden. Ohne die Behandlung oder Einbeziehung dieser Schuldtitelemissionen in die Investitionen von Finanzprodukten im Allgemeinen zu beeinträchtigen, sollten Investitionen in solche Schuldtitelemissionen von der

Berechnung des Zählers des Investitionsanteils ausgeschlossen werden, der von Finanzprodukten erreicht werden muss, die unter die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ fallen. Den Finanzmarktteilnehmern sollte es jedoch gestattet sein, diese Emissionen von Schuldtiteln in den Zähler von Finanzprodukten einzubeziehen, die unter die Kategorie „ESG-Grundlagen“ fallen, wobei sie auf verfügbare Methoden zurückgreifen können, die für die Bewertung der Nachhaltigkeit dieser Investitionen für diesen Zweck geeignet sind. Darüber hinaus gelten die Ausschlüsse hinsichtlich Investitionen, die Finanzprodukte, welche als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, nicht tätigen dürfen, für Unternehmen und nicht für Staaten sowie subnationale und supranationale Organisationen. Diese Ausschlüsse schränken daher Investitionen in Schuldtitel von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen nicht ein, die somit im Nenner dieser Finanzprodukte enthalten sein können, darunter insbesondere Schuldtitel von Mitgliedstaaten der Union, Einrichtungen auf Unionsebene und anderen öffentlichen Stellen, die keinen geltenden Finanzsanktionen auf Unionsebene unterliegen. Im Gegensatz dazu können Investitionen in Finanzinstrumente, die von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen mit bekannter Verwendung der Erlöse begeben werden, in den Zähler aller kategorisierten Finanzprodukte einbezogen werden, sofern diese Instrumente bestimmte Nachhaltigkeitsziele unterstützen und sofern diese Finanzinstrumente nicht direkt oder indirekt Aktivitäten finanzieren, die von Investitionen durch Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, ausgeschlossen sind. Dieser ausgewogene Ansatz sollte es ermöglichen, dass

Berechnung des Zählers des Investitionsanteils ausgeschlossen werden, der von Finanzprodukten erreicht werden muss, die unter die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ fallen. Den Finanzmarktteilnehmern sollte es jedoch gestattet sein, diese Emissionen von Schuldtiteln in den Zähler von Finanzprodukten einzubeziehen, die unter die Kategorie „ESG-Grundlagen“ fallen, wobei sie auf verfügbare Methoden zurückgreifen können, die für die Bewertung der Nachhaltigkeit dieser Investitionen für diesen Zweck geeignet sind. Darüber hinaus gelten die Ausschlüsse hinsichtlich Investitionen, die Finanzprodukte, welche als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, nicht tätigen dürfen, für Unternehmen und nicht für Staaten sowie subnationale und supranationale Organisationen. Diese Ausschlüsse schränken daher Investitionen in Schuldtitel von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen nicht ein, die somit im Nenner dieser Finanzprodukte enthalten sein können, darunter insbesondere Schuldtitel von Mitgliedstaaten der Union, Einrichtungen auf Unionsebene und anderen öffentlichen Stellen, die keinen geltenden Finanzsanktionen auf Unionsebene unterliegen. Im Gegensatz dazu können Investitionen in Finanzinstrumente, die von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen mit bekannter Verwendung der Erlöse begeben werden, in den Zähler aller kategorisierten Finanzprodukte einbezogen werden, sofern diese Instrumente bestimmte Nachhaltigkeitsziele unterstützen und sofern diese Finanzinstrumente nicht direkt oder indirekt Aktivitäten finanzieren, die von Investitionen durch Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, ausgeschlossen sind. Dieser ausgewogene Ansatz sollte es ermöglichen, dass

nachhaltige Finanzprodukte weiterhin öffentliche Projekte und Tätigkeiten im Bereich der Nachhaltigkeit finanzieren, während gleichzeitig Schutzmaßnahmen gegen potenzielle Greenwashing-Risiken getroffen werden. Finanzmarktteilnehmer sollten sicherstellen, dass Investitionen in öffentliche Schuldtitel durch kategorisierte Finanzprodukte ***mit dem*** angegebenen nachhaltigkeitsbezogenen Ziel oder der nachhaltigkeitsbezogenen Strategie dieser Produkte ***im Einklang*** stehen, um Greenwashing-Risiken zu vermeiden und den Erwartungen der Endanleger gerecht zu werden.	nachhaltige Finanzprodukte weiterhin öffentliche Projekte und Tätigkeiten im Bereich der Nachhaltigkeit finanzieren, während gleichzeitig Schutzmaßnahmen gegen potenzielle Greenwashing-Risiken getroffen werden. Finanzmarktteilnehmer sollten sicherstellen, dass Investitionen in öffentliche Schuldtitel durch kategorisierte Finanzprodukte ***unter Verwendung formalisierter und dokumentierter Methoden bewertet werden, dass die Grundlage für diese Bewertung und die wesentlichen Annahmen offengelegt werden und dass diese Investitionen nicht im Widerspruch zu den*** angegebenen nachhaltigkeitsbezogenen Ziel oder der nachhaltigkeitsbezogenen Strategie dieser Produkte stehen, um Greenwashing-Risiken zu vermeiden und den Erwartungen der Endanleger gerecht zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 114
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22) Derzeit gibt es keine ***umfassenden*** Parameter zur Bewertung der Nachhaltigkeit von staatlichen, subnationalen und supranationalen Anleiheemissionen für allgemeine Zwecke. Investitionen in solche Schuldtitelemissionen sollten daher ***nicht*** auf den Beitrag von Finanzprodukten zu nachhaltigkeits- oder übergangsbezogenen Zielen angerechnet werden. ***Ohne die Behandlung oder Einbeziehung dieser Schuldtitelemissionen in die Investitionen von Finanzprodukten im Allgemeinen zu beeinträchtigen, sollten*** Investitionen ***in solche Schuldtitelemissionen von der***	22) Derzeit gibt es keine ***vollständig harmonisierten*** Parameter zur Bewertung der Nachhaltigkeit von staatlichen, subnationalen und supranationalen Anleiheemissionen für allgemeine Zwecke. Investitionen in solche Schuldtitelemissionen sollten daher auf den Beitrag von Finanzprodukten zu nachhaltigkeits- oder übergangsbezogenen Zielen ***oder auf den Beitrag zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 8*** angerechnet werden, ***sofern die Finanzmarktteilnehmer robuste, dokumentierte und geeignete Methoden***

Berechnung des Zählers des Investitionsanteils ausgeschlossen werden, der von Finanzprodukten erreicht werden muss, die unter die Kategorien „Nachhaltigkeit***“ und „Übergang“ fallen***. Den Finanzmarktteilnehmern sollte es ***jedoch*** gestattet sein, diese Emissionen von Schuldtiteln in den Zähler von Finanzprodukten einzubeziehen, die unter die ***Kategorie*** „ESG-Grundlagen“ fallen, wobei sie auf verfügbare Methoden zurückgreifen können, die für die Bewertung der Nachhaltigkeit dieser Investitionen für diesen Zweck geeignet sind. Darüber hinaus gelten die Ausschlüsse hinsichtlich Investitionen, die Finanzprodukte, welche als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, nicht tätigen dürfen, für Unternehmen und nicht für Staaten sowie subnationale und supranationale Organisationen. Diese Ausschlüsse schränken daher Investitionen in Schuldtitel von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen nicht ein, die somit im Nenner dieser Finanzprodukte enthalten sein können, darunter insbesondere Schuldtitel von Mitgliedstaaten der Union, Einrichtungen auf Unionsebene und anderen öffentlichen Stellen, die keinen geltenden Finanzsanktionen auf Unionsebene unterliegen. Im Gegensatz dazu können Investitionen in Finanzinstrumente, die von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen mit bekannter Verwendung der Erlöse begeben werden, in den Zähler aller kategorisierten Finanzprodukte einbezogen werden, sofern diese Instrumente bestimmte Nachhaltigkeitsziele unterstützen und sofern diese Finanzinstrumente nicht direkt oder indirekt Aktivitäten finanzieren, die von Investitionen durch Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, ausgeschlossen sind. Dieser ausgewogene Ansatz sollte es ermöglichen, dass

zur Bewertung des Nachhaltigkeits- oder Übergangsprofils solcher Investitionen ***anwenden und öffentlich bekanntgegebene nationale Rahmen für den Übergang oder die*** Nachhaltigkeit ***berücksichtigen.*** Den Finanzmarktteilnehmern sollte es gestattet sein, diese Emissionen von Schuldtiteln in den Zähler von Finanzprodukten einzubeziehen, die unter die ***Kategorien „Nachhaltigkeit“, „Übergang“*** und „ESG-Grundlagen“ fallen, wobei sie auf verfügbare Methoden zurückgreifen können, die für die Bewertung der Nachhaltigkeit dieser Investitionen für diesen Zweck geeignet sind. Darüber hinaus gelten die Ausschlüsse hinsichtlich Investitionen, die Finanzprodukte, welche als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, nicht tätigen dürfen, für Unternehmen und nicht für Staaten sowie subnationale und supranationale Organisationen. Diese Ausschlüsse schränken daher Investitionen in Schuldtitel von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen nicht ein, die somit im Nenner dieser Finanzprodukte enthalten sein können, darunter insbesondere Schuldtitel von Mitgliedstaaten der Union, Einrichtungen auf Unionsebene und anderen öffentlichen Stellen, die keinen geltenden Finanzsanktionen auf Unionsebene unterliegen. Im Gegensatz dazu können Investitionen in Finanzinstrumente, die von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen mit bekannter Verwendung der Erlöse begeben werden, in den Zähler aller kategorisierten Finanzprodukte einbezogen werden, sofern diese Instrumente bestimmte Nachhaltigkeitsziele unterstützen und sofern diese Finanzinstrumente nicht direkt oder indirekt Aktivitäten finanzieren, die von Investitionen durch Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, ausgeschlossen sind. Dieser ausgewogene

nachhaltige Finanzprodukte weiterhin öffentliche Projekte und Tätigkeiten im Bereich der Nachhaltigkeit finanzieren, während gleichzeitig Schutzmaßnahmen gegen potenzielle Greenwashing-Risiken getroffen werden. Finanzmarktteilnehmer sollten sicherstellen, dass Investitionen in öffentliche Schuldtitel durch kategorisierte Finanzprodukte mit dem angegebenen nachhaltigkeitsbezogenen Ziel oder der nachhaltigkeitsbezogenen Strategie dieser Produkte im Einklang stehen, um Greenwashing-Risiken zu vermeiden und den Erwartungen der Endanleger gerecht zu werden.

Ansatz sollte es ermöglichen, dass nachhaltige Finanzprodukte weiterhin öffentliche Projekte und Tätigkeiten im Bereich der Nachhaltigkeit finanzieren, während gleichzeitig Schutzmaßnahmen gegen potenzielle Greenwashing-Risiken getroffen werden. Finanzmarktteilnehmer sollten sicherstellen, dass Investitionen in öffentliche Schuldtitel durch kategorisierte Finanzprodukte mit dem angegebenen nachhaltigkeitsbezogenen Ziel oder der nachhaltigkeitsbezogenen Strategie dieser Produkte im Einklang stehen, um Greenwashing-Risiken zu vermeiden und den Erwartungen der Endanleger gerecht zu werden.

Or. it

Änderungsantrag 115
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Derzeit gibt es keine umfassenden Parameter zur Bewertung der Nachhaltigkeit von staatlichen, subnationalen und supranationalen Anleiheemissionen für allgemeine Zwecke. Investitionen in solche Schuldtitelemissionen sollten daher nicht auf den Beitrag von Finanzprodukten zu nachhaltigkeits- oder übergangsbezogenen Zielen angerechnet werden. Ohne die Behandlung oder Einbeziehung dieser Schuldtitelemissionen in die Investitionen von Finanzprodukten im Allgemeinen zu beeinträchtigen, sollten Investitionen in solche Schuldtitelemissionen von der Berechnung des Zählers des Investitionsanteils ausgeschlossen werden, der von Finanzprodukten erreicht werden muss, die unter die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ fallen.	(22) Derzeit gibt es keine umfassenden Parameter zur Bewertung der Nachhaltigkeit von staatlichen, subnationalen und supranationalen Anleiheemissionen für allgemeine Zwecke. Investitionen in solche Schuldtitelemissionen sollten daher nicht auf den Beitrag von Finanzprodukten zu nachhaltigkeits- oder übergangsbezogenen Zielen angerechnet werden. Ohne die Behandlung oder Einbeziehung dieser Schuldtitelemissionen in die Investitionen von Finanzprodukten im Allgemeinen zu beeinträchtigen, sollten Investitionen in solche Schuldtitelemissionen von der Berechnung des Zählers des Investitionsanteils ausgeschlossen werden, der von Finanzprodukten erreicht werden muss, die unter die Kategorien „Nachhaltigkeit“ und „Übergang“ fallen.

Den Finanzmarktteilnehmern sollte es jedoch gestattet sein, diese Emissionen von Schuldtiteln in den Zähler von Finanzprodukten einzubeziehen, die unter die Kategorie ***„ESG-Grundlagen“*** fallen, wobei sie auf verfügbare Methoden zurückgreifen können, die für die Bewertung der Nachhaltigkeit dieser Investitionen für diesen Zweck geeignet sind. Darüber hinaus gelten die Ausschlüsse hinsichtlich Investitionen, die Finanzprodukte, welche als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, nicht tätigen dürfen, für Unternehmen und nicht für Staaten sowie subnationale und supranationale Organisationen. Diese Ausschlüsse schränken daher Investitionen in Schuldtitel von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen nicht ein, die somit im Nenner dieser Finanzprodukte enthalten sein können, darunter insbesondere Schuldtitel von Mitgliedstaaten der Union, Einrichtungen auf Unionsebene und anderen öffentlichen Stellen, die keinen geltenden Finanzsanktionen auf Unionsebene unterliegen. Im Gegensatz dazu können Investitionen in Finanzinstrumente, die von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen mit bekannter Verwendung der Erlöse begeben werden, in den Zähler aller kategorisierten Finanzprodukte einbezogen werden, sofern diese Instrumente bestimmte Nachhaltigkeitsziele unterstützen und sofern diese Finanzinstrumente nicht direkt oder indirekt Aktivitäten finanzieren, die von Investitionen durch Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, ausgeschlossen sind. Dieser ausgewogene Ansatz sollte es ermöglichen, dass nachhaltige Finanzprodukte weiterhin öffentliche Projekte und Tätigkeiten im Bereich der Nachhaltigkeit finanzieren, während gleichzeitig Schutzmaßnahmen gegen potenzielle Greenwashing-Risiken

Den Finanzmarktteilnehmern sollte es jedoch gestattet sein, diese Emissionen von Schuldtiteln in den Zähler von Finanzprodukten einzubeziehen, die unter die Kategorie ***„ESG-Integration“*** fallen, wobei sie auf verfügbare Methoden zurückgreifen können, die für die Bewertung der Nachhaltigkeit dieser Investitionen für diesen Zweck geeignet sind. Darüber hinaus gelten die Ausschlüsse hinsichtlich Investitionen, die Finanzprodukte, welche als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, nicht tätigen dürfen, für Unternehmen und nicht für Staaten sowie subnationale und supranationale Organisationen. Diese Ausschlüsse schränken daher Investitionen in Schuldtitel von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen nicht ein, die somit im Nenner dieser Finanzprodukte enthalten sein können, darunter insbesondere Schuldtitel von Mitgliedstaaten der Union, Einrichtungen auf Unionsebene und anderen öffentlichen Stellen, die keinen geltenden Finanzsanktionen auf Unionsebene unterliegen. Im Gegensatz dazu können Investitionen in Finanzinstrumente, die von Staaten sowie von subnationalen und supranationalen Organisationen mit bekannter Verwendung der Erlöse begeben werden, in den Zähler aller kategorisierten Finanzprodukte einbezogen werden, sofern diese Instrumente bestimmte Nachhaltigkeitsziele unterstützen und sofern diese Finanzinstrumente nicht direkt oder indirekt Aktivitäten finanzieren, die von Investitionen durch Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind, ausgeschlossen sind. Dieser ausgewogene Ansatz sollte es ermöglichen, dass nachhaltige Finanzprodukte weiterhin öffentliche Projekte und Tätigkeiten im Bereich der Nachhaltigkeit finanzieren, während gleichzeitig Schutzmaßnahmen gegen potenzielle Greenwashing-Risiken

getroffen werden. Finanzmarktteilnehmer sollten sicherstellen, dass Investitionen in öffentliche Schuldtitel durch kategorisierte Finanzprodukte mit dem angegebenen nachhaltigkeitsbezogenen Ziel oder der nachhaltigkeitsbezogenen Strategie dieser Produkte im Einklang stehen, um Greenwashing-Risiken zu vermeiden und den Erwartungen der Endanleger gerecht zu werden.

getroffen werden. Finanzmarktteilnehmer sollten sicherstellen, dass Investitionen in öffentliche Schuldtitel durch kategorisierte Finanzprodukte mit dem angegebenen nachhaltigkeitsbezogenen Ziel oder der nachhaltigkeitsbezogenen Strategie dieser Produkte im Einklang stehen, um Greenwashing-Risiken zu vermeiden und den Erwartungen der Endanleger gerecht zu werden.

Or. en

Begründung

Durch die Umbenennung der Kategorie von „ESG-Grundlagen“ in „ESG-Integration“ wird eine kommerziell unbefriedigende und potenziell abwertende Bezeichnung durch den weltweit etablierten Branchenstandardbegriff für diese Praxis ersetzt. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die Kategorie die professionelle, systematische Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die traditionelle Finanzanalyse genau widerspiegelt, ohne dass dadurch unbeabsichtigte Reputationsnachteile für die Produkthersteller entstehen.

Änderungsantrag 116
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23) Die Schaffung von Kategorien für nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte erfordert Bestimmungen, die festlegen, wie Produkte, die eine Risikoposition gegenüber eingestuften Produkten haben, ihre Eignung für eine Kategorie bewerten sollten und wie solche nicht eingestuften Finanzprodukte, die in eingestufte Finanzprodukte investieren, Informationen über diese Investitionen offenlegen sollten, wenn sie sich nicht für eine Kategorie qualifizieren. Bei der Beurteilung der Eignung für eine Kategorie ***sollten*** sich ***Finanzmarktteilnehmer*** auf die offengelegten Informationen zu den eingestuften Finanzprodukten berufen und diese mit den Informationen zu ***ihren***	23) Die Schaffung von Kategorien für nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte erfordert Bestimmungen, die festlegen, wie Produkte, die eine Risikoposition gegenüber eingestuften Produkten haben, ihre Eignung für eine Kategorie bewerten sollten und wie solche nicht eingestuften Finanzprodukte, die in eingestufte Finanzprodukte investieren, Informationen über diese Investitionen offenlegen sollten, wenn sie sich nicht für eine Kategorie qualifizieren. Bei der Beurteilung der Eignung für eine Kategorie sollte sich ***ein Anleger*** auf die offengelegten Informationen zu den eingestuften Finanzprodukten berufen und diese mit den Informationen zu ***seinen*** anderen

anderen Investitionen kombinieren können. In Fällen, in denen ein Finanzmarktteilnehmer die Dienstleistungen eines regulierten Unternehmens in Anspruch nimmt, das Dienstleistungen der Portfolioverwaltung anbietet, sollte ***der Finanzmarktteilnehmer*** sich auf die Informationen dieses Unternehmens stützen können, das beauftragt werden kann, gemäß den Kriterien für eingestufte Produkte seines Kunden zu investieren. Falls die Investitionen dieser Produkte in eingestufte Produkte den Schwellenwert von 70 % für ihr Portfolio erreichen und die Einhaltung anderer Kriterien, insbesondere der Ausschlusskriterien, ebenfalls gewährleistet ist, könnten diese Produkte selbst als eingestufte Produkte eingestuft werden. Diese Beurteilung sollte sich auf Informationen über die zugrunde liegenden eingestuften Produkte (z. B. entweder die für eingestufte Produkte gemäß dieser Verordnung erforderliche Mindestinvestition oder, falls verfügbar, die tatsächliche Investition) und die von Portfoliomanagern offengelegten Informationen stützen. Sofern die entsprechenden Ausschlüsse in jedem Fall erfüllt sind, könnten nur Produkte, die durch ausschließliche Investitionen in nachhaltige Produkte den Schwellenwert von 70 Prozent erreichen, als nachhaltig betrachtet werden, während Produkte, die in verschiedene Kategorien investieren, entweder in die Kategorie „Übergang“ (bei einer Mischung aus nachhaltigen und Übergangsprodukten) oder „ESG-Grundlagen“ (bei einer Mischung aus Produkten aus einer der drei Kategorien) fallen würden. Bei Finanzprodukten, die nicht für eine Kategorie infrage kommen, aber in eingestufte Finanzprodukte investieren, sollten die Angaben zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit um folgende Informationen ergänzt werden: Der Anteil dieser Finanzprodukte, der in Finanzprodukte investiert wurde, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte

Investitionen kombinieren können. In Fällen, in denen ein Finanzmarktteilnehmer die Dienstleistungen eines regulierten Unternehmens in Anspruch nimmt, das Dienstleistungen der Portfolioverwaltung anbietet, sollte ***ein Anleger*** sich auf die Informationen dieses Unternehmens stützen können, das beauftragt werden kann, gemäß den Kriterien für eingestufte Produkte seines Kunden zu investieren. Falls die Investitionen dieser Produkte in eingestufte Produkte den Schwellenwert von 70 % für ihr Portfolio erreichen und die Einhaltung anderer Kriterien, insbesondere der Ausschlusskriterien, ebenfalls gewährleistet ist, könnten diese Produkte selbst als eingestufte Produkte eingestuft werden. Diese Beurteilung sollte sich auf Informationen über die zugrunde liegenden eingestuften Produkte (z. B. entweder die für eingestufte Produkte gemäß dieser Verordnung erforderliche Mindestinvestition oder, falls verfügbar, die tatsächliche Investition) und die von Portfoliomanagern offengelegten Informationen stützen. Sofern die entsprechenden Ausschlüsse in jedem Fall erfüllt sind, könnten nur Produkte, die durch ausschließliche Investitionen in nachhaltige Produkte den Schwellenwert von 70 Prozent erreichen, als nachhaltig betrachtet werden, während Produkte, die in verschiedene Kategorien investieren, entweder in die Kategorie „Übergang“ (bei einer Mischung aus nachhaltigen und Übergangsprodukten) oder „ESG-Grundlagen“ (bei einer Mischung aus Produkten aus einer der drei Kategorien) fallen würden. Bei Finanzprodukten, die nicht für eine Kategorie infrage kommen, aber in eingestufte Finanzprodukte investieren, sollten die Angaben zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit um folgende Informationen ergänzt werden: Der Anteil dieser Finanzprodukte, der in Finanzprodukte investiert wurde, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft wurden, sowie in Portfolios, die für Kunden auf diskretionärer Basis gemäß

eingestuft wurden, sowie in Portfolios, die für Kunden auf diskretionärer Basis gemäß den Kriterien für eingestufte Produkte verwaltet werden, und der Anteil, der in nicht eingestufte Produkte investiert wurde. Zu diesem Zweck sollten sich die Finanzmarktteilnehmer auf die offengelegten Informationen zu den eingestuften Finanzprodukten sowie auf die Informationen stützen können, die von dem befugten Unternehmen bei einem Wechsel oder der Erbringung der Dienstleistung der Portfolioverwaltung offengelegt werden. Dies sollte den Finanzmarktteilnehmern, die solche Produkte verwalten, herstellen oder zur Verfügung stellen, dabei helfen, ihre Kunden auf einheitlichere Weise über die nachhaltigkeitsbezogenen Aspekte dieser Produkte zu informieren, wobei sie sich auf die für die zugrunde liegenden eingestuften Produkte bereitgestellten Informationen stützen können, ohne diese Informationen separat überprüfen zu müssen. Diese nicht eingestuften Produkte sollten jedoch keine nachhaltigkeitsbezogenen Begriffe in ihren Namen verwenden dürfen, die eingestuften Produkten vorbehalten sind. Sie sollten jedoch nachhaltigkeitsbezogene Angaben in ihren Marketingmitteilungen verwenden dürfen, sofern diese eindeutig, redlich und nicht irreführend sind und die von ihnen offengelegten Informationen über die relativen Anteile der Investitionen in eingestufte Produkte und in andere Vermögenswerte korrekt wiedergeben.

den Kriterien für eingestufte Produkte verwaltet werden, und der Anteil, der in nicht eingestufte Produkte investiert wurde. Zu diesem Zweck sollten sich die Finanzmarktteilnehmer auf die offengelegten Informationen zu den eingestuften Finanzprodukten sowie auf die Informationen stützen können, die von dem befugten Unternehmen bei einem Wechsel oder der Erbringung der Dienstleistung der Portfolioverwaltung offengelegt werden. Dies sollte den Finanzmarktteilnehmern, die solche Produkte verwalten, herstellen oder zur Verfügung stellen, dabei helfen, ihre Kunden auf einheitlichere Weise über die nachhaltigkeitsbezogenen Aspekte dieser Produkte zu informieren, wobei sie sich auf die für die zugrunde liegenden eingestuften Produkte bereitgestellten Informationen stützen können, ohne diese Informationen separat überprüfen zu müssen. Diese nicht eingestuften Produkte sollten jedoch keine nachhaltigkeitsbezogenen Begriffe in ihren Namen verwenden dürfen, die eingestuften Produkten vorbehalten sind. Sie sollten jedoch nachhaltigkeitsbezogene Angaben in ihren Marketingmitteilungen verwenden dürfen, sofern diese eindeutig, redlich und nicht irreführend sind und die von ihnen offengelegten Informationen über die relativen Anteile der Investitionen in eingestufte Produkte und in andere Vermögenswerte korrekt wiedergeben.

Or. it

Änderungsantrag 117
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(23) Die Schaffung von Kategorien für nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte erfordert Bestimmungen, die festlegen, wie Produkte, die eine Risikoposition gegenüber eingestuften Produkten haben, ihre Eignung für eine Kategorie bewerten sollten und wie solche nicht eingestuften Finanzprodukte, die in eingestufte Finanzprodukte investieren, Informationen über diese Investitionen offenlegen sollten, wenn sie sich nicht für eine Kategorie qualifizieren. Bei der Beurteilung der Eignung für eine Kategorie sollten sich Finanzmarktteilnehmer auf die offengelegten Informationen zu den eingestuften Finanzprodukten berufen und diese mit den Informationen zu ihren anderen Investitionen kombinieren können. In Fällen, in denen ein Finanzmarktteilnehmer die Dienstleistungen eines regulierten Unternehmens in Anspruch nimmt, das Dienstleistungen der Portfolioverwaltung anbietet, sollte der Finanzmarktteilnehmer sich auf die Informationen dieses Unternehmens stützen können, das beauftragt werden kann, gemäß den Kriterien für eingestufte Produkte seines Kunden zu investieren. Falls die Investitionen dieser Produkte in eingestufte Produkte den Schwellenwert von 70 % für ihr Portfolio erreichen und die Einhaltung anderer Kriterien, insbesondere der Ausschlusskriterien, ebenfalls gewährleistet ist, könnten diese Produkte selbst als eingestufte Produkte eingestuft werden. Diese Beurteilung sollte sich auf Informationen über die zugrunde liegenden eingestuften Produkte (z. B. entweder die für eingestufte Produkte gemäß dieser Verordnung erforderliche Mindestinvestition oder, falls verfügbar, die tatsächliche Investition) und die von Portfoliomanagern offengelegten Informationen stützen. Sofern die entsprechenden Ausschlüsse in jedem Fall erfüllt sind, könnten nur Produkte, die durch ausschließliche Investitionen in nachhaltige Produkte den Schwellenwert

(23) Die Schaffung von Kategorien für nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte erfordert Bestimmungen, die festlegen, wie Produkte, die eine Risikoposition gegenüber eingestuften Produkten haben, ihre Eignung für eine Kategorie bewerten sollten und wie solche nicht eingestuften Finanzprodukte, die in eingestufte Finanzprodukte investieren, Informationen über diese Investitionen offenlegen sollten, wenn sie sich nicht für eine Kategorie qualifizieren. Bei der Beurteilung der Eignung für eine Kategorie sollten sich Finanzmarktteilnehmer auf die offengelegten Informationen zu den eingestuften Finanzprodukten berufen und diese mit den Informationen zu ihren anderen Investitionen kombinieren können. In Fällen, in denen ein Finanzmarktteilnehmer die Dienstleistungen eines regulierten Unternehmens in Anspruch nimmt, das Dienstleistungen der Portfolioverwaltung anbietet, sollte der Finanzmarktteilnehmer sich auf die Informationen dieses Unternehmens stützen können, das beauftragt werden kann, gemäß den Kriterien für eingestufte Produkte seines Kunden zu investieren. Falls die Investitionen dieser Produkte in eingestufte Produkte den Schwellenwert von 70 % für ihr Portfolio erreichen und die Einhaltung anderer Kriterien, insbesondere der Ausschlusskriterien, ebenfalls gewährleistet ist, könnten diese Produkte selbst als eingestufte Produkte eingestuft werden. Diese Beurteilung sollte sich auf Informationen über die zugrunde liegenden eingestuften Produkte (z. B. entweder die für eingestufte Produkte gemäß dieser Verordnung erforderliche Mindestinvestition oder, falls verfügbar, die tatsächliche Investition) und die von Portfoliomanagern offengelegten Informationen stützen. Sofern die entsprechenden Ausschlüsse in jedem Fall erfüllt sind, könnten nur Produkte, die durch ausschließliche Investitionen in nachhaltige Produkte den Schwellenwert

von 70 Prozent erreichen, als nachhaltig betrachtet werden, während Produkte, die in verschiedene Kategorien investieren, entweder in die Kategorie „Übergang“ (bei einer Mischung aus nachhaltigen und Übergangsprodukten) oder ***„ESG-Grundlagen“*** (bei einer Mischung aus Produkten aus einer der drei Kategorien) fallen würden. Bei Finanzprodukten, die nicht für eine Kategorie infrage kommen, aber in eingestufte Finanzprodukte investieren, sollten die Angaben zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit um folgende Informationen ergänzt werden: Der Anteil dieser Finanzprodukte, der in Finanzprodukte investiert wurde, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft wurden, sowie in Portfolios, die für Kunden auf diskretionärer Basis gemäß den Kriterien für eingestufte Produkte verwaltet werden, und der Anteil, der in nicht eingestufte Produkte investiert wurde. Zu diesem Zweck sollten sich die Finanzmarktteilnehmer auf die offengelegten Informationen zu den eingestuften Finanzprodukten sowie auf die Informationen stützen können, die von dem befugten Unternehmen bei einem Wechsel oder der Erbringung der Dienstleistung der Portfolioverwaltung offengelegt werden. Dies sollte den Finanzmarktteilnehmern, die solche Produkte verwalten, herstellen oder zur Verfügung stellen, dabei helfen, ihre Kunden auf einheitlichere Weise über die nachhaltigkeitsbezogenen Aspekte dieser Produkte zu informieren, wobei sie sich auf die für die zugrunde liegenden eingestuften Produkte bereitgestellten Informationen stützen können, ohne diese Informationen separat überprüfen zu müssen. Diese nicht eingestuften Produkte sollten jedoch keine nachhaltigkeitsbezogenen Begriffe in ihren Namen verwenden dürfen, die eingestuften Produkten vorbehalten sind. Sie sollten jedoch nachhaltigkeitsbezogene Angaben in ihren Marketingmitteilungen verwenden dürfen, sofern diese eindeutig, redlich und nicht irreführend sind und die von ihnen

von 70 Prozent erreichen, als nachhaltig betrachtet werden, während Produkte, die in verschiedene Kategorien investieren, entweder in die Kategorie „Übergang“ (bei einer Mischung aus nachhaltigen und Übergangsprodukten) oder ***„ESG-Integration“*** (bei einer Mischung aus Produkten aus einer der drei Kategorien) fallen würden. Bei Finanzprodukten, die nicht für eine Kategorie infrage kommen, aber in eingestufte Finanzprodukte investieren, sollten die Angaben zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit um folgende Informationen ergänzt werden: Der Anteil dieser Finanzprodukte, der in Finanzprodukte investiert wurde, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft wurden, sowie in Portfolios, die für Kunden auf diskretionärer Basis gemäß den Kriterien für eingestufte Produkte verwaltet werden, und der Anteil, der in nicht eingestufte Produkte investiert wurde. Zu diesem Zweck sollten sich die Finanzmarktteilnehmer auf die offengelegten Informationen zu den eingestuften Finanzprodukten sowie auf die Informationen stützen können, die von dem befugten Unternehmen bei einem Wechsel oder der Erbringung der Dienstleistung der Portfolioverwaltung offengelegt werden. Dies sollte den Finanzmarktteilnehmern, die solche Produkte verwalten, herstellen oder zur Verfügung stellen, dabei helfen, ihre Kunden auf einheitlichere Weise über die nachhaltigkeitsbezogenen Aspekte dieser Produkte zu informieren, wobei sie sich auf die für die zugrunde liegenden eingestuften Produkte bereitgestellten Informationen stützen können, ohne diese Informationen separat überprüfen zu müssen. Diese nicht eingestuften Produkte sollten jedoch keine nachhaltigkeitsbezogenen Begriffe in ihren Namen verwenden dürfen, die eingestuften Produkten vorbehalten sind. Sie sollten jedoch nachhaltigkeitsbezogene Angaben in ihren Marketingmitteilungen verwenden dürfen, sofern diese eindeutig, redlich und nicht irreführend sind und die von ihnen

offengelegten Informationen über die relativen Anteile der Investitionen in eingestufte Produkte und in andere Vermögenswerte korrekt wiedergeben.	offengelegten Informationen über die relativen Anteile der Investitionen in eingestufte Produkte und in andere Vermögenswerte korrekt wiedergeben.

Or. en

Begründung

Durch die Umbenennung der Kategorie von „ESG-Grundlagen“ in „ESG-Integration“ wird eine kommerziell unbefriedigende und potenziell abwertende Bezeichnung durch den weltweit etablierten Branchenstandardbegriff für diese Praxis ersetzt. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die Kategorie die professionelle, systematische Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die traditionelle Finanzanalyse genau widerspiegelt, ohne dass dadurch unbeabsichtigte Reputationsnachteile für die Produkthersteller entstehen.

Änderungsantrag 118
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die breite Palette potenzieller Anlagewerte für Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft werden können, bedeutet, dass es weiterhin gewisse Datenlücken in Bezug auf Nachhaltigkeitsdaten von Beteiligungsnehmern und anderen Vermögenswerten geben wird. Es ist daher angezeigt, die Transparenz in Bezug auf die Verwendung von Schätzungen durch Finanzmarktteilnehmer zu formalisieren und zu verbessern***, ohne jedoch Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdaten neue Anforderungen aufzuerlegen***. Insbesondere sollten angemessene Maßnahmen eingeführt werden, wonach Finanzmarktteilnehmer die Verwendung von Datenquellen sowie die Verwendung externer und interner Schätzungen dokumentieren und ihren Kunden auf Anfrage Informationen über diese Verwendung zur Verfügung stellen	(24) Die breite Palette potenzieller Anlagewerte für Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft werden können, bedeutet, dass es weiterhin gewisse Datenlücken in Bezug auf Nachhaltigkeitsdaten von Beteiligungsnehmern und anderen Vermögenswerten geben wird. ***Diese Lücken haben sich durch den begrenzten Anwendungsbereich der EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen noch verschärft, was dazu geführt hat, dass sich die Finanzmarktteilnehmer auf eine begrenzte Gruppe von überwiegend außerhalb der EU ansässigen Anbietern von Finanzdaten stützen müssen, wodurch eine Abhängigkeit von Anbietern aus Drittländern entsteht.*** Es ist daher angezeigt, die Transparenz in Bezug auf die Verwendung von Schätzungen durch Finanzmarktteilnehmer zu

müssen.

formalisieren und zu verbessern. Insbesondere sollten angemessene Maßnahmen eingeführt werden, wonach Finanzmarktteilnehmer die Verwendung von Datenquellen sowie die Verwendung externer und interner Schätzungen dokumentieren und ihren Kunden auf Anfrage Informationen über diese Verwendung zur Verfügung stellen müssen. ***Darüber hinaus sollte die Kommission bei der Durchführung der Überprüfung gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) 2024/3005 berücksichtigen, dass Schätzungen im europäischen Rahmen für ein nachhaltiges Finanzwesen aufgrund dieser Verordnung eine größere Rolle spielen, insbesondere im Hinblick auf die potenziellen Auswirkungen der Datenabhängigkeit auf die strategische Autonomie des EU-Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen.***

Or. en

Änderungsantrag 119
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die breite Palette potenzieller Anlagewerte für Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft werden können, bedeutet, dass es weiterhin gewisse Datenlücken in Bezug auf Nachhaltigkeitsdaten von Beteiligungsnehmern und anderen Vermögenswerten geben wird. Es ist daher angezeigt, die Transparenz in Bezug auf die Verwendung von Schätzungen durch Finanzmarktteilnehmer zu formalisieren und zu verbessern, ohne jedoch Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdaten neue Anforderungen aufzuerlegen.	(24) Die breite Palette potenzieller Anlagewerte für Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft werden können, bedeutet, dass es weiterhin gewisse Datenlücken in Bezug auf Nachhaltigkeitsdaten von Beteiligungsnehmern und anderen Vermögenswerten geben wird. Es ist daher angezeigt, die Transparenz in Bezug auf die Verwendung von Schätzungen durch Finanzmarktteilnehmer zu formalisieren und zu verbessern, ohne jedoch Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdaten neue Anforderungen aufzuerlegen.

Insbesondere sollten angemessene Maßnahmen eingeführt werden, wonach Finanzmarktteilnehmer die Verwendung von Datenquellen sowie die Verwendung externer und interner Schätzungen dokumentieren und ihren Kunden auf Anfrage Informationen über diese Verwendung zur Verfügung stellen müssen.	Insbesondere sollten angemessene Maßnahmen eingeführt werden, wonach Finanzmarktteilnehmer die Verwendung von Datenquellen sowie die Verwendung externer und interner Schätzungen dokumentieren und ihren Kunden auf Anfrage Informationen über diese Verwendung zur Verfügung stellen müssen. ***Die Kommission, die europäischen Aufsichtsbehörden und die zuständigen Behörden sollten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Leitlinien oder Empfehlungen herausgeben können, um die Transparenz, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der für die Zwecke dieser Verordnung verwendeten Datenquellen und Schätzmethoden zu verbessern, wobei die Offenlegung von vertraulichen Informationen, Geschäftsgeheimnissen oder geschützten Methoden zu vermeiden ist.***

Or. en

Änderungsantrag 120
Christophe Gomart, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die breite Palette potenzieller Anlagewerte für Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft werden können, bedeutet, dass es weiterhin gewisse Datenlücken in Bezug auf Nachhaltigkeitsdaten von Beteiligungsnehmern und anderen Vermögenswerten geben wird. Es ist daher angezeigt, die Transparenz in Bezug auf die Verwendung von Schätzungen durch Finanzmarktteilnehmer zu formalisieren und zu verbessern***, ohne jedoch Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdaten neue Anforderungen aufzuerlegen***. Insbesondere sollten angemessene	(24) Die breite Palette potenzieller Anlagewerte für Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft werden können, bedeutet, dass es weiterhin gewisse Datenlücken in Bezug auf Nachhaltigkeitsdaten von Beteiligungsnehmern und anderen Vermögenswerten geben wird. Es ist daher angezeigt, die Transparenz in Bezug auf die Verwendung von Schätzungen durch Finanzmarktteilnehmer zu formalisieren und zu verbessern. Insbesondere sollten angemessene Maßnahmen eingeführt werden, wonach Finanzmarktteilnehmer die Verwendung von Datenquellen sowie

Maßnahmen eingeführt werden, wonach Finanzmarktteilnehmer die Verwendung von Datenquellen sowie die Verwendung externer und interner Schätzungen dokumentieren ***und ihren Kunden auf Anfrage Informationen über diese Verwendung zur Verfügung stellen müssen***.	die Verwendung externer und interner Schätzungen dokumentieren. ***Die Verordnung (EU) 2024/3005 sollte im Jahr 2029 einer Neubewertung unterzogen und auf ESG-Datenprodukte ausgeweitet werden, die von in der Union tätigen Anbietern von ESG-Datenprodukten bereitgestellt werden, um für Transparenz, Integrität und Unabhängigkeit bei der Bereitstellung von ESG-Daten zu sorgen.***

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung sollen Mindestanforderungen im Hinblick auf Transparenz und Methodik für Anbieter von ESG-Daten eingeführt werden, da sie eine entscheidende Rolle dabei spielen, Finanzmarktteilnehmer in die Lage zu versetzen, die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Änderungsantrag 121
Pascal Canfin, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die breite Palette potenzieller Anlagewerte für Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft werden können, bedeutet, dass es weiterhin gewisse Datenlücken in Bezug auf Nachhaltigkeitsdaten von Beteiligungsnehmern und anderen Vermögenswerten geben wird. Es ist daher angezeigt, die Transparenz in Bezug auf die Verwendung von Schätzungen durch Finanzmarktteilnehmer zu formalisieren und zu verbessern***, ohne jedoch Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdaten neue Anforderungen aufzuerlegen***. Insbesondere sollten angemessene Maßnahmen eingeführt werden, wonach Finanzmarktteilnehmer die Verwendung von Datenquellen sowie die Verwendung	(24) Die breite Palette potenzieller Anlagewerte für Finanzprodukte, die als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft werden können, bedeutet, dass es weiterhin gewisse Datenlücken in Bezug auf Nachhaltigkeitsdaten von Beteiligungsnehmern und anderen Vermögenswerten geben wird. Es ist daher angezeigt, die Transparenz in Bezug auf die Verwendung von Schätzungen durch Finanzmarktteilnehmer zu formalisieren und zu verbessern. Insbesondere sollten angemessene Maßnahmen eingeführt werden, wonach Finanzmarktteilnehmer die Verwendung von Datenquellen sowie die Verwendung externer und interner Schätzungen dokumentieren und ihren Kunden auf Anfrage Informationen über

externer und interner Schätzungen dokumentieren und ihren Kunden auf Anfrage Informationen über diese Verwendung zur Verfügung stellen müssen.

diese Verwendung zur Verfügung stellen müssen.

Or. en

Änderungsantrag 122
Pascal Canfin, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Eine der Folgen der jüngsten legislativen Entwicklungen ist ein Rückgang der Datenmenge, die den Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung steht, wodurch sich deren Abhängigkeit von Datenanbietern erhöht hat. Die Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und des Informationsaustauschs zwischen Finanzmarktteilnehmern, Datenanbietern und den für ihre Beaufsichtigung zuständigen nationalen Behörden ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Verantwortung für die Schätzungen und die ihnen zugrunde liegenden Methoden zwischen diesen verschiedenen Akteuren geteilt wird.

Or. en

Änderungsantrag 123
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Um Verwirrung bei den Kunden

zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass die Kategorien von Finanzprodukten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 keine Gütesiegel sind, da sie keine obligatorische Zertifizierung durch eine registrierte unabhängige dritte Stelle erfordern.

Or. en

Änderungsantrag 124
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die Festlegung der Bedingungen für Investitionen, die zu bestimmten übergangs- oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen beitragen, oder die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren für die Einstufung von Finanzprodukten als nachhaltigkeitsbezogene Produkte sowie der Meldebögen für solche Finanzprodukte zu ermöglichen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen durchführt, unter anderem mit den mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[34], der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[35] und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[36] eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörden und mit der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für ein nachhaltiges Finanzwesen, sofern angemessen. Die	(27) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die Festlegung der Bedingungen für Investitionen, die zu bestimmten übergangs- oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen beitragen, oder die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren für die Einstufung von Finanzprodukten als nachhaltigkeitsbezogene Produkte sowie der Meldebögen für solche Finanzprodukte zu ermöglichen. ***Im Rahmen des Rechts der Kommission, die Verordnung zu überprüfen, sollte die Bewertung der Kommission auch einen Abschnitt über die neuesten wissenschaftlichen Schätzungen und Modelle zu den verschiedenen Ursachen und Phänomenen im Zusammenhang mit nachhaltigkeitsbezogenen Ereignissen enthalten. Sollte es im Rahmen dieser Bewertung als angezeigt erachtet werden, die Begriffsbestimmungen, Ausnahmen oder Zielvorgaben in den Artikeln 7, 8 oder 9 anzupassen, so sollten diese entsprechend geändert werden.*** Es ist von besonderer Bedeutung, dass die

Europäischen Aufsichtsbehörden sollten die Kommission auch bei der Durchführung geeigneter Tests von Verbrauchern und Anlegern unterstützen, um auf der Grundlage der Einstufung darüber zu informieren, wie Produktvertriebsstellen die Produkte bestmöglich ermitteln, die den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission, der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 und den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 der Kommission entsprechen, und sicherstellen, dass die entsprechenden für Anleger bestimmten Angaben in allen Amtssprachen der Union leicht verständlich sind. Diese Konsultationen sollten im Einklang mit den Grundsätzen durchgeführt werden, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über die bessere Rechtsetzung[37] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen durchführt, unter anderem mit den mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[34], der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[35] und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[36] eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörden und mit der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für ein nachhaltiges Finanzwesen, sofern angemessen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden sollten die Kommission auch bei der Durchführung geeigneter Tests von Verbrauchern und Anlegern unterstützen, um auf der Grundlage der Einstufung darüber zu informieren, wie Produktvertriebsstellen die Produkte bestmöglich ermitteln, die den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission, der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 und den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 der Kommission entsprechen, und sicherstellen, dass die entsprechenden für Anleger bestimmten Angaben in allen Amtssprachen der Union leicht verständlich sind. Diese Konsultationen sollten im Einklang mit den Grundsätzen durchgeführt werden, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über die bessere Rechtsetzung[37] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten

Rechtsakte befasst sind.

[34] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj).

[35] Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj).

[36] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj).

[37] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

[34] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj).

[35] Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj).

[36] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj).

[37] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

Or. en

Änderungsantrag 125
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die Festlegung der Bedingungen für Investitionen, die zu bestimmten übergangs- oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen beitragen, oder die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren für die Einstufung von Finanzprodukten als nachhaltigkeitsbezogene Produkte sowie der Meldebögen für solche Finanzprodukte zu ermöglichen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen durchführt, unter anderem mit den mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[34], der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[35] und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[36] eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörden und mit der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für ein nachhaltiges Finanzwesen, sofern angemessen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden sollten die Kommission auch bei der Durchführung geeigneter Tests von Verbrauchern und Anlegern unterstützen, um ***auf der Grundlage der*** Einstufung ***darüber zu informieren, wie Produktvertriebsstellen die Produkte bestmöglich ermitteln, die den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden***	(27) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die Festlegung der Bedingungen für Investitionen, die zu bestimmten übergangs- oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen beitragen, oder die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren für die Einstufung von Finanzprodukten als nachhaltigkeitsbezogene Produkte sowie der Meldebögen für solche Finanzprodukte zu ermöglichen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen durchführt, unter anderem mit den mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[34], der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[35] und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[36] eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörden und mit der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für ein nachhaltiges Finanzwesen, sofern angemessen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden sollten die Kommission auch bei der Durchführung geeigneter Tests von Verbrauchern und Anlegern unterstützen, um ***die Klarheit, Verständlichkeit und Benutzerfreundlichkeit der an Anleger gerichteten Offenlegungen im Zusammenhang mit der*** Einstufung ***von Finanzprodukten gemäß dieser***

gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission, der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 und den Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 der Kommission entsprechen, und sicherstellen, dass die entsprechenden für Anleger bestimmten Angaben in allen Amtssprachen der Union leicht verständlich sind. Diese Konsultationen sollten im Einklang mit den Grundsätzen durchgeführt werden, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über die bessere Rechtsetzung[37] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Verordnung zu bewerten, einschließlich der Sicherstellung, dass diese Offenlegungen in allen Amtssprachen der Union leicht verständlich sind. Diese Konsultationen sollten im Einklang mit den Grundsätzen durchgeführt werden, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über die bessere Rechtsetzung[37] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[34] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj).

[35] Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom

[34] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj).

[35] Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom

15.12.2010, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj).

[36] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj).

[37] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

15.12.2010, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj).

[36] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj).

[37] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

Or. en

Änderungsantrag 126
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Die Kommission sollte sich weiterhin um einen ganzheitlichen und integrierten Ansatz für ein nachhaltiges Finanzwesen bemühen, um eine harmonisierte und wissenschaftlich fundierte Messung von ökologischen und sozialen Indikatoren und von mit finanziellen Äquivalenten nennwertgleichen Berechnungsstandards, die den gesamten Lebenszyklus und die gesamte Wertschöpfungskette abdeckt, zu erreichen und gleichzeitig die Umsetzung für Unternehmen durch integrierte Berichterstattung in einem einzigen

Jahresbericht tatsächlich zu vereinfachen. Dies erfordert die parallele Entwicklung einer zentralen digitalen Meldeschnittstelle und einer Plattform für maschinenlesbare Berichte auf der Grundlage des zentralen europäischen Zugangsportals, um sowohl die Berichterstattungstätigkeit der Unternehmen als auch den Vergleich von Informationen durch die Anleger zu erleichtern.
Nachhaltigkeitsberichterstattung braucht eine gemeinsame Methodik, um die Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsindikatoren innerhalb und zwischen verschiedenen Branchen zu gewährleisten. Anstelle von binären Schwellenwerten sollten der Übergang und die Einstufung von Unternehmen als nachhaltig in einem Umfang angegangen werden, in dem die Unternehmen in der Lage sind, ihren Übergangspfad und ihre Schritte klarer zu bewerten: mit der besten Klassenformatierung der sich entwickelnden Ziele für den Fortschritt und klar definierten Risikofaktoren der ersten und zweiten Wesentlichkeit, die das andere Ende der Skala darstellen.
Darüber hinaus sollten die europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht isoliert von den internationalen Standards entwickelt werden, die bereits von großen europäischen Unternehmen verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 127
Stéphanie Yon-Courtin, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(29a) Die Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 im Rahmen des Pakets „Anlagestrategie für Kleinanleger“ zielt darauf ab, die Ziele der Spar- und Investitionsunion zu unterstützen, nämlich den Zugang zu den Finanzmärkten zu verbessern, die Auswahl für die Verbraucher zu erhöhen und die Fähigkeit von Kleinanlegern zu stärken, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen. In diesem Zusammenhang sollten Änderungen hinsichtlich der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen im Rahmen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten sicherstellen, dass die Verbraucher sowohl umfassende als auch leicht verständliche Informationen erhalten, wobei ausreichend Flexibilität für die detaillierte Gestaltung und Darstellung solcher Informationen bleibt, die durch Verbraucher- und Industrietests entwickelt und validiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 128
Stéphanie Yon-Courtin, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29b) Die Erfahrungen mit dem derzeitigen Rahmenwerk haben gezeigt, dass übermäßig umfangreiche oder komplexe Offenlegungsunterlagen deren Wirksamkeit beeinträchtigen und Kleinanleger davon abhalten können, sich mit den bereitgestellten Informationen auseinanderzusetzen. Daher sollte sichergestellt werden, dass Inhalt und Darstellung der Informationen im Basisinformationsblatt weiterhin auf die für Kleinanleger relevantesten Informationen ausgerichtet bleiben und

gleichzeitig der Verbraucherschutz gewahrt bleibt. Zu diesem Zweck wird mit der Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 im Rahmen des Pakets „Anlagestrategie für Kleinanleger“ sichergestellt, dass die Darstellung aller Informationen in einem Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte systematisch auf der Grundlage von Erkenntnissen aus Verbrauchertests festgelegt wird. Verbraucher- und Industrietests sollten auch weiterhin das geeignete Mittel sein, um Informationen auf möglichst einfache und verständliche Weise für Verbraucher darzustellen, sei es durch Grafiken, Texte oder andere Formate, die das Verständnis erleichtern und es den Verbrauchern ermöglichen, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 129
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) ***Die Finanzmarktteilnehmer beginnen zwölf Monate nach*** dem Geltungsbeginn dieser Verordnung ***mit der Anwendung dieser Verordnung auf IBIP, Altersvorsorgeprodukte, Altersversorgungssysteme und PEPP. Diese Produkte unterliegen nicht den ESMA-Leitlinien zu den Namen von Fonds und benötigen daher mehr Zeit für die Umsetzung der neuen zugrunde liegenden Kriterien, insbesondere für die Umsetzung der Ausschlüsse.***	(32) ***Finanzprodukte, die vor*** dem Geltungsbeginn dieser Verordnung ***gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 vermarktet wurden, können quantitative Nachhaltigkeitsverpflichtungen enthalten, darunter Mindestanteile an nachhaltigen Anlagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, die auf Definitionen und Konzepten basieren, die durch die vorliegende Verordnung abgeschafft werden. Würden Finanzmarktteilnehmer verpflichtet, diese Verpflichtungen nach dem Geltungsbeginn weiterhin gemäß***

dem Unionsrecht zu erfüllen, so würden sie Verpflichtungen aus einem inzwischen außer Kraft gesetzten Rechtsrahmen unterworfen, wodurch ein angemessenes Portfoliomanagement im Interesse der Anleger beeinträchtigt werden könnte. Die Finanzmarktteilnehmer sollten daher ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung von diesen Verpflichtungen nach Unionsrecht befreit werden, wobei sie jedoch einer verhältnismäßigen Verpflichtung unterliegen, bestehende Anleger über die sich daraus ergebenden Änderungen zu informieren. Mit dieser Informationspflicht sollte keine vollständige Neubewertung des Produkts oder der Nachhaltigkeitspräferenzen des Anlegers verbunden sein, und sie sollte im Rahmen des nächsten regelmäßigen Berichts an die Anleger erfüllt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 130
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	32a) Angesichts der wichtigen Rolle dieser Verordnung innerhalb des Unionsrahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen sollte der Übergang zu der überarbeiteten Regelung klar, vorhersehbar und gut koordiniert sein, unter anderem durch eine enge Abstimmung zwischen Maßnahmen der Ebenen 1 und 2 sowie durch Kohärenz mit der Verordnung (EU) 2020/852, der Verordnung (EU) 2016/1011, der Richtlinie 2014/65/EU und den Leitlinien der ESMA zur Verwendung von ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen in Fondsnamen. Gegebenenfalls sollten

Übergangsmaßnahmen in Betracht gezogen werden, um unnötige operative Belastungen zu verringern, ohne die Ziele dieser Verordnung zu untergraben. Sobald diese Verordnung in Kraft tritt, sollten die darin umfassend harmonisierten Sachverhalte, einschließlich der nachhaltigkeitsbezogenen Kategorisierung von Finanzprodukten, durch diese Verordnung geregelt werden, und etwaige darüber hinausgehende aufsichtsrechtliche Leitlinien sollten im Einklang mit dieser Verordnung ausgelegt werden und im Falle von Unstimmigkeiten dieser Verordnung weichen.

Or. it

Änderungsantrag 131
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und eine kohärente und wirksame Umsetzung dieser Verordnung sicherzustellen, sollte sie erst dann gelten, wenn die für ihr Inkrafttreten erforderlichen delegierten Rechtsakte in Kraft getreten sind. Insbesondere die gemäß Artikel 19c der vorliegenden Verordnung zu erlassende Delegierte Verordnung der Kommission sowie die entsprechenden Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission zur Überarbeitung der Anforderungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß der Richtlinie 2014/65/EU und der Richtlinie (EU) 2016/97 sollten alle vor dem

Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung in Kraft treten, um sicherzustellen, dass das mit der vorliegenden Verordnung eingeführte Einstufungssystem, die Offenlegungsvorlagen, mit denen es umgesetzt wird, und der Vertriebsrahmen, über den es Endanleger erreicht, ab dem Geltungsbeginn als kohärentes und vollständiges Ganzes funktionieren. Ein Umsetzungszeitraum, der vor dem Vorliegen der detaillierten Vorschriften beginnen würde, würde keinen echten Umsetzungszeitraum darstellen.

Or. en

Begründung

Die Erfahrungen mit der Version 1.0 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten haben gezeigt, dass die Einführung von Stufe 1 vor Stufe 2 unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht und Unklarheit mit sich bringt. Um Unsicherheit in der Umsetzungsphase zu vermeiden, sollte ein schrittweiser Ansatz verfolgt werden.

Änderungsantrag 132
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
i) Buchstabe b wird gestrichen.	
ii) Buchstabe j wird gestrichen.	

Or. en

Änderungsantrag 133
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Buchstabe b wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 134
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Buchstabe j wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 135
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstaben k und l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) Die folgenden Buchstaben werden angefügt:
	„k) eine Wertpapierfirma, die Anlageberatung anbietet;
	l) ein Kreditinstitut, das Anlageberatung anbietet;“

Or. en

Änderungsantrag 136
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) iii) Folgende Nummer wird angefügt:
	ja): ein Hersteller von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten oder „PRIIP-Hersteller“

Or. it

Änderungsantrag 137
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummern 5 und 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 138
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummern 5 und 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen. | ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 139
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummern 5 und 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 140
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Nummer 12 Buchstabe a wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 141
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EU) 2019/2088

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Nummer 12 Buchstabe a wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 142
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Nummer 12 ***Buchstabe a wird gestrichen.***	d) Nummer 12 ***wird wie folgt geändert:***
	i) Buchstabe a wird gestrichen.
	ii) Folgender Buchstabe ga wird angefügt:
	ga) ein verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte oder „PRIIP“

Or. it

Änderungsantrag 143
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d a (neu)
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) In Nummer 12 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„h) jedes andere Portfolio, bei dem eine Wertpapierfirma eine Dienstleistung erbringt, die regelmäßige

Eignungsprüfungen gemäß Artikel 54 Absatz 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 umfasst;“

Or. en

Änderungsantrag 144
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Die Nummern 16 und*** 17 ***werden*** gestrichen.	e) ***Nummer*** 17 ***wird*** gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 145
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Die Nummern 16 und*** 17 ***werden*** gestrichen.	e) ***Nummer*** 17 ***wird*** gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 146
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e
Verordnung (EU) 2019/2088

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Die Nummern 16 und*** 17 ***werden*** gestrichen.	e) ***Nummer*** 16 ***wird*** gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 147
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe g – Einleitung
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Die folgenden Nummern 25 bis ***28*** werden angefügt:	g) Die folgenden Nummern 25 bis ***28a*** werden angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 148
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2– Buchstabe g
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	28a) ‚verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte bezeichnet ein verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte oder ‚PRIIP‘ im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, ausgenommen OGAW, AIF oder Derivate gemäß Anhang I Abschnitt C Nummern 4

bis 10 der Richtlinie (EU) 2014/65 oder Produkte gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates“

Or. it

Änderungsantrag 149
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe g
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	28a. „soziale Ziele“ die sozialen Themenkreise und Themen, die in Anhang A „Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung“ (ESRS1) der Delegierten Verordnung der Kommission aufgeführt sind [Verweis ist an den neuen delegierten Rechtsakt zum ESRS anzupassen, sobald dieser fertiggestellt ist], nämlich positive Beiträge zu den Rechten der Arbeitnehmer, der in der Wertschöpfungskette tätigen Arbeitnehmer, der betroffenen Gemeinschaften sowie der Verbraucher und Endnutzer;

Or. en

Änderungsantrag 150
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe g
Verordnung (UE) 2019/2088
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	28a. „Datenanbieter“ eine juristische Person, zu deren Geschäftstätigkeit die Bereitstellung von Datenprodukten für Finanzmarktteilnehmer gehört;

Or. en

Änderungsantrag 151
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Artikel 2a ***wird gestrichen.***	(3) Artikel 2a ***erhält folgende Fassung:***
	Mindeststandards in den Bereichen Soziales und Governance
	Bei den in den Artikeln 7 bis 9a dieser Verordnung genannten Finanzprodukten sollten die Finanzmarktteilnehmer sicherstellen, dass die Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang stehen. Darüber hinaus müssen die Investitionen mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 in Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 152
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Artikel 2a ***wird gestrichen.***	(3) Artikel 2a ***erhält folgende Fassung:***
	Mindeststandards in den Bereichen Soziales und Governance
	Bei den in den Artikeln 7, 8 und 9 dieser Verordnung genannten Finanzprodukten müssen die Finanzmarktteilnehmer sicherstellen, dass die Investitionen nicht gegen die sozialen Mindeststandards verstoßen, die in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte festgelegt sind, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht grundlegenden Übereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie in der Internationalen Charta der Menschenrechte niedergelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 153
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Transparenz bei den Strategien für ***den***	Transparenz bei den Strategien für

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ***in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken***	***Nachhaltigkeit in Bezug auf die Einbeziehung von*** Nachhaltigkeitsrisiken ***und die Minderung negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren***

Or. en

Änderungsantrag 154
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Transparenz bei den ***Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken***	Transparenz bei den ***Nachhaltigkeitsstrategien***

Or. en

Änderungsantrag 155
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Transparenz bei den Strategien für ***den Umgang mit*** Nachhaltigkeitsrisiken ***in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken***	Transparenz bei den ***Nachhaltigkeitsstrategien*** in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Or. en

Änderungsantrag 156
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihrer Internetseite Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen.	***1.*** Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihrer Internetseite Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen. ***Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen und pflegen auf ihrer Website ein einziges Dokument, das Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen enthält, einschließlich einer Beschreibung, ob und wie in diesen Strategien i) die Risiken, die Nachhaltigkeitsfaktoren für den Wert von Investitionen darstellen, und ii) die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.*** ***2. Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in die gemäß Absatz 1 veröffentlichten Informationen mindestens Folgendes auf:*** ***a) eine Beschreibung ihrer Mitwirkungspolitik, darunter*** ***i) die Reihe messbarer und mit Fristen versehener Nachhaltigkeitsziele, einschließlich sektorspezifischer Erwartungen;*** ***ii) ein Umsetzungsplan, in dem die mit Fristen versehenen Etappenziele und die zur Erreichung dieser Ziele zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt sind;*** ***iii) ein klares und solides Eskalationsverfahren für den Fall, dass die erwarteten Etappenziele und***

Zielvorgaben nicht erreicht werden, was zu Entscheidungen über Veräußerungen von Investitionen und die Umschichtung von Kapital führen kann;

iv) Angaben dazu, wie diese Ziele gegebenenfalls durch eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Abstimmungsstrategie unterstützt werden.

b) den Anteil ihres verwalteten Vermögens und gegebenenfalls den Anteil der angebotenen Produkte, die gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 investiert sind, im Verhältnis zu ihrem gesamten verwalteten Vermögen bzw. der Gesamtzahl der Produkte.

c) eine Zusammenfassung der Ausschlussgrundsätze sowie Angaben dazu, ob diese über die Einhaltung der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b bis ca dieser Verordnung festgelegten Mindestausschlüsse hinausgehen, gegebenenfalls einschließlich eines Links zu Dokumenten, in denen die Ausschlussgrundsätze auf der Ebene der einzelnen Rechtsträger detailliert dargelegt sind.

d) eine Darlegung der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die im Hinblick auf die Ermittlung, Verhinderung, Minderung und Behebung der negativen Auswirkungen ihrer Anlageprodukte festgelegt wurde und gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung offengelegt wird, gegebenenfalls einschließlich eines Links zu Dokumenten, in denen ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf der Ebene der einzelnen Rechtsträger detailliert dargelegt wird.

2. In demselben Dokument veröffentlichen die Finanzmarktteilnehmer gemäß einem

nach Artikel 19b erlassenen delegierten Rechtsakt eine begrenzte Reihe der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der begrenzte Satz

i) basiert auf den Indikatoren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) der Kommission [Verweis nach Fertigstellung an den neuen delegierten Rechtsakt zu ESRS anzupassen];
ii) beschränkt sich auf Indikatoren, für die Daten in erheblichem Umfang verfügbar sind, sei es durch Offenlegung seitens der Beteiligungsunternehmen oder durch zuverlässige Schätzverfahren; und
iii) umfasst insgesamt höchstens vier Indikatoren.

Or. en

Änderungsantrag 157
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihrer Internetseite Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen.	***1.*** Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihrer Internetseite Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen***, einschließlich einer Beschreibung, ob und wie in diesen Strategien die Risiken, die Nachhaltigkeitsfaktoren für den Wert von Investitionen darstellen, und die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden***.
	2. Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihrer Website Informationen zu ihrer

Mitwirkungspolitik, darunter:

a) die Reihe messbarer und mit Fristen versehener Nachhaltigkeitsziele, einschließlich sektorspezifischer Erwartungen;

b) ein Umsetzungsplan, in dem die mit Fristen versehenen Etappenziele und die zur Erreichung dieser Ziele zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt sind;

c) ein klares und solides Eskalationsverfahren für den Fall, dass die erwarteten Etappenziele und Zielvorgaben nicht erreicht werden, was zu Entscheidungen über Veräußerungen von Investitionen und die Umschichtung von Kapital führen kann;

d) Angaben dazu, wie diese Ziele gegebenenfalls durch eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Abstimmungsstrategie unterstützt werden.

3. Die Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihrer Website Angaben zum Anteil ihres verwalteten Vermögens und zum Anteil der Anzahl der Produkte, die in die einzelnen Kategorien gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 investiert sind, im Verhältnis zu ihrem gesamten verwalteten Vermögen bzw. zur Gesamtzahl der Produkte.

4. In dem Dokument gemäß Absatz 3 veröffentlichen die Finanzmarktteilnehmer außerdem Folgendes:

i) das finanzielle Engagement des Unternehmens in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere Treibhausgasemissionen, das finanzielle Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossiler Brennstoffe tätig sind, Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie das finanzielle Engagement im Bereich

umstrittener Waffen;

ii) die aggregierte Liste der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Produktebene;

iii) die Verfahren und Methoden zur Ermittlung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sowie die zur Minderung der damit verbundenen Risiken und Auswirkungen ergriffenen Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 158
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihrer Internetseite Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen**.**	Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihrer Internetseite Informationen ***zu folgenden Aspekten:***
	a) zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen***;***
	b) Angaben dazu, wie sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den Artikeln 9aa und 19b abmildern;
	c) der Anteil ihres verwalteten Vermögens, der in Finanzprodukte investiert ist, die gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 eingestuft sind, ausgedrückt als Prozentsatz ihres gesamten verwalteten Vermögens.

Or. en

Änderungsantrag 159
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihrer Internetseite Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen.	Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihrer Internetseite Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen***, unter Ausschluss jedoch der professionellen Anlegern vorbehaltenen Fonds***.

Or. es

Änderungsantrag 160
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 4 und 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Artikel 4 und 5 werden gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 161
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2019/2088

Artikel 4 und 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Artikel 4 und 5 werden gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 162
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 5 Transparenz in Bezug auf die Vergütungspolitik hinsichtlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken
	Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater geben im Rahmen ihrer Vergütungspolitik an, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht, und veröffentlichen diese Informationen auf ihren Internetseiten.

Or. en

Änderungsantrag 163
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Artikel 5a Transparenz der Mitwirkungspolitik
	Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihren Websites Informationen über ihre Mitwirkungspolitik, einschließlich der Art und Weise, wie diese Strategie

darauf ausgerichtet ist, die Nachhaltigkeitsziele der von ihnen hergestellten, verwalteten oder bereitgestellten Finanzprodukte zu unterstützen, und wie sie gegebenenfalls mit der in Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG genannten Mitwirkungspolitik im Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 164
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Transparenz in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in ***vorvertraglichen*** Offenlegungen für alle Finanzprodukte	Transparenz in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ***und wichtigsten nachteiligen Auswirkungen*** in Offenlegungen für alle Finanzprodukte

Or. en

Änderungsantrag 165
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) 4. Finanzmarktteilnehmer legen in ihren jährlichen Berichten für jedes Finanzprodukt einen begrenzten Satz der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren offen.

Or. en

Änderungsantrag 166
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) 5. Die in Absatz 4 genannten Informationen werden gemäß Artikel 11 Absatz 2 offengelegt.

Or. en

Änderungsantrag 167
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) 6. Bei den in Absatz 4 genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren handelt es sich um folgende Indikatoren, wie in der Delegierten Verordnung 2023/2772 aufgeführt:
	a) THG-Intensität
	b) Emissionen in Wasser
	c) Gefährliche und radioaktive Abfälle
	d) Verstöße gegen UNGC-Grundsätze oder OECD-Leitsätze
	e) Fehlende Menschenrechtspolitik
	f) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
	g) Umstrittene Waffen

Or. en

Änderungsantrag 168
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freiwillige Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die vorvertraglichen Informationen von Produkten, die nicht als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind	Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die vorvertraglichen Informationen von Produkten, die nicht als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind

Or. en

Änderungsantrag 169
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Freiwillige Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die vorvertraglichen Informationen von Produkten, die nicht als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind	Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die vorvertraglichen Informationen von Produkten, die nicht als nachhaltigkeitsbezogene Finanzprodukte eingestuft sind

Or. en

Änderungsantrag 170
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a (neu) – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Finanzmarktteilnehmer, die die Artikel 7, 8 oder 9 dieser Verordnung nicht einhalten, müssen Anleger darüber informieren, dass ihre Finanzprodukte ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken beinhalten können. Diese Offenlegung erfolgt sowohl in den Informationen auf der Ebene des Finanzprodukts in Form eines Warnhinweises als auch in der jährlichen Berichterstattung des Finanzmarktteilnehmers.

Or. en

Änderungsantrag 171
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a (neu) – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer ***dürfen nicht daran gehindert werden,*** in die vorvertraglichen Informationen von Finanzprodukten, die keine nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukte im Sinne der Artikel 7, 8 oder 9 sind, Informationen ***darüber aufzunehmen,*** ob und wie ***bei diesen Finanzprodukten*** Nachhaltigkeitsfaktoren ***berücksichtigt werden, sofern diese Informationen***	Finanzmarktteilnehmer ***nehmen*** in die vorvertraglichen Informationen von Finanzprodukten, die keine nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukte im Sinne der Artikel 7, 8 oder 9 sind, Informationen ***zu folgenden Aspekten auf:***
	a) ob und wie ***diese Finanzprodukte Nachhaltigkeitsrisiken einbeziehen;***
	b) ob und wie sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 9aa ***abmildern;***

c) erwartete Treibhausgasemissionsintensität im Zusammenhang mit den Finanzprodukten;

d) finanzielles Engagement des Finanzprodukts im Bereich der Exploration, Förderung, Verarbeitung, Verteilung, Lagerung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe.

Diese Informationen

Or. en

Änderungsantrag 172
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer dürfen nicht daran gehindert werden, in die vorvertraglichen Informationen von Finanzprodukten, die keine nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukte im Sinne der Artikel 7, 8 oder 9 sind, Informationen darüber aufzunehmen, ob und wie bei diesen Finanzprodukten Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, sofern diese Informationen	Finanzmarktteilnehmer dürfen nicht daran gehindert werden, in die vorvertraglichen Informationen von Finanzprodukten, die keine nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukte im Sinne der Artikel 7, 8 oder 9 sind, Informationen darüber aufzunehmen, ob und wie bei diesen Finanzprodukten Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ***sofern diese Informationen die tatsächliche Zusammensetzung der Investitionen des Finanzprodukts korrekt wiedergeben und*** sofern diese Informationen

Or. en

Änderungsantrag 173
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer dürfen nicht daran gehindert werden, in die vorvertraglichen Informationen von Finanzprodukten, die keine nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukte im Sinne der Artikel 7, 8 oder 9 sind, Informationen darüber aufzunehmen, ob und wie bei diesen Finanzprodukten Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, sofern diese Informationen	Finanzmarktteilnehmer dürfen nicht daran gehindert werden, in die vorvertraglichen Informationen von Finanzprodukten, die keine nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukte im Sinne der Artikel 7, 8 oder 9 sind, Informationen darüber aufzunehmen, ob und wie bei diesen Finanzprodukten Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden***, und zwar zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1a dieses Artikels***, sofern diese Informationen

Or. en

Änderungsantrag 174
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) kein zentrales Element der vorvertraglichen Informationen zu dem Finanzprodukt sind,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 175
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) kein zentrales Element der vorvertraglichen Informationen zu dem Finanzprodukt sind,	a) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 176
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nicht in dem in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger oder dem in Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014[*3] genannten Basisinformationsblatt enthalten sind,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 177
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nicht in dem in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger oder dem in Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014[*3] genannten	***entfällt***

Basisinformationsblatt enthalten sind,

Or. en

Änderungsantrag 178
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) keine Angaben im Sinne von Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1 darstellen.	c) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 179
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) c) stellt keine Forderung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1 dar und darf das Finanzprodukt nicht als unter eine der in den Artikeln 7, 8 oder 9 genannten Kategorien fallend darstellen;
	d) kann Informationen über die Berücksichtigung oder Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Ausschlüssen, Einbeziehung oder anderer Nachhaltigkeitsstrategien, enthalten, die an sich nicht als nachhaltigkeitsbezogene Aussagen betrachtet werden sollten;

e) es ist eine klare und deutliche Erklärung beizufügen, dass das Finanzprodukt keiner Kategorie von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukten im Sinne dieser Verordnung angehört.

Or. it

Änderungsantrag 180
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) erklärt, dass das Produkt nicht den Anforderungen an Finanzprodukte im Sinne von Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 181
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 ***Buchstabe a gelten Informationen nicht als zentrales Element, wenn sie sowohl in Bezug auf ihren Umfang als auch die Platzierung im Dokument der Darstellung der Produktmerkmale untergeordnet, neutral und auf weniger als 10 % des Umfangs der Darstellung der***	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 ***können Finanzmarktteilnehmer den Anteil der in ihren Produkten enthaltenen Investitionen offenlegen, die den in den Artikeln 7, 8 oder 9 festgelegten Kriterien entsprechen***.

Investitionsstrategie des Finanzprodukts begrenzt sind.

Or. en

Änderungsantrag 182
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a gelten Informationen nicht als zentrales Element, wenn sie sowohl in Bezug auf ihren Umfang als auch die Platzierung im Dokument der Darstellung der Produktmerkmale untergeordnet, neutral und auf weniger als ***10*** % des Umfangs der Darstellung der Investitionsstrategie des Finanzprodukts begrenzt sind.	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a gelten Informationen nicht als zentrales Element, wenn sie sowohl in Bezug auf ihren Umfang als auch die Platzierung im Dokument der Darstellung der Produktmerkmale untergeordnet, neutral und auf weniger als ***5*** % des Umfangs der Darstellung der Investitionsstrategie des Finanzprodukts begrenzt sind.

Or. en

Änderungsantrag 183
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Finanzmarktteilnehmer, die vorvertragliche Informationen bereitstellen, geben darin Erläuterungen zu folgenden Aspekten:
	a) ob sie Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818

genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente, die von Unternehmen begeben werden,

i) wenn es sich um europäische grüne Anleihen Frequenzhaltungsprozess gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 handelt; oder

ii) wenn mit den Erlösen keine der gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 ausgeschlossenen zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung ausgeschlossen ist;

b) ob sie Investitionen in folgende Unternehmen ausschließen:

i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln; oder

ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen;

c) die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Or. en

Änderungsantrag 184
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Finanzmarktteilnehmer, die andere Finanzprodukte als die in den Artikeln 7, 8 oder 9 dieser Verordnung genannten anbieten, geben in den in Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 genannten Informationen an gut sichtbarer Stelle einen Hinweis darauf, dass das betreffende Produkt die EU-Standards für die Definition nachhaltiger Finanzprodukte, für die Bekämpfung von Greenwashing und für die Transparenz hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen nicht erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 185
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Finanzmarktteilnehmer, die Informationen gemäß Absatz 1 offenlegen, nehmen in ihren regelmäßigen Bericht alljährlich eine Beschreibung auf, ob und wie sie Nachhaltigkeitsfaktoren ***berücksichtigt*** haben. Die in Absatz 1 Buchstaben a bis c aufgeführten Bedingungen gelten entsprechend für alle in diesem regelmäßigen Bericht enthaltenen nachhaltigkeitsbezogenen Informationen.	3. Finanzmarktteilnehmer, die Informationen gemäß Absatz 1 offenlegen, nehmen in ihren regelmäßigen Bericht alljährlich eine Beschreibung auf, ob und wie sie ***Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf*** Nachhaltigkeitsfaktoren ***gemindert*** haben. Die in Absatz 1 Buchstaben a bis c aufgeführten Bedingungen gelten entsprechend für alle in diesem regelmäßigen Bericht enthaltenen nachhaltigkeitsbezogenen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 186
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Finanzmarktteilnehmer, die Informationen gemäß Absatz 1 offenlegen, nehmen in ihren regelmäßigen Bericht alljährlich eine Beschreibung auf, ob und wie sie Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt haben. Die in Absatz 1 ***Buchstaben a bis c*** aufgeführten Bedingungen gelten entsprechend für alle in diesem regelmäßigen Bericht enthaltenen nachhaltigkeitsbezogenen Informationen.	3. Finanzmarktteilnehmer, die Informationen gemäß Absatz 1 offenlegen, nehmen in ihren regelmäßigen Bericht alljährlich eine Beschreibung auf, ob und wie sie Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt haben. Die in Absatz 1 ***Buchstabe a*** aufgeführten Bedingungen gelten entsprechend für alle in diesem regelmäßigen Bericht enthaltenen nachhaltigkeitsbezogenen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 187
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Zusätzlich zur Aufnahme von Informationen in die vorvertragliche Dokumentation von Finanzprodukten können Finanzmarktteilnehmer, die EbAV sind, die Informationen gemäß Absatz 1 dieses Artikels in einer Weise offenlegen, die ihren Merkmalen und der Kommunikation mit Mitgliedern und Begünstigten entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 188
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 6 a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Legen die Finanzmarktteilnehmer die in Absatz 1 unter den Buchstaben a, b, c oder d genannten Informationen nicht oder nur teilweise vor, so nehmen sie in die vorvertraglichen Unterlagen gegebenenfalls folgenden Hinweis auf:
	„Bei diesem Finanzprodukt werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht einbezogen.“
	„Bei diesem Finanzprodukt erfolgt keine Minderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.“
	„Bei diesem Finanzprodukt werden die erwarteten Treibhausgasemissionen, die mit dem Finanzprodukt verbunden sind, nicht offengelegt.“
	„Bei diesem Finanzprodukt wird ein finanzielles Engagement im Bereich der Exploration, Förderung, Verarbeitung, Verteilung, Lagerung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe eingegangen.“
	Die Finanzmarktteilnehmer fügen diesem Hinweis eine kurze Erläuterung der Gründe bei, aus denen sie die einschlägigen Informationen nicht bereitgestellt haben.

Or. en

Änderungsantrag 189
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Mindestens ***70*** % der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand ***geeigneter*** nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, ein klares, messbares Übergangsziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, darunter auch Ziele für den ökologischen und den sozialen Wandel.	a) Mindestens ***80*** % der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand ***harmonisierter und wissenschaftlich fundierter*** nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren***, die den gesamten Lebenszyklus abdecken,*** gemessen wird, ein klares, messbares Übergangsziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, darunter auch Ziele für den ökologischen und den sozialen Wandel.

Or. en

Änderungsantrag 190
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Mindestens 70*** % der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, ein klares, messbares Übergangsziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, darunter auch Ziele für den ökologischen und den sozialen Wandel.	a) ***100*** % der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, ein klares, messbares Übergangsziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, darunter auch Ziele für den ökologischen und den sozialen Wandel.

Or. en

Änderungsantrag 191
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Mindestens ***70*** % der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, ein klares, messbares Übergangsziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, darunter auch Ziele für den ökologischen und den sozialen Wandel.	a) Mindestens ***50*** % der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, ein klares, messbares Übergangsziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, darunter auch Ziele für den ökologischen und den sozialen Wandel.

Or. en

Begründung

Der Schwellenwert von 70 % ist für diversifizierte Mandate, Mandate mit mehreren Anlageklassen und Versicherungsmandate empirisch nicht erreichbar, da die derzeitige Datenverfügbarkeit begrenzt ist, der Anwendungsbereich der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen nach dem Inkrafttreten der Omnibus-Verordnung eingeschränkt ist und die Berichtspflichten gemäß der EU-Taxonomie für Emittenten außerhalb der EU nicht gelten. Ein Schwellenwert von 50 % in Verbindung mit der verpflichtenden Offenlegung des nicht qualifizierten Anteils und der Kategorieausschlüsse sorgt für ausreichende Marktintegrität, ohne glaubwürdige ESG-Strategien strukturell vom Einstufungssystem auszuschließen.

Änderungsantrag 192
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Mindestens ***70*** % der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, ein klares, messbares Übergangsziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, darunter auch Ziele für den ökologischen und den sozialen Wandel.	a) Mindestens ***80*** % der Investitionen müssen gemäß den verbindlichen Elementen der Investitionsstrategie des Finanzprodukts, deren Einhaltung anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren gemessen wird, ein klares, messbares Übergangsziel in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, darunter auch Ziele für den ökologischen und den sozialen Wandel.

Or. en

Änderungsantrag 193
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission[*4] genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen begeben werden	***entfällt***
i) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates[*5] oder	
ii) wenn mit den Erlösen keine der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung ausgeschlossen ist.	

Or. en

Änderungsantrag 194
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission[*4] genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen begeben werden	***entfällt***
i) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates[*5] oder	
ii) wenn mit den Erlösen keine der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung ausgeschlossen ist.	

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen sektoralen Ausnahmen führen zu starren Beschränkungen, die die Fähigkeit der EU-Finanzmärkte beeinträchtigen könnten, Kapital effizient in der gesamten Wirtschaft zu verteilen. Durch den Ausschluss ganzer Sektoren – unabhängig von der Leistung oder den Übergangsbemühungen einzelner Unternehmen – könnte das Rahmenwerk die Attraktivität von EU-Finanzprodukten mindern und die globale Wettbewerbsfähigkeit Europas schwächen.

Änderungsantrag 195
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission[*4] genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen begeben werden	***entfällt***
i) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates[*5] oder	
ii) wenn mit den Erlösen keine der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung ausgeschlossen ist.	

Or. en

Begründung

Pauschale Ausschlüsse ganzer Sektoren sind mit einem beitragsbasierten System unvereinbar. Bei einer Produktkategorie, die sich durch messbare Fortschritte bei der Erreichung von Nachhaltigkeitszielen auszeichnet, sollten Unternehmen anhand ihres nachgewiesenen Kurses bewertet werden und nicht anhand der binären Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem bestimmten Sektor.

Änderungsantrag 196

Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission*4 genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen begeben werden	b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission*4 genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen begeben werden ***i) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates oder ii) wenn mit den Erlösen keine der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Instrumente zur Verwendung der Erlöse nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung ausgeschlossen ist.***

Or. it

Änderungsantrag 197
Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission*4	b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission*4

genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen begeben werden	genannten Unternehmen aus,
	es sei denn, der Finanzmarktteilnehmer weist nach, dass die Investition einen glaubwürdigen Übergangspfad gemäß Absatz 2 unterstützt und zum Übergangsziel des Finanzprodukts beiträgt,
	mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen begeben werden

Or. en

Änderungsantrag 198
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission[*4] genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen begeben werden***	b) ***Finanzmarktteilnehmer bewerten die Übereinstimmung von Investitionen mit dem im Rahmen des Finanzprodukts verfolgten Ziel „Übergang“ auf der Grundlage der offengelegten nachhaltigkeitsbezogenen Indikatoren, der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und glaubwürdiger Übergangsstrategien, wobei sie die spezifischen Merkmale, Übergangspfade und die Nachhaltigkeitsleistung der betreffenden Unternehmen berücksichtigen.***

Or. en

Änderungsantrag 199
Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission[*4] genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen begeben werden	b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission[*4] genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von ***Tabakanbau,*** Investitionen ***in europäische grüne Anleihen, die stets als nachhaltig eingestuft werden, und Investitionen*** in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen begeben werden

Or. en

Änderungsantrag 200
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b***, c*** und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission[*4] genannten Unternehmen aus***, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen***	b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission[*4] genannten Unternehmen aus

begeben werden

Or. en

Begründung

Berichtigung eines redaktionellen Fehlers der Kommission, um klarzustellen, dass die UoP-Ausnahme auch für Unternehmen gilt, die die neuen Ausschlüsse nicht erfüllen.

Änderungsantrag 201
Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission[*4] genannten Unternehmen aus***, *mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen begeben werden***	b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission[*4] genannten Unternehmen aus,

Or. en

Änderungsantrag 202
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung	b) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

(EU) 2020/1818 der Kommission*4 genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen begeben werden

Or. it

Änderungsantrag 203
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b***, c und d*** der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission*4 genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen begeben werden	b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b ***und c*** der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission*4 genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen begeben werden

Or. en

Änderungsantrag 204
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a***, b,*** c ***und***	b) Sie schließen Investitionen in die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a ***und*** c

d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission[*4] genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen begeben werden	der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission[*4] genannten Unternehmen aus, mit Ausnahme von Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente (Instrumente, deren Erlöse für bestimmte Zwecke bestimmt sind), die von Unternehmen begeben werden

Or. en

Änderungsantrag 205
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates[*5] oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 206
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates*5	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 207
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates[*5] ***oder***	i) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates[*5]***,[1a],[1b]*** oder
	[1a] ICMA, Green Bond Principles (Grundsätze für grüne Anleihen), https://www.icmagroup.org/assets/documents/Sustainable-finance/2025-updates/Green-Bond-Principles-GBP-June-2025.pdf.
	[1b] ICMA, Social Bonds Principles (Grundsätze für soziale Anleihen), https://www.icmagroup.org/assets/documents/Sustainable-finance/2025-updates/Social-Bond-Principles-SBP-June-2025.pdf.

Or. en

Änderungsantrag 208
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) wenn mit den Erlösen keine der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß Artikel 12	***entfällt***

Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung ausgeschlossen ist.

Or. en

Änderungsantrag 209
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) wenn mit den Erlösen keine der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung ausgeschlossen ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 210
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Sie schließen Investitionen in Unternehmen aus, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln. Wird Stein- oder Braunkohle zur Stromerzeugung

verwendet, so schließen sie Investitionen in Unternehmen aus, die keinen mit Fristen versehenen und messbaren Plan für den Ausstieg aus dieser Tätigkeit haben.

Or. en

Änderungsantrag 211
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Sie schließen Investitionen in Unternehmen aus, die in irgendeiner Weise mit Waffen zu tun haben.

Or. en

Änderungsantrag 212
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sie schließen Investitionen in folgende Unternehmen aus:	***entfällt***
i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder	
ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination	

oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.

Or. es

Änderungsantrag 213
Marlena Maląg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sie schließen Investitionen in folgende Unternehmen aus:	***entfällt***
i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder	
ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.	

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagenen sektoralen Ausnahmen führen zu starren Beschränkungen, die die Fähigkeit der EU-Finanzmärkte beeinträchtigen könnten, Kapital effizient in der gesamten Wirtschaft zu verteilen. Durch den Ausschluss ganzer Sektoren – unabhängig von der Leistung oder den Übergangsbemühungen einzelner Unternehmen – könnte das Rahmenwerk die Attraktivität von EU-Finanzprodukten mindern und die globale Wettbewerbsfähigkeit Europas schwächen.

Änderungsantrag 214

Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sie schließen Investitionen in folgende Unternehmen aus:	***entfällt***
i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder	
ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.	

Or. en

Änderungsantrag 215
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sie schließen Investitionen in folgende Unternehmen aus:	***entfällt***
i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder	
ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die	

Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.

Or. en

Begründung

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c steht im Widerspruch zum eigentlichen Zweck der Kategorie „Übergang“. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die neue Projekte im Bereich fossiler Brennstoffe entwickeln, werden genau jene Akteure des Energiesektors vom Label „Übergang“ ausgeschlossen, die mit der Finanzierung für den Übergang eigentlich erreicht werden sollen.

Änderungsantrag 216
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sie schließen Investitionen in folgende Unternehmen aus:	***entfällt***
i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder	
ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.	

Or. en

Änderungsantrag 217

Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sie schließen Investitionen in folgende Unternehmen aus:	***entfällt***
i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder	
ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.	

Or. en

Änderungsantrag 218
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sie schließen Investitionen in folgende Unternehmen aus:	c) Sie schließen Investitionen in folgende Unternehmen aus***, die Einnahmen aus der Exploration, Förderung und Raffination von Stein- und Braunkohle, Mineralölerzeugnissen oder gasförmigen Brennstoffen erzielen, es sei denn, diese Unternehmen***:

Or. it

Änderungsantrag 219
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sie schließen Investitionen in ***folgende*** Unternehmen aus:	c) Sie schließen Investitionen in Unternehmen aus***, die Einnahmen aus der Exploration, Förderung oder Raffination von Erdöl- oder Erdgasbrennstoffen erzielen, es sei denn, diese Unternehmen***:

Or. en

Änderungsantrag 220
Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sie schließen Investitionen in ***folgende Unternehmen*** aus:	c) Sie schließen Investitionen in ***die Entwicklung von Projekten in folgenden Bereichen*** aus:

Or. en

Änderungsantrag 221
Christophe Gomart, François-Xavier Bellamy, Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, ***oder***	i) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, ***wobei solche Unternehmen allerdings nicht ausgeschlossen werden sollten, wenn:*** ***— mindestens 20 % ihrer Investitionsausgaben für CO_2-arme Tätigkeiten, Übergangstätigkeiten oder vorbereitende Tätigkeiten, wie beispielsweise taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten, oder 15 % für taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 aufgewendet werden. In jedem Fall wird dieser Prozentsatz anhand des höheren der beiden folgenden Beträge ermittelt: i) der gemäß Anhang I Nummer 1.1.2 berechnete Betrag oder ii) der gemäß Anhang I Nummer 1.2.3 Absatz 2 der genannten Verordnung berechnete Betrag; oder*** ***— sie ein ESG-Rating im Sinne der Verordnung (EU) 2024/3005 aufweisen, das das durchschnittliche Rating der Grundgesamtheit der Anlagen oder den Referenzwert übertrifft, oder***

Or. en

Änderungsantrag 222
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein-***	i) ***Unternehmen, die mindestens 10 % ihrer gesamten Kapitalausgaben für wirtschaftliche Tätigkeiten aufwenden,***

und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln,	***die mit der Taxonomie gemäß Absatz 1 Abschnitt 1.1.2.2 Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 übereinstimmen; Unternehmen, die ein ESG-Rating gemäß der Verordnung (EU) 2024/3005 erreichen, das über dem durchschnittlichen Rating der Grundgesamtheit der Anlagen oder des Referenzsindex liegt, oder***

Or. it

Änderungsantrag 223
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder***	i) ***Unternehmen, die mindestens 20 % ihrer gesamten Investitionsausgaben für taxonomiekonforme Tätigkeiten verwenden;***

Or. en

Änderungsantrag 224
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Unternehmen, die ***neue*** Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder	i) Unternehmen, die Projekte für die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen entwickeln, oder

Or. en

Änderungsantrag 225
Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Unternehmen, die neue Projekte für*** die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen ***entwickeln***, oder	i) die Exploration, die Förderung, den Vertrieb oder die Raffination von Stein- und Braunkohle, Erdöl oder gasförmigen Brennstoffen, oder

Or. en

Änderungsantrag 226
Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Unternehmen werden jedoch in folgenden Fällen nicht ausgeschlossen: 1. wenn sie erstens mindestens 10 % ihrer Investitionsausgaben für CO_2-arme Tätigkeiten, Übergangstätigkeiten oder vorbereitende Tätigkeiten, einschließlich taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten, aufwenden. Für die Zwecke dieser Verordnung umfassen die Ausgaben dieser Kategorie auch Ausgaben, die im Rahmen von Joint-Venture-Vereinbarungen getätigt werden, selbst wenn diese Regelungen keiner vollständigen Konsolidierung im Zuge der Rechnungslegung unterliegen; oder 2.

wenn sie ein ESG-Rating im Sinne der Verordnung (EU) 2024/3005 aufweisen, das das durchschnittliche Rating der Grundgesamtheit der Anlagen oder den Referenzwert übertrifft.

Or. en

Änderungsantrag 227
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Unternehmen, die ***neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.***	ii) Unternehmen, die ***über einen rollierenden Dreijahreszeitraum einen höheren durchschnittlichen Anteil ihrer gesamten Investitionsausgaben für taxonomiekonforme Tätigkeiten aufwenden als für Tätigkeiten, die die Einnahmen aus bestehenden Projekten im Bereich Erdöl- oder Gasbrennstoffe steigern oder verlängern; sowie***

Or. en

Änderungsantrag 228
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Unternehmen, die ***neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung***	ii) Unternehmen, die ***eine zeitlich befristete und messbare Strategie zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen gemäß Scope 1 und 2 umgesetzt haben.***

entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.

Or. it

Änderungsantrag 229
Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***Unternehmen, die neue Projekte für*** die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung ***entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen***.	ii) die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die ***Wärme- und*** Stromerzeugung.

Or. en

Änderungsantrag 230
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Unternehmen, die ***neue*** Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln ***bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen***.	ii) Unternehmen, die Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle für die Stromerzeugung entwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 231
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle ***für die Stromerzeugung*** entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.	ii) Unternehmen, die neue Projekte für die Exploration, den Abbau, die Förderung, den Vertrieb, die Raffination oder die Nutzung von Stein- oder Braunkohle ***oder für Kraft- oder Brennstoffe auf Öl- oder Gasbasis*** entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.

Or. en

Änderungsantrag 232
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) Unternehmen, die an schwerwiegenden Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht beteiligt sind, die nicht im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wirksam angegangen und behoben wurden.

Or. en

Begründung

Aktualisierung der Bezugnahme, von den UNGC-Grundsätzen im delegierten Rechtsakt zur Benchmark-Verordnung auf die besser geeigneten Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, bei gleichzeitiger Streichung der Bezugnahme auf den Benchmark-Verwalter im Hinblick auf die Feststellung von Verstößen

Änderungsantrag 233
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) abweichend von Absatz 1 Buchstabe b sind Investitionen in Unternehmen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission nicht ausgeschlossen, wenn diese Unternehmen:

Or. it

Änderungsantrag 234
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen

Rechtsvorschriften als umstritten gelten;

Or. en

Änderungsantrag 235
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) Unternehmen, die neue Projekte im Zusammenhang mit der Erzeugung oder der Verteilung von Kernenergie entwickeln bzw. nicht planen, aus diesen Tätigkeiten auszusteigen.

Or. en

Änderungsantrag 236
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) über eine mit Fristen versehene und messbare Strategie zur Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 237
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) mit einer glaubwürdigen Strategie für nachhaltigkeitsbezogenes Engagement einhergehen, mit der auf konkrete Veränderungen abgezielt, klar definierte und mit Fristen versehene Etappenziele festgelegt und die Fortschritte anhand dieser Ziele und Etappenziele gemessen werden. Eine solche Strategie umfasst, soweit dies für die betreffende Anlageklasse relevant ist, eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Abstimmungsstrategie sowie Eskalationsmaßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn die angestrebten Veränderungen nicht erreicht werden, in Kombination mit einer der unter den Buchstaben a bis d genannten Strategien;

Or. en

Änderungsantrag 238
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Unternehmen, die mindestens [15 %] der gesamten Investitionsausgaben [CO2-arme Energieaktivitäten oder wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit der Taxonomie übereinstimmen] aufwenden und diesen Anteil im Laufe der Zeit erhöhen;

Or. it

Änderungsantrag 239
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Unternehmen, die über eine zeitlich befristete und messbare Strategie zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen gemäß Scope 1 und 2 verfügen;

Or. it

Änderungsantrag 240
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Unternehmen, die eine messbare Unternehmensstrategie zur Verringerung ihrer CO_2-Emissionen und ihrer Umweltbelastung entwickelt und umgesetzt haben.

Or. it

Änderungsantrag 241
Jaroslava Pokorná Jermanová, Jaroslav Knot, Pierre Pimpie, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern.	d) Die wichtigsten ***und konkretesten*** nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt***, begrenzt auf maximal drei Indikatoren, die auf der Grundlage der Anlagestrategie und der betreffenden Anlageklassen festgelegt werden***, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern. ***Finanzmarktteilnehmer können die in Unterabsatz 1 Buchstabe d beschriebene Offenlegungspflicht erfüllen, indem sie aus der freiwilligen Liste der Indikatoren wählen, die gemäß Artikel 19b Buchstabe a Ziffer i zu festgelegt werden, oder indem sie eine kurze qualitative Erläuterung abgeben, sofern keine quantitativen Daten vorliegen oder diese für die Strategie des Produkts nicht wesentlich sind.***

Or. en

Änderungsantrag 242
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern.	d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern***, gegebenenfalls einschließlich des Ausschlusses von Unternehmen, die wichtigste nachteilige Auswirkungen verursachen, zu diesen***

beitragen oder mit ihnen in Verbindung stehen und diese Auswirkungen nicht verhindern oder abmildern, gemäß den nach Artikel 19b erlassenen delegierten Rechtsakten.

Or. en

Änderungsantrag 243
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern.	d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern***, gegebenenfalls einschließlich des Ausschlusses von Unternehmen, die wichtigste nachteilige Auswirkungen verursachen, zu diesen beitragen oder mit ihnen in Verbindung stehen und diese Auswirkungen nicht verhindern oder abmildern, gemäß den nach Artikel 19b erlassenen delegierten Rechtsakten***.

Or. en

Änderungsantrag 244
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern.	d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern***, gegebenenfalls einschließlich des Engagements bei Unternehmen, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verursachen, zu ihnen beitragen oder mit ihnen in Verbindung stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 245
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern,	d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, ***soweit Daten verfügbar sind und unter Berücksichtigung der Berichtspflichten der Beteiligungsunternehmen,*** und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern.

Or. en

Änderungsantrag 246
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern,	d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin ermittelt und offengelegt, ***unter Berücksichtigung der Schwere der jeweiligen Auswirkung,*** und es werden sämtliche Maßnahmen erläutert, die ergriffen wurden, um diese Auswirkungen abzumildern***, einschließlich Engagement, Abstimmungsverhalten und Eskalationsstrategien***.

Or. en

Änderungsantrag 247
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1– Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Sie werden von einer glaubwürdigen Strategie für ein nachhaltigkeitsbezogenes Engagement begleitet, die messbare Nachhaltigkeitsziele, einen Umsetzungsplan mit klaren Zielen und mit Fristen versehenen Etappenzielen, gegebenenfalls eine nachhaltigkeitsorientierte Abstimmungspolitik für die Anlageklasse und einen klaren und robusten Eskalationsrahmen für Fälle, in denen die erwarteten Änderungen nicht erreicht werden, umfasst, was zu einer Veräußerung von Investitionen und Neuzuweisung von Kapital führen kann. Die Engagementstrategie umfasst das

gesamte Portfolio einschließlich aller Anlageklassen, es sei denn, ein sinnvolles Engagement ist für einen bestimmten Vermögenswert oder Anlageansatz nicht durchführbar. Finanzmarktakteure können ihre Anstrengungen im Rahmen dieses Engagements je nach Umfang und Art der Anlagen, der Zusammensetzung des Portfolios und der Übereinstimmung der Vermögenswerte mit dem Nachhaltigkeitsziel des Produkts priorisieren. Die Engagementstrategie kann in Verbindung mit den in Absatz 2 Buchstaben a bis d, g oder h genannten Investitionsansätzen angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 248
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Es gilt nicht als Nichteinhaltung der Anforderungen dieses Artikels, wenn ein Finanzmarktteilnehmer alle seiner Kontrolle unterliegenden zumutbaren Schritte unternommen hat, um diese Anforderungen zu erfüllen. Eine Nichteinhaltung dieser Anforderungen, die von begrenzter Dauer ist und den Anlegern auf transparente Weise mitgeteilt wird, gilt nicht als Verstoß gegen die entsprechende Anforderung.

Or. es

Änderungsantrag 249
Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer können wählen, ob sie die in Unterabsatz 1 Buchstabe d beschriebene Offenlegungspflicht ganz oder teilweise anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren erfüllen wollen.	***Die in Unterabsatz 1 Buchstaben b und c beschriebenen Ausschlusskriterien gelten nicht für i) Verteilung, wenn Unternehmen rechtlich verpflichtet sind, neue Kunden an das bestehende Gasnetz anzuschließen; ii) Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten oder der Union aufgrund von Sicherheitsanforderungen vorgeschrieben werden. Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Use-of-Proceeds-Intrumente umfasssen auch andere Instrumente, die im Einklang mit den Grundsätzen der International Capital Market Association und den neuen Leitlinien für Klimawandel-Anleihen begeben werden und mit glaubwürdigen Übergangspfaden einhergehen.*** ***Die in diesem Absatz aufgeführten Ausschlüsse gelten nicht für Investitionen in Use-of-Proceeds-Instrumente, die von Unternehmen begeben werden i) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates[*5], oder, wenn mit den Erlösen keine der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten zugrunde liegenden Tätigkeiten finanziert werden, sofern der Emittent der Use-of-Proceeds-Instrumente nicht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung ausgeschlossen ist.*** Finanzmarktteilnehmer können wählen, ob sie die in Unterabsatz 1 Buchstabe d beschriebene Offenlegungspflicht ganz oder teilweise anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren erfüllen wollen.

Or. en

Änderungsantrag 250
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer ***können wählen, ob sie*** die in Unterabsatz 1 Buchstabe d beschriebene Offenlegungspflicht ***ganz oder teilweise*** anhand ***geeigneter*** nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren ***erfüllen wollen***.	Finanzmarktteilnehmer ***erfüllen*** die in Unterabsatz 1 Buchstabe d beschriebene Offenlegungspflicht anhand ***verbindlicher*** nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren***, die im Einklang mit dem gemäß Artikel 19b erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt wurden***. ***Die verbindlichen nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren umfassen mindestens Indikatoren zu folgenden Aspekten:*** ***i) Treibhausgasemissionen*** ***ii) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind*** ***iii) finanzielles Engagement in Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind iv) finanzielles Engagement in Tätigkeiten, die sich negativ auf biodiversitätsrelevante Gebiete auswirken*** ***iv) finanzielles Engagement in Unternehmen ohne Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen***

Or. en

Änderungsantrag 251
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer ***können wählen, ob sie*** die in Unterabsatz 1 Buchstabe d beschriebene Offenlegungspflicht ***ganz oder teilweise*** anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren erfüllen ***wollen***.	Finanzmarktteilnehmer ***müssen*** die in Unterabsatz 1 Buchstabe d beschriebene Offenlegungspflicht anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren erfüllen. ***Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d verwenden die Finanzmarktteilnehmer mindestens einen Indikator aus den in dem von der Kommission gemäß Artikel 19b Buchstabe b Buchstabe a Ziffer i zu erlassenden delegierten Rechtsakt aufgeführten Indikatoren, der für das Ziel oder die Ziele im Zusammenhang mit dem Übergang des Finanzprodukts relevanter ist. Wenn Finanzmarktteilnehmer nachweisen, dass keiner dieser Indikatoren für das Finanzprodukt relevant ist, können sie alternative Nachhaltigkeitsindikatoren verwenden.***

Or. it

Änderungsantrag 252
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer können ***wählen, ob sie*** die in Unterabsatz 1 Buchstabe d ***beschriebene*** Offenlegungspflicht ganz oder teilweise anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren erfüllen ***wollen***.	Finanzmarktteilnehmer können die in Unterabsatz 1 Buchstabe d ***genannte*** Offenlegungspflicht ganz oder teilweise anhand geeigneter nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren erfüllen***, einschließlich Indikatoren, die gemäß dem nach Artikel 19b erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt wurden, oder anhand einer anderen transparenten***

	Methode, die der Anlagestrategie des Finanzprodukts angemessen ist und es den Anlegern ermöglicht, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen des Finanzprodukts auf Nachhaltigkeitsfaktoren nachzuvollziehen.

Or. en

Änderungsantrag 253
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer ***können wählen, ob sie*** die in Unterabsatz 1 Buchstabe d beschriebene Offenlegungspflicht ***ganz oder teilweise*** anhand ***geeigneter nachhaltigkeitsbezogener*** Indikatoren ***erfüllen wollen***.	Finanzmarktteilnehmer ***erfüllen*** die in Unterabsatz 1 Buchstabe d ***dieses Artikels*** beschriebene Offenlegungspflicht anhand ***der verbindlichen*** Indikatoren ***für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, gemäß Artikel 19aa***. ***Sie können zudem auf freiwilliger Basis andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen offenlegen.***

Or. en

Änderungsantrag 254
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Finanzmarktteilnehmer können wählen, ob sie die in Unterabsatz 1 Buchstabe d	Finanzmarktteilnehmer können wählen, ob sie die in Unterabsatz 1 Buchstabe d

beschriebene Offenlegungspflicht ganz oder teilweise anhand ***geeigneter*** nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren erfüllen wollen.	beschriebene Offenlegungspflicht ganz oder teilweise anhand ***wissenschaftlich fundierter*** nachhaltigkeitsbezogener Indikatoren erfüllen wollen.

Or. en

Änderungsantrag 255
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Finanzmarktteilnehmer ergänzen die in Unterabsatz 1 Buchstabe d beschriebene Offenlegungspflicht durch die Verwendung von Indikatoren für die nachteiligen Auswirkungen, die für das Investitionsziel wesentlich sind, im Einklang mit dem gemäß Artikel 19b erlassenen delegierten Rechtsakt.

Or. en

Änderungsantrag 256
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, die einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel, der die Anforderungen von Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt, oder einen Paris-	***entfällt***

abgestimmten EU-Referenzwert, der die Anforderungen von Kapitel II Abschnitt 3 der genannten Delegierten Verordnung erfüllt, nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, gelten die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen als erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 257
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, die einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel, der die Anforderungen von Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt, oder einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert, der die Anforderungen von Kapitel II Abschnitt 3 der genannten Delegierten Verordnung erfüllt, nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, gelten die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen als erfüllt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 258
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, die einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel, der die Anforderungen von Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt, oder einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert, der die Anforderungen von Kapitel II Abschnitt 3 der genannten Delegierten Verordnung erfüllt, nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, gelten die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen als erfüllt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 259
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, die einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel, der die Anforderungen von Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt, oder einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert, der die Anforderungen von Kapitel II Abschnitt 3 der genannten Delegierten Verordnung erfüllt, nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, gelten die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen als erfüllt.	Bei Finanzprodukten, die einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel, der die Anforderungen von Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt, oder einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert, der die Anforderungen von Kapitel II Abschnitt 3 der genannten Delegierten Verordnung erfüllt, nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, gelten die in Unterabsatz 1 ***Buchstabe a*** genannten Bedingungen als erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 260
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, die einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel, der die Anforderungen von Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt, oder einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert, der die Anforderungen von Kapitel II Abschnitt 3 der genannten Delegierten Verordnung erfüllt, nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert verwaltet werden, gelten die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen als erfüllt.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 261
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178[*6] mindestens 15 % beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 262
Martin Günther

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178[*6] mindestens 15 % beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 263
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178[*6] mindestens 15 % beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.	Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178[*6] mindestens 15 % beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt. ***Für die Zwecke der Beurteilung, ob der gemäß Unterabsatz 1 vorgeschriebene Mindestanteil an Investitionen erreicht ist, gilt Folgendes: Liegt der Anteil der Investitionen eines Finanzprodukts in***

	taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten unter 15 %, so zählt jeder Prozentpunkt dieser Investitionen als vier Prozentpunkte. Der Beitrag solcher Investitionen kann mit anderen Investitionen kombiniert werden, die die in Unterabsatz 1 Buchstaben b bis h genannten Kriterien erfüllen, um diesen Mindestanteil zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 264
Lara Wolters, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, Evelyn Regner, César Luena

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178[*6] mindestens ***15*** % beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.	Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178[*6] mindestens ***25*** % beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 265
Markus Ferber, Janusz Lewandowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil	Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil

der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178[*6] mindestens ***15*** % beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.	der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178[*6] mindestens ***10*** % beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.

Or. en

Begründung

Aus Marktdaten geht hervor, dass die überwiegende Mehrheit der europäischen Fonds eine Taxonomie-Konformität von unter 10 % ausweist. Angesichts des verringerten Anwendungsbereichs der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und fehlender Daten für Emittenten aus Nicht-EU-Ländern ist ein Schwellenwert von 10 % bereits ambitioniert.

Änderungsantrag 266
Fernando Navarrete Rojas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178[*6] mindestens ***15*** % beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.	Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178[*6] mindestens ***5*** % beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 267
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088

Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178*[6] mindestens ***15*** % beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.	Bei Finanzprodukten, bei denen der Anteil der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178*[6] mindestens ***10*** % beträgt, gelten die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen als erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 268
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei Finanzprodukten, die unter diesen Artikel fallen und in andere unter diesen Artikel fallende Finanzprodukte investieren, wird bei der Berechnung des in Buchstabe a genannten Schwellenwerts der Prozentsatz berücksichtigt, den diese zugrunde liegenden Finanzprodukte gemäß Absatz 3 Buchstabe ga offenlegen.

Or. en

Änderungsantrag 269
Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Falcone, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) 2019/2088
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Finanzprodukte umfassen keine Investitionen in Emissionen öffentlicher Stellen, mit Ausnahme von Use-of-Proceeds-Instrumenten, die von öffentlichen Stellen begeben werden:

Or. it